

Inhaltsübersicht

A. Bekanntmachungen

Ordnung über besondere Zugangsvoraussetzungen für den Masterstudien- gang Maschinenbau	Seite 2
Prüfungsordnung für die Studiengänge Maschinenbau mit den Abschlüssen Diplom, Bachelor of Science und Master of Science	Seite 3
Studienordnung für die Studiengänge Maschinenbau mit den Abschlüssen Diplom, Bachelor of Science und Master of Science, und Erläuterung	Seite 20
Praktikantenordnung für die Studiengänge Maschinenbau mit den Abschlüssen Diplom, Bachelor of Science und Master of Science	Seite 29
Ordnung über die Feststellung der Eignung und die Zulassung zum Auf- baustudiengang "Europäische Integration/European Studies", Fachbereich Geschichte, Philosophie und Sozialwissenschaften	Seite 47
Ordnung über die Feststellung der Eignung und die Zulassung für den Weiterbildungsfernstudiengang "Wasser und Umwelt", Fachbereich Bauingenieur- und Vermessungswesen	Seite 49
Ordnung der Zentralen Einrichtung Weiterbildungsstudium Arbeits- wissenschaft	Seite 50
Praktikumsordnung für die Lehramtsstudiengänge - Schulpraktika -	Seite 53
Praktikumsordnung für die Lehramtsstudiengänge - Sozial- oder Betriebs- bzw. Vereinspraktikum und sonderpädagogisches Sozialpraktikum -	Seite 80

B. Hochschulinformationen

Das Niedersächsische Ministerium für Wissenschaft und Kultur hat mit Erlass vom 12.10.2000 - 11.3 - 745 03 - 89 gemäß § 8 Abs. 2 Satz 1 NHZG i.V.m. § 80 Abs. 1 i.V.m. Abs. 4 Nr. 5 NHG die folgende Ordnung über besondere Zugangsvoraussetzungen für den Master-Studiengang "Maschinenbau" genehmigt:

**Ordnung
über besondere Zugangsvoraussetzungen
für den Master-Studiengang Maschinenbau
an der Universität Hannover,
Fachbereich Maschinenbau**

§ 1 Zulassungsantrag und Ausschlussbedingungen

- (1) Für den Master-Studiengang Maschinenbau existieren zur Zeit keine Zulassungsbeschränkungen.
- (2) Die Form des Zulassungsantrages wird durch die Universität bestimmt. Sie bestimmt auch, welche Unterlagen mindestens beizufügen sind sowie deren Form.
- (3) Das Studium wird im Regelfall im Wintersemester aufgenommen. In begründeten Ausnahmefällen ist auch der Beginn im Sommersemester möglich.
- (4) Die Bewerbungsfrist endet 8 Wochen vor Semesterbeginn. Bewerberinnen und Bewerber, welche die Bewerbungsfrist versäumen oder den Zulassungsantrag nicht formgerecht mit den erforderlichen Unterlagen stellen, sind in der Regel vom Zulassungsverfahren ausgeschlossen.

§ 2 Zugangsvoraussetzungen

- (1) Zum Master-Studium wird zugelassen, wer an einer wissenschaftlichen Hochschule erfolgreich den Bachelor-Abschluss in Mechanical Engineering oder einem vergleichbaren Studiengang erworben hat (Regelstudienzeit 6 Semester) oder einen Fachhochschulabschluss im Maschinenbau oder in einem vergleichbaren Studiengang besitzt.
- (2) Bei gleichwertigen "Bachelor of Science"- (B.Sc.) Abschlüssen anderer fachlicher Orientierung ist eine Zulassung unter Auflagen möglich.
- (3) Die Zulassung von Studierenden aus dem Diplomstudiengang Maschinenbau kann erfolgen, wenn
 1. mindestens 6 Semester absolviert worden sind,
 2. das Vordiplom bzw. die Vorprüfung erfolgreich bestanden ist,
 3. eine Projektarbeit erfolgreich abgeschlossen ist und
 4. die Inhalte der abgelegten Prüfungsleistungen dem Bachelor-Studium Maschinenbau an der Universität Hannover weitgehend entsprechen.
- (4) Eine Zulassung unter Auflagen ist möglich.

§ 3 Zulassungsausschluss

Bewerberinnen und Bewerber, die die Voraussetzungen nach § 2 dieser Ordnung nicht erfüllen, sind vom Master-Studium auszuschließen.

§ 4 Zulassungsauflagen

- (1) Sofern der Bachelor of Science in Mechanical Engineering bereits Kursprüfungen der fachlichen Vertiefung des Master-Studienganges enthält, können diese Kursprüfungen durch andere, gleichwertige Kursprüfungen ersetzt werden.
- (2) Liegt kein dem Bachelor-Studium äquivalentes Vorstudium vor, so sind Kenntnisprüfungen abzulegen, die dem Inhalt der Fächer des B.Sc.- Studiums Maschinenbau an der Universität Hannover entsprechen.

§ 5 Zulassungsbescheid

- (1) Im Zulassungsbescheid bestimmt die Universität Hannover einen Termin, bis zu dem die Bewerberin oder der Bewerber zu erklären hat, ob sie oder er die Zulassung annimmt. Liegt der Universität die Erklärung bis zu diesem Termin nicht vor, wird der Zulassungsbescheid unwirksam.
- (2) Bewerberinnen oder Bewerber, die nicht zugelassen werden, erhalten einen Ablehnungsbescheid. Der Ablehnungsbescheid ist zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Universität Hannover in Kraft.

Das Niedersächsische Ministerium für Wissenschaft und Kultur hat mit Erlass vom 12.10.2000 - 11.3 - 743 03 - 14 gemäß § 80 Abs. 1 i.V.m. Abs. 2 Halbsatz 1 Nr. 2 NHG die folgende Neufassung der Prüfungsordnung für die Studiengänge Maschinenbau mit den Abschlüssen Diplom, Bachelor of Science und Master of Science genehmigt.

**Prüfungsordnung
für die Studiengänge Maschinenbau an der Universität Hannover
mit den Abschlüssen Diplom, Bachelor of Science und Master of Science
- PO 2000 -**

Präambel

Die vorliegende Prüfungsordnung ermöglicht ein Studium mit den berufsqualifizierenden Abschlüssen des nationalen Hochschulgrades „Diplomingenieurin“ oder „Diplomingenieur“ (Diplomstudiengang) sowie mit den internationalen Hochschulgraden „Bachelor of Science“ (Bachelorstudiengang) und „Master of Science“ (Masterstudiengang).

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1 Zweck der Prüfungen

- (1) Der Bachelor- und der Diplomstudiengang gliedern sich in zwei aufeinander folgende Studienabschnitte. Diese werden im Rahmen dieser Prüfungsordnung mit Grundstudium und mit Vertiefungsstudium bezeichnet.
- (2) Das Grundstudium schließt mit der Vorprüfung ab. Durch die Vorprüfung sollen die Studierenden nachweisen, dass sie die inhaltlichen und methodischen Grundlagen des Studiengangs und eine systematische Orientierung erworben haben, um das Studium mit Erfolg fortzusetzen.
- (3) Das Vertiefungsstudium für den Bachelorabschluss schließt mit der Bachelorprüfung ab. Durch die Bachelorprüfung sollen die Studierenden nachweisen, dass sie die für einen Übergang in die Praxis notwendigen Fachkenntnisse erworben haben, die fachlichen Zusammenhänge überblicken sowie wissenschaftliche Erkenntnisse anwenden und umsetzen können.
- (4) Das Vertiefungsstudium für den Diplomabschluss schließt mit der Diplomprüfung ab. Durch die Diplomprüfung sollen die Studierenden nachweisen, dass sie vertiefte Fachkenntnisse erworben haben und die Fähigkeiten besitzen, wissenschaftlich zu arbeiten.
- (5) Das Studium für den Masterabschluss schließt mit der Masterprüfung ab. Durch die Masterprüfung sollen die Studierenden nachweisen, dass sie vertiefte Fachkenntnisse erworben haben und die Fähigkeiten besitzen, wissenschaftlich zu arbeiten. Die Masterprüfung setzt einen Bachelor of Science oder einen gleichwertigen Abschluss voraus. Näheres regelt die Zugangsordnung.

§ 2 Hochschulgrade

Die Universität Hannover verleiht für berufsqualifizierende Abschlüsse folgende Hochschulgrade:

- (1) Der Hochschulgrad „Diplomingenieurin“ oder „Diplomingenieur“ (abgekürzt: „Dipl. -Ing.“) wird verliehen, wenn die Vorprüfung und die Diplomprüfung bestanden sind. Darüber stellt die Universität Hannover eine Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses aus (Anlage 1 Punkt 1).
- (2) Der Hochschulgrad „Bachelor of Science“ (abgekürzt: „B.Sc.“) wird verliehen, wenn die Vorprüfung und die Bachelorprüfung bestanden sind. Darüber stellt die Universität Hannover eine Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses aus (Anlage 1 Punkt 2).
- (3) Unter der Voraussetzung, dass der Hochschulgrad eines Bachelor of Science oder ein gleichwertiger Abschluss erworben wurde, wird der Hochschulgrad „Master of Science“ (abgekürzt: „M.Sc.“) verliehen, wenn die Masterprüfung bestanden ist. Darüber stellt die Universität Hannover eine Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses aus (Anlage 1 Punkt 3).

§ 3 Dauer und Gliederung des Studiums

- (1) Das Grundstudium erstreckt sich über vier Semester und ist für den Diplom- und Bachelorabschluss gleich.
- (2) Das Vertiefungsstudium für den Bachelorabschluss erstreckt sich über zwei Semester.
- (3) Das Vertiefungsstudium für den Diplomabschluss erstreckt sich über sechs Semester.
- (4) Das Studium für den Masterabschluss erstreckt sich über vier Semester.
- (5) Zu Studienbeginn sind berufspraktische Tätigkeiten im Umfang von mindestens 6 Wochen nachzuweisen. Für die Vorprüfung sind berufspraktische Tätigkeiten im Umfang von insgesamt mindestens 10 Wochen nachzuweisen. Für den Bachelorabschluss sind berufspraktische Tätigkeiten im Umfang von insgesamt mindestens 10 Wochen nachzuweisen. Für den Masterabschluss sind berufspraktische Tätigkeiten im Umfang von mindestens 16 Wochen nachzuweisen. Für den Diplomabschluss sind berufspraktische Tätigkeiten im Umfang von insgesamt mindestens 26 Wochen nachzuweisen. Das Nähere regeln die Studienordnung und die Praktikantenordnung.
- (6) Die Studienordnung und das Lehrangebot sind so zu gestalten, dass die Studierenden die Vorprüfung, die Bachelorprüfung und die Diplom- bzw. die Masterprü-

fung innerhalb der Regelstudienzeiten gemäß den Abs. 1 bis 4 abschließen können.

(7) Im Grundstudium des Bachelor- und Diplomstudienganges besteht das Lehrangebot aus Pflichtkursen, die in Fächern gemäß Anlage 3 zusammengefasst sind. Jeder Kurs ist eine Lehr- und Prüfungseinheit und erstreckt sich in der Regel über ein Semester. Näheres regelt die Studienordnung.

(8) Das Lehrangebot im Vertiefungsstudium des Bachelor- und Diplomstudienganges sowie im Masterstudium umfasst Kurse des Pflicht- und Wahlpflichtbereichs, die in Modulen gemäß Anlagen 4 bis 6 zusammengefasst sind. Jeder Kurs ist eine Lehr- und Prüfungseinheit und erstreckt sich in der Regel über ein Semester. Module können zu Studienrichtungen gruppiert werden. Näheres regelt die Studienordnung.

(9) Der zeitliche Umfang der Lehrveranstaltungen des Grundstudiums beträgt 75 Semesterwochenstunden (SWS). Hinzu kommen Leistungsnachweise und berufspraktische Tätigkeiten gemäß Anlage 3.

(10) Der zeitliche Umfang der Lehrveranstaltungen des Vertiefungsstudiums für den Bachelorabschluss beträgt 24 SWS. Hinzu kommen Leistungsnachweise und berufspraktische Tätigkeiten gemäß Anlage 4.

(11) Der zeitliche Umfang der Lehrveranstaltungen des Vertiefungsstudiums für den Diplomabschluss beträgt 60 SWS. Hinzu kommen Leistungsnachweise und berufspraktische Tätigkeiten gemäß Anlage 6.

(12) Der zeitliche Umfang der Lehrveranstaltungen des Studiums für den Masterabschluss beträgt 36 SWS. Hinzu kommen Leistungsnachweise und berufspraktische Tätigkeiten gemäß Anlage 5.

§ 4 Prüfungsausschuss

(1) Für die Organisation der Prüfungen und zur Wahrnehmung der durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben wird aus Mitgliedern des Fachbereichs Maschinenbau ein Prüfungsausschuss gebildet. Ihm gehören sechs Mitglieder an, und zwar vier Mitglieder, welche die Professorengruppe vertreten, ein Mitglied, das die Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiter vertritt sowie ein Mitglied der Studierendengruppe. Der Vorsitz und der stellvertretende Vorsitz müssen von Professorinnen oder Professoren ausgeübt werden; sie und die weiteren Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie deren Vertretungen werden durch den Fachbereichsrat gewählt.

(2) Der Prüfungsausschuss stellt die Durchführung der Prüfungen sicher. Er achtet darauf, dass die Bestimmungen des NHG und dieser Prüfungsordnung eingehalten werden. Er berichtet regelmäßig dem Fachbereich über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten. Der Prüfungsausschuss oder die von ihm beauftragte Stelle führt die Prüfungsakten.

(3) Der Prüfungsausschuss fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen;

Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag. Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder, darunter die oder der Vorsitzende oder stellvertretende Vorsitzende und ein weiteres Mitglied der Professorengruppe, anwesend ist.

(4) Die Amtszeit der Mitglieder des Prüfungsausschusses beträgt zwei Jahre, die des studentischen Mitgliedes ein Jahr.

(5) Der Prüfungsausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung. Über die Sitzungen des Prüfungsausschusses wird eine Niederschrift geführt. Die wesentlichen Gegenstände der Erörterung und die Beschlüsse des Prüfungsausschusses sind in der Niederschrift festzuhalten.

(6) Der Prüfungsausschuss kann Befugnisse widerrufen auf den Vorsitz und den stellvertretenden Vorsitz übertragen. Der Prüfungsausschuss kann sich zur Erfüllung seiner Aufgaben einer von ihm beauftragten Stelle bedienen. Die oder der Vorsitzende bereitet die Beschlüsse des Prüfungsausschusses vor, führt sie aus und berichtet dem Prüfungsausschuss laufend über diese Tätigkeit.

(7) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, an der Abnahme der Prüfungen beobachtend teilzunehmen.

(8) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nichtöffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Vertretungen unterliegen der Amtverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(9) Der Prüfungsausschuss weist die Studierenden zu Beginn jedes Studienabschnittes in geeigneter Weise auf die wesentlichen für sie geltenden Prüfungsbestimmungen hin.

(10) Der Prüfungsausschuss kann beschließen, dass Entscheidungen und andere Maßnahmen, die nach dieser Prüfungsordnung getroffen werden, insbesondere die Zulassung zur Prüfung, Versagung der Zulassung, Melde- und Prüfungstermine, Prüfungsfristen sowie Prüfungsergebnisse, hochschulöffentlich in ortsüblicher Weise bekannt gemacht werden. Dabei sind datenschutzrechtliche Bestimmungen zu beachten.

§ 5 Prüfende und Beisitzende

(1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfenden und die Beisitzenden. Zur Abnahme von Prüfungen werden Mitglieder und Angehörige dieser Hochschule oder einer anderen Hochschule bestellt, die in dem betreffenden Prüfungskurs oder in einem Teilgebiet des Prüfungskurses zur selbständigen Lehre berechtigt sind. Lehrkräfte für besondere Aufgaben sowie in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen können in geeigneten Prüfungsgebieten zur Abnahme von Prüfungen bestellt werden. Zu Prüfenden sowie Beisitzen-

den dürfen nur Personen bestellt werden, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.

(2) Studierende können für die Abnahme der Prüfungsleistungen Prüfende vorschlagen. Der Vorschlag begründet keinen Anspruch. Ihm soll aber entsprochen werden, soweit dem nicht wichtige Gründe, insbesondere eine unzumutbare Belastung der Prüfenden, entgegenstehen.

(3) Der Prüfungsausschuss stellt sicher, dass den Studierenden die Namen der Prüfenden rechtzeitig bis zur Meldung zu der jeweiligen Prüfung bekannt gegeben werden.

(4) Für die Prüfenden und die Beisitzenden gilt § 4 Abs. 8 entsprechend.

§ 6 Anrechnung

(1) Studienzeiten, Studienleistungen einschließlich berufspraktischer Tätigkeiten und Prüfungsleistungen in demselben Studiengang an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland werden ohne Gleichwertigkeitsfeststellung angerechnet.

(2) Studienzeiten, Studienleistungen einschließlich berufspraktischer Tätigkeiten und Prüfungsleistungen in einem anderen Studiengang werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt ist. Die Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studienleistungen einschließlich berufspraktischer Tätigkeiten und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des jeweiligen Studienganges Maschinenbau im wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung im Hinblick auf die Bedeutung der Leistungen für den Zweck der Prüfungen nach § 1 vorzunehmen. Für die Feststellung der Gleichwertigkeit eines ausländischen Studienganges sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen oder andere zwischenstaatliche Vereinbarungen maßgebend. Soweit Vereinbarungen nicht vorliegen oder eine weitergehende Anrechnung beantragt wird, entscheidet der Prüfungsausschuss über die Gleichwertigkeit. Zur Aufklärung der Sach- und Rechtslage kann eine Stellungnahme der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen eingeholt werden. Abweichende Anrechnungsbestimmungen auf Grund von Vereinbarungen mit ausländischen Hochschulen bleiben unberührt.

(3) Außerhalb des Studiums abgeleistete berufsorientierte praktische Tätigkeiten werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit entsprechend Abs. 2 Satz 3 festgestellt ist.

(4) Für Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien gelten die Abs. 1 und 2 entsprechend. Im übrigen findet § 20 NHG Anwendung.

(5) Für angerechnete Prüfungsleistungen bzw. für eine angerechnete Bachelorarbeit werden die Noten übernommen und Kreditpunkte gemäß § 14 vergeben. Bei abweichendem Stundenumfang oder abweichender Notenskala entscheidet der Prüfungsausschuss über die Umrechnung. Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis ist zulässig.

(6) Prüfungsleistungen des Vertiefungsstudiums im Bachelor- und Diplomstudiengang sowie Prüfungsleistungen im Masterstudiengang, die außerhalb der Universität Hannover erbracht werden, werden unabhängig vom angestrebten Abschluss im Umfang von zusammen höchstens 70 CP angerechnet.

(7) Eine außerhalb der Universität Hannover erbrachte Diplomarbeit oder Masterarbeit wird nicht angerechnet.

§ 7 Zulassung

(1) Der Antrag auf Zulassung zur Vor- und Bachelor-, Master- bzw. Diplomprüfung ist schriftlich beim Prüfungsausschuss innerhalb des vom Prüfungsausschuss festzusetzenden Zeitraumes zu stellen. Fristen, die vom Prüfungsausschuss gesetzt sind, können bei Vorliegen triftiger Gründe verlängert oder rückwirkend verlängert werden, insbesondere wenn es unbillig wäre, die durch den Fristablauf eingetretenen Rechtsfolgen bestehen zu lassen.

(2) Soweit die Teile III, IV und V dieser Prüfungsordnung nichts Weiteres oder Abweichendes bestimmen, wird zugelassen, wer an der Universität Hannover für den jeweiligen Studiengang Maschinenbau eingeschrieben ist.

(3) Dem Antrag auf Zulassung sind, soweit sich nicht entsprechende Unterlagen bei der Hochschule befinden, unbeschadet weiterer Nachweise nach Teilen III, IV und V dieser Prüfungsordnung beizufügen:

1. Nachweis nach Abs. 2,
2. eine Erklärung darüber, ob eine Vorprüfung oder Bachelor-, Master- bzw. Diplomprüfung oder eine vergleichbare Prüfung in einem Studiengang Maschinenbau an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland endgültig nicht bestanden ist,
3. ggf. Vorschläge für Prüfende.

Ist es nicht möglich, eine nach Satz 1 erforderliche Unterlage in der vorgeschriebenen Weise beizufügen, kann der Prüfungsausschuss gestatten, den Nachweis auf andere Art zu führen.

(4) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss. Die Zulassung wird versagt, wenn

1. die Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind oder
2. die Unterlagen unvollständig sind oder
3. die Vorprüfung oder die Bachelor-, Master- bzw. Diplomprüfung oder eine vergleichbare Prüfung in einem Studiengang Maschinenbau an einer Univer-

sität oder gleichgestellten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland bereits endgültig nicht bestanden ist.

(5) Die Bekanntgabe der Zulassung und der Versagung der Zulassung erfolgt nach § 41 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG). Die Versagung der Zulassung erfolgt schriftlich. Die Zulassung wird hochschulöffentlich in ortsüblicher Weise bekannt gegeben.

(6) Prüfungsleistungen können nur nach erfolgter Zulassung zur Vorprüfung oder Bachelor-, Master- bzw. Diplomprüfung erbracht werden. Für jede Prüfungsleistung ist innerhalb des vom Prüfungsausschuss festgesetzten Zeitraums eine gesonderte schriftliche Meldung erforderlich. Der Rücktritt von einer Meldung zu einer Klausur oder einer mündlichen Prüfung kann bis vor Beginn der Prüfung erfolgen.

§ 8 Aufbau der Prüfungen, Arten der Prüfungsleistungen

(1) Die Vorprüfung besteht gemäß Anlage 3 aus Kursprüfungen, die in Fachprüfungen zusammengefasst sind sowie Leistungsnachweisen.

(2) Die Bachelorprüfung besteht gemäß Anlage 4 aus Kursprüfungen in einem Basismodul und in einem Wahlmodul (Studienschwerpunkt), Leistungsnachweisen sowie der Bachelorarbeit.

(3) Die Masterprüfung besteht gemäß Anlage 5 aus Kursprüfungen in einem Basismodul und in einem Wahlmodul (Studienschwerpunkt), einer großen Laborarbeit, einer Projektarbeit, Leistungsnachweisen sowie der Masterarbeit.

(4) Die Diplomprüfung besteht gemäß Anlage 6 aus Kursprüfungen in einem Basismodul und in zwei Wahlmodulen (Studienschwerpunkten), einer großen Laborarbeit, zwei Projektarbeiten, Leistungsnachweisen sowie der Diplomarbeit.

(5) Kursprüfungen sind studienbegleitende Prüfungsleistungen. Die Zuordnung von Kursprüfungen zu Fächern bzw. Modulen regelt die Studienordnung.

(6) Prüfungsleistungen sind:

- Klausur (Abs. 9),
- mündliche Prüfung (Abs. 10),
- Projektarbeit (Abs. 11),
- große Laborarbeit (Abs. 13).

(7) Prüfungsleistungen in Form von Gruppenarbeiten sind zulässig. Der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des einzelnen Prüflings muss die an die Prüfung zu stellenden Anforderungen erfüllen sowie als individuelle Prüfungsleistung auf Grund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien deutlich abgrenzbar und für sich bewertbar sein.

(8) Die Aufgabe für die Prüfungsleistung wird von dem oder der Prüfenden festgelegt. Dem Prüfling kann Gelegenheit gegeben werden, für die Aufgabe Vorschläge zu machen.

(9) In einer Klausur soll der Prüfling nachweisen, dass er in begrenzter Zeit, mit begrenzten Hilfsmitteln und unter Aufsicht mit den geläufigen Methoden des Faches ein Problem erkennen und Wege zu einer Lösung finden kann. Die Klausurdauer beträgt in der Regel 30 Minuten pro SWS.

(10) Die mündliche Prüfung findet vor zwei Prüfenden oder einer oder einem Prüfenden und einer oder einem sachkundigen Beisitzenden als Einzelprüfung oder als Gruppenprüfung für bis zu fünf Studierende gleichzeitig statt. Die oder der Beisitzende ist vor der Notenfestsetzung zu hören. Die Dauer der Prüfung beträgt je Prüfling in der Regel 20 Minuten. Die wesentlichen Gegenstände der Prüfung, die Bewertung der Prüfungsleistung und die tragenden Erwägungen der Bewertungsentscheidung sind in einem Protokoll festzuhalten. Es ist von den Prüfenden oder der oder dem Prüfenden und der oder dem Beisitzenden zu unterschreiben.

(11) Eine Projektarbeit umfasst die Bearbeitung einer fachspezifischen oder fächerübergreifenden Aufgabenstellung in theoretischer, experimenteller oder konstruktiver Hinsicht sowie die Darstellung und Erläuterung der erarbeiteten Lösungen in einer für die berufliche Tätigkeit üblichen Weise. Dieses beinhaltet eine mündliche Präsentation der Ergebnisse. Der Bearbeitungsumfang beträgt 300 Zeitstunden.

(12) Das Thema für eine Projektarbeit kann von jeder Professorin oder jedem Professor des Fachbereichs Maschinenbau vorgeschlagen werden. Mit Genehmigung des Prüfungsausschusses kann das Thema auch von einer Professorin oder einem Professor vorgeschlagen werden, der nicht Mitglied im Fachbereich Maschinenbau ist. Es kann auch von anderen Prüfenden nach § 5 Abs. 1 Sätze 2 bis 4 vorgeschlagen werden. Dem Prüfling kann Gelegenheit gegeben werden, für das Thema Vorschläge zu machen. Das Thema kann nur einmal zurückgegeben werden. Für die Projektarbeit muss eine sachkundige Betreuerin oder ein sachkundiger Betreuer benannt werden. Für die Betreuende oder den Betreuer gilt § 5 entsprechend. Die Projektarbeit wird von der oder dem Prüfenden nach Anhörung der benannten Betreuerin oder des benannten Betreuers gemäß § 12 Abs. 1 – 3 bewertet. Mit "nicht ausreichend" bewertete oder als "nicht ausreichend" geltende Projektarbeiten können einmal wiederholt werden.

(13) Eine große Laborarbeit umfasst die theoretische Vorbereitung, den Aufbau und die Durchführung eines Experimentes oder mehrerer Experimente sowie die schriftliche Darstellung der Arbeitsschritte, des Versuchsablaufes und der Ergebnisse sowie deren kritische Würdigung. Der Umfang der großen Laborarbeit beträgt 80 Zeitstunden. Abs. 12 gilt entsprechend.

(14) Der Prüfungsausschuss legt zu Beginn jedes Semesters die Zeitpunkte für die Abnahme der mündlichen Prüfungen und Klausuren sowie die Aus- und Abgabzeitpunkte für die übrigen termingebundenen Prüfungsleistungen fest. Der Prüfungsausschuss informiert die

Studierenden rechtzeitig über diese Termine. Er kann Aufgaben nach den Sätzen 1 und 2 auf die Prüfenden übertragen.

§ 9 Öffentlichkeit von mündlichen Prüfungen

Studierende, die sich demnächst, jedoch nicht im selben Prüfungszeitraum, der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sowie andere Mitglieder der Hochschule, die ein eigenes berechtigtes Interesse geltend machen, sind, sofern die räumlichen Gegebenheiten dies zulassen, als Zuhörerinnen oder Zuhörer zuzulassen. Dies erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an den Prüfling. Auf Antrag eines Prüflings sind die Zuhörerinnen und Zuhörer nach Satz 1 auszuschließen. § 4 Abs. 7 bleibt unberührt.

§ 10 Regelung für behinderte Studierende

Macht der Prüfling durch ein ärztliches, im Zweifelsfall ein amtsärztliches Zeugnis glaubhaft, dass er wegen länger andauernder oder ständiger Behinderung nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgeschriebenen Form abzulegen, ist ihm durch den Prüfungsausschuss zu ermöglichen, die Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen.

§ 11 Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit "nicht ausreichend" bewertet, wenn der Prüfling ohne triftige Gründe nach Beginn der Prüfung von dieser zurücktritt.

(2) Die für den Rücktritt von der Prüfungsleistung geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden, andernfalls gilt die betreffende Prüfungsleistung mit "nicht ausreichend" bewertet. Bei Krankheit ist ein ärztliches Attest vorzulegen, aus dem erkennbar sein muss, dass die krankheitsbedingte Prüfungsunfähigkeit während der Prüfung bestanden hat, im Zweifelsfall kann ein amtsärztliches Attest gefordert werden. Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Termin, in der Regel der nächste reguläre Prüfungstermin, anberaumt. Handelt es sich bei der Prüfungsleistung um eine mündliche Prüfung, so kann für die noch ausstehende Prüfung auf Antrag des Prüflings die zuständige Fachprüferin oder der zuständige Fachprüfer im Einvernehmen mit dem Prüfungsausschuss zum frühestmöglichen Zeitpunkt, spätestens jedoch 3 Monate nach dem versäumten Termin, einen Sondertermin festsetzen. Handelt es sich bei der Prüfungsleistung um eine mündliche Ergänzungsprüfung zu einer Klausur, so muss für die noch ausstehende Prüfung von der zuständigen Fachprüferin oder dem zuständigen Fachprüfer im Einvernehmen mit dem Prüfungsausschuss zum frühestmöglichen Zeitpunkt, in der Regel jedoch spätestens 3 Monate nach dem versäumten Termin, ein Sondertermin festgesetzt werden. Die Sondertermine sind dem Prüfling unverzüglich mitzuteilen. Bereits vorliegende Prüfungsleistungen sind in diesen Fällen anzurechnen.

(3) Versucht der Prüfling, das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Mitführen nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" bewertet. Wer sich eines Verstoßes gegen die Ordnung der Prüfung schuldig gemacht hat, kann von der Fortsetzung der betreffenden Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" bewertet. Die Entscheidungen nach Sätzen 1 und 2 trifft der Prüfungsausschuss nach Anhörung des Prüflings. Bis zur Entscheidung des Prüfungsausschusses setzt der Prüfling die Prüfung fort, es sei denn, dass nach der Entscheidung der aufsichtführenden Person ein vorläufiger Ausschluss des Prüflings zur ordnungsgemäßen Weiterführung der Prüfung unerlässlich ist.

(4) Wird bei einer Abschlussarbeit der Abgabetermin ohne triftige Gründe nicht eingehalten, so gilt sie als mit "nicht ausreichend" bewertet. In Fällen, in denen der Abgabetermin aus triftigen Gründen nicht eingehalten werden kann, entscheidet der Prüfungsausschuss nach § 16 Abs. 3 Satz 1 NHG unter Beachtung der Grundsätze der Chancengleichheit und des Vorrangs der wissenschaftlichen Leistung vor der Einhaltung von Verfahrensvorschriften darüber, ob der Abgabetermin für die Prüfungsleistung entsprechend, höchstens aber um 60 Tage, hinausgeschoben, die hinausgeschobene Abgabe bei der Bewertung berücksichtigt oder eine neue Aufgabe gestellt wird. Bei Krankheit als triftigem Grund ist ein ärztliches, im Zweifelsfall ein amtsärztliches Zeugnis vorzulegen, soweit die Krankheit nicht offenkundig ist. Im Krankheitsfall kann der Prüfungsausschuss ein weiteres Hinausschieben des Abgabetermins gestatten.

§ 12 Bewertung der Prüfungsleistung, Notenbildung

(1) Die einzelne Prüfungsleistung wird von dem oder der Prüfenden bewertet. Schriftliche Prüfungsleistungen sind in der Regel in spätestens vier Wochen nach der jeweiligen Prüfungsleistung zu bewerten.

(2) Für die Bewertung sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut = eine besonders hervorragende Leistung,

2 = gut = eine erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegende Leistung,

3 = befriedigend = eine Leistung, die in jeder Hinsicht durchschnittlichen Anforderungen entspricht,

4 = ausreichend = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel den Mindestanforderungen entspricht,

5 = nicht ausreichend = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können Zwischenwerte durch Erniedrigen oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 gebildet werden. Die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

(3) Eine Prüfungsleistung ist bestanden, wenn sie mit mindestens "ausreichend" bewertet wurde. Wird die

Prüfungsleistung von zwei Prüfenden bewertet, ist sie bestanden, wenn beide Prüfende die Leistung mit mindestens "ausreichend" bewerten. In diesem Fall errechnet sich die Note der Prüfungsleistung als arithmetischer Mittelwert aus den Einzelbewertungen.

(4) Eine Fachprüfung ist bestanden, wenn die dazugehörigen Prüfungsleistungen jeweils mit mindestens 'ausreichend' bewertet wurden. Die Durchschnittsnote einer Fachprüfung errechnet sich als gewogenes arithmetisches Mittel der gewichteten Noten der dieser Fachprüfung zugeordneten Prüfungsleistungen. Die für Prüfungsleistungen erlangten Kreditpunkte dienen jeweils als Gewichte.

(5) Die Durchschnittsnote der Vorprüfung errechnet sich als gewogenes arithmetisches Mittel der gewichteten Noten der zugeordneten Fachprüfungen. Die für Fachprüfungen erlangten Kreditpunkte dienen jeweils als Gewichte.

(6) Die Durchschnittsnote einer Abschlussprüfung errechnet sich als gewogenes arithmetisches Mittel der gewichteten Note der Abschlussarbeit und der gewichteten Noten der dieser Prüfung zugeordneten benoteten Prüfungsleistungen. Die für Prüfungsleistungen bzw. für Abschlussarbeiten erlangten Kreditpunkte dienen jeweils als Gewichte.

(7) Die Note lautet:

bei einem Durchschnitt bis 1,5 sehr gut,
bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5 gut,
bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5 befriedigend,
bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0 ausreichend,
bei einem Durchschnitt über 4,0 nicht ausreichend.

(8) Bei der Notenbildung wird die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

§ 13 Wiederholung von Kursprüfungen, Bonusprüfung

(1) Der Prüfling ist mit Beginn einer Prüfungsleistung verpflichtet, Kreditpunkte für dieselbe Prüfungsleistung in die Vor- bzw. Master- oder Diplomprüfung einzubringen.

(2) Im Grundstudium ist die Wiederholung von höchstens zehn Kursprüfungen zulässig.

(3) Im Vertiefungsstudium für den Bachelor- bzw. Diplomabschluss sowie im Masterstudium ist die Wiederholung von zusammen höchstens zehn Kursprüfungen zulässig unabhängig vom angestrebten Abschluss.

(4) Wird eine Kursprüfung der Vorprüfung erstmalig vor Beginn des fünften Fachsemesters oder eine Kursprüfung der Bachelor - bzw. Diplomprüfung erstmalig vor Beginn des zehnten Fachsemesters oder eine Kursprüfung der Masterprüfung vor Beginn des vierten Fachsemesters abgelegt und nicht bestanden, gilt diese Kursprüfung unbeschadet Abs. 1 als noch nicht abgelegt (Bonusprüfung). Dieses gilt nicht, wenn § 11 Abs. 3 zur Anwendung kommt.

(5) Nicht bestandene Kursprüfungen können nicht wiederholt werden, sofern die Absätze 2 und 3 nichts anderes bestimmen. Wird die Kursprüfung mit "nicht ausreichend" bewertet oder gilt sie als mit "nicht ausreichend" bewertet und ist eine Wiederholungsmöglichkeit nicht mehr gegeben oder wird nicht in Anspruch genommen, so ist die Kursprüfung endgültig nicht bestanden.

(6) Für eine Klausur, die nicht als Bonusprüfung gemäß Abs. 4 abgelegt wurde, darf die Note "nicht ausreichend" nur nach mündlicher Ergänzungsprüfung getroffen werden, es sei denn, der Prüfling verzichtet darauf. Diese mündliche Ergänzungsprüfung wird von zwei Prüfenden abgenommen; im übrigen gelten die Vorschriften für mündliche Prüfungen entsprechend § 8 Abs. 10. Die oder der Prüfende setzt die Note der Prüfungsleistung unter angemessener Berücksichtigung der schriftlichen Leistung und dem Ergebnis der mündlichen Ergänzungsprüfung fest. Die mündliche Ergänzungsprüfung ist ausgeschlossen, wenn für die Bewertung der Klausur § 11 Abs. 3 Anwendung findet.

(7) Die Wiederholung einer bestandenen Kursprüfung zur Notenverbesserung ist im direkt folgenden Prüfungszeitraum zulässig, sofern die Kursprüfung als Bonusprüfung gemäß Abs. 4 abgelegt wurde.

§ 14 Kreditpunkte (CP)

(1) Für jeden zur Vorprüfung oder zur Bachelor-, Master- bzw. Diplomprüfung zugelassenen Prüfling führt der Prüfungsausschuss oder die von ihm beauftragte Stelle ein Kreditpunktekonto. Für das Grundstudium und das Vertiefungsstudium werden getrennte Kreditpunktekonten geführt, ebenso für das Masterstudium. Im Rahmen der organisatorischen Möglichkeiten gewährt der Prüfungsausschuss jederzeit Einblick in den Stand der Konten.

(2) Durch eine bestandene Prüfungsleistung werden 2 Kreditpunkte (CP) pro SWS erworben. Die SWS bezeichnen den Umfang der Lehrveranstaltungen, die der betreffenden Prüfungsleistung zugeordnet sind. Abweichend von Satz 1 werden durch eine bestandene Projektarbeit 20 CP und durch eine bestandene große Laborarbeit 5 CP erworben.

(3) Durch eine bestandene Bachelorarbeit werden 20 CP, durch eine bestandene Masterarbeit 40 CP und durch eine bestandene Diplomarbeit 40 CP erworben.

(4) Wurden durch eine Prüfungsleistung Kreditpunkte erworben, können durch weitere inhaltlich gleichwertige Prüfungsleistungen nicht erneut Kreditpunkte erworben werden; dies gilt auch im Fall der Anrechnung gemäß § 6. Über die Gleichwertigkeit entscheidet im Zweifel der Prüfungsausschuss.

§ 15 Zeugnisse und Bescheinigungen

(1) Über die bestandene Vorprüfung, Bachelor-, Master- und Diplomprüfung wird unverzüglich jeweils ein Zeugnis gemäß Anlage 2 ausgestellt. Als Datum des

Zeugnisses ist der Tag anzugeben, an dem die Voraussetzungen für das Bestehen der Prüfung erfüllt sind.

(2) Auf dem Zeugnis wird ein Wahlmodul als Studien-schwerpunkt bescheinigt, wenn mindestens 30 CP einschließlich studienrichtungs- und modulbezogener Pflichtfächer in diesem erlangt wurden. Näheres regelt die Studienordnung.

(3) Werden zwei Wahlmodule gemäß Abs. 2 anerkannt, die nach Maßgabe der Studienordnung der selben Studienrichtung zugeordnet sind, wird die Studienrichtung auf dem Zeugnis und der Urkunde bescheinigt. Soll die Studienrichtung nicht auf dem Zeugnis bzw. der Urkunde bescheinigt werden, kann dieses beim Prüfungsausschuss beantragt werden.

(4) Über die endgültig nicht bestandene Vorprüfung, Diplomprüfung, Bachelorprüfung oder Masterprüfung erteilt der Prüfungsausschuss einen schriftlichen Bescheid, dem eine Rechtsbehelfsbelehrung beizufügen ist.

(5) Beim Verlassen der Hochschule oder beim Wechsel des Studienganges wird auf Antrag eine Bescheinigung ausgestellt, welche die Prüfungsleistungen und deren Bewertungen enthält. Im Fall von Abs. 4 wird die Bescheinigung auch ohne Antrag ausgestellt. Sie weist in diesem Fall aus, dass die Vorprüfung, die Diplomprüfung, die Bachelorprüfung oder die Masterprüfung nicht bestanden oder endgültig nicht bestanden ist.

§ 16 Ungültigkeit der Prüfung

(1) Wurde bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung der Prüfling getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für "nicht bestanden" erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Prüfling hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Wurde die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte.

(3) Dem Prüfling ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Erörterung der Angelegenheit mit dem Prüfungsausschuss zu geben.

(4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und durch ein richtiges Zeugnis oder eine Bescheinigung nach §15 zu ersetzen. Mit dem unrichtigen Prüfungszeugnis ist auch die Urkunde nach § 2 einzuziehen, wenn die Prüfung auf Grund einer Täuschung für "nicht bestanden" erklärt wurde. Eine Entscheidung nach den Abs. 1 und 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum der Ausfertigung des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 17 Einsicht in die Prüfungsakte

Dem Prüfling ist im Rahmen der organisatorischen Möglichkeiten innerhalb eines Jahres nach Ablegen einer Prüfungsleistung Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten und in die Prüfungsprotokolle zu gewähren. Der Prüfer bestimmt in der Regel Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 18 Widerspruchsverfahren

(1) Ablehnende Entscheidungen und andere belastende Verwaltungsakte, die nach dieser Prüfungsordnung getroffen werden, sind schriftlich zu begründen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und nach § 41 VwVfG bekannt zu geben. Gegen diese Entscheidungen kann innerhalb eines Monats nach Zugang des Bescheides Widerspruch beim Prüfungsausschuss nach den §§ 68 ff. der Verwaltungsgerichtsordnung eingelegt werden.

(2) Über den Widerspruch entscheidet der Prüfungsausschuss. Soweit sich der Widerspruch gegen eine Bewertung einer oder eines Prüfenden richtet, entscheidet der Prüfungsausschuss nach Überprüfung nach Absatz 3.

(3) Bringt der Prüfling in seinem Widerspruch konkret und substantiiert Einwendungen gegen prüfungsspezifische Wertungen und fachliche Bewertungen einer oder eines Prüfenden vor, leitet der Prüfungsausschuss den Widerspruch dieser oder diesem Prüfenden zur Überprüfung zu. Ändert die oder der Prüfende die Bewertung antragsgemäß, so hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch ab. Andernfalls überprüft der Prüfungsausschuss die Entscheidung aufgrund der Stellungnahme der oder des Prüfenden insbesondere darauf, ob

1. das Prüfungsverfahren nicht ordnungsgemäß durchgeführt worden ist,
2. bei der Bewertung von einem falschen Sachverhalt ausgegangen worden ist,
3. allgemeingültige Bewertungsgrundsätze nicht beachtet worden sind,
4. eine vertretbare und mit gewichtigen Argumenten folgerichtig begründete Lösung als falsch bewertet worden ist,
5. sich die oder der Prüfende von sachfremden Erwägungen hat leiten lassen.

Entsprechendes gilt, wenn sich der Widerspruch gegen die Bewertung durch mehrere Prüfende richtet.

(4) Soweit der Prüfungsausschuss bei einem Verstoß nach Absatz 3 Satz 3 Nrn. 1 bis 5 dem Widerspruch nicht bereits in diesem Stand des Verfahrens abhilft oder konkrete und substantiierte Einwendungen gegen prüfungsspezifische Wertungen und fachliche Bewertungen vorliegen, ohne dass die oder der Prüfende ihre oder seine Entscheidung entsprechend ändert, werden Prüfungsleistungen durch andere, mit der Abnahme dieser Prüfung bisher nicht befasste Prüfende erneut bewertet oder die mündliche Prüfung wiederholt.

(5) Richtet sich der Widerspruch gegen Entscheidungen des Prüfungsausschusses, für die die Prüfungsord-

nung dem Prüfungsausschuss einen Ermessensbereich einräumt, und hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch nicht ab, entscheidet der Fachbereichsrat über den Widerspruch.

(6) Über den Widerspruch soll innerhalb eines Monats entschieden werden. Wird dem Widerspruch nicht abgeholfen, bescheidet die Leitung der Universität die Widerspruchsführerin oder den Widerspruchsführer.

(7) Das Widerspruchsverfahren darf nicht zur Verschlechterung der Prüfungsnote führen.

II. Vorprüfung

§ 19 Art und Umfang

(1) Die Vorprüfung besteht aus Fachprüfungen in den Modulen „Mathematisch-naturwissenschaftliche Grundlagen“, „Technische Grundlagen“ und „Anwendungen“ sowie Leistungsnachweisen gemäß Anlage 3.

(2) Im Modul „Mathematisch-naturwissenschaftliche Grundlagen“ sind 44 CP, im Modul „Technische Grundlagen“ 78 CP, im Modul „Anwendungen“ 28 CP zu erwerben.

(3) Jedem Modul sind gemäß Anlage 3 Fächer zugeordnet. Diesen sind nach Maßgabe der Studienordnung bestimmte Lehrveranstaltungen zugeordnet.

§ 20 Gesamtergebnis

(1) Die Vorprüfung ist bestanden, wenn die in § 19 genannten Anforderungen mit mindestens ausreichend bewertet sind und eine berufspraktische Tätigkeit von insgesamt mindestens 10 Wochen nachgewiesen ist.

(2) Die Bewertung und Notenbildung erfolgt gemäß § 12. Gesamtnote ist die Durchschnittsnote der Vorprüfung gemäß § 12 Abs. 5, 7 und 8.

§ 21 Endgültiges Nichtbestehen

Die Vorprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn mindestens eine Prüfungsleistung aus den in § 19 genannten Anforderungen endgültig nicht bestanden ist.

III. Bachelorprüfung

§ 22 Art und Umfang

(1) Die Bachelorprüfung besteht aus Kursprüfungen in einem Basismodul und in einem Wahlmodul (Studienschwerpunkt), Leistungsnachweisen gemäß Anlage 4 sowie einer Bachelorarbeit als schriftlicher Abschlussarbeit mit mündlicher Präsentation gemäß § 34.

(2) Im Basismodul sind 18 CP zu erlangen. Im Wahlmodul sind 30 CP zu erlangen.

§ 23 Zulassung

(1) Die Zulassung zur Bachelorprüfung erfolgt gemäß § 7.

(2) Für die Bachelorarbeit ist eine gesonderte Zulassung gemäß § 7 erforderlich. Bei der Antragstellung sind

die beiden Prüfenden vorzuschlagen. Eine oder einer der beiden Prüfenden muss Professorin oder Professor des Fachbereiches sein.

(3) Zur Bachelorarbeit wird zugelassen, wer die Vorprüfung bestanden hat, aus Kursprüfungen der Bachelorprüfung mindestens 24 CP aus den in § 22 genannten Prüfungsleistungen erlangt hat und eine berufspraktische Tätigkeit von insgesamt mindestens 10 Wochen nachgewiesen hat.

§ 24 Gesamtergebnis

(1) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn die in § 22 genannten Anforderungen mit mindestens ausreichend bewertet sind.

(2) Die Bewertung und Notenbildung erfolgt gemäß § 12. Gesamtnote ist die Durchschnittsnote der Bachelorprüfung gemäß § 12 Abs. 6, 7 und 8.

§ 25 Endgültiges Nichtbestehen

(1) Die Bachelorprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn mindestens eine Prüfungsleistung aus den in § 22 genannten Anforderungen endgültig nicht bestanden ist.

(2) Ferner ist die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden, wenn die Bachelorarbeit nicht bestanden ist und eine Wiederholung gemäß § 35 nicht mehr gegeben ist oder nicht in Anspruch genommen wird.

IV. Masterprüfung

§ 26 Art und Umfang

(1) Die Masterprüfung besteht aus Kursprüfungen in einem Basismodul und in einem Wahlmodul (Studienschwerpunkt), einer großen Laborarbeit, einer Projektarbeit, Leistungsnachweisen gemäß Anlage 5 sowie einer Masterarbeit als schriftlicher Abschlussarbeit gemäß § 34.

(2) Im Basismodul sind mindestens 30 CP und maximal 42 CP zu erlangen. Im Wahlmodul sind mindestens 30 CP und maximal 42 CP zu erlangen. In beiden Modulen sind insgesamt 72 CP zu erlangen.

§ 27 Zulassung

(1) Die Zulassung zur Masterprüfung erfolgt gemäß § 7.

(2) Für die Masterarbeit ist eine gesonderte Zulassung gemäß § 7 erforderlich. Bei der Antragstellung sind die beiden Prüfenden vorzuschlagen. Eine oder einer der beiden Prüfenden muss Professorin oder Professor des Fachbereiches sein.

(3) Zur Masterarbeit wird zugelassen, wer alle in § 26 genannten Prüfungsleistungen und Leistungsnachweise erbracht hat sowie eine berufspraktische Tätigkeit von 16 Wochen nachgewiesen hat.

§ 28 Gesamtergebnis

- (1) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn die in § 26 genannten Anforderungen mit mindestens ausreichend bewertet sind und Kreditpunkte für alle Prüfungsleistungen gemäß § 13 Abs. 1 erlangt wurden.
- (2) Die Bewertung und Notenbildung erfolgt gemäß § 12. Gesamtnote ist die Durchschnittsnote der Masterprüfung gemäß § 12 Abs. 6, 7 und 8.

§ 29 Endgültiges Nichtbestehen

- (1) Die Masterprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn mindestens eine Prüfungsleistung aus den in § 26 genannten Anforderungen endgültig nicht bestanden ist.
- (2) Ferner ist die Masterprüfung endgültig nicht bestanden, wenn die Masterarbeit nicht bestanden ist und eine Wiederholung gemäß § 35 nicht mehr gegeben ist oder nicht in Anspruch genommen wird.

V. Diplomprüfung**§ 30 Art und Umfang**

- (1) Die Diplomprüfung besteht aus Kursprüfungen in einem Basismodul und in zwei Wahlmodulen (Studienschwerpunkten), einer großen Laborarbeit, zwei Projektarbeiten, Leistungsnachweisen gemäß Anlage 6 sowie einer Diplomarbeit als schriftlicher Abschlussarbeit gemäß § 34.
- (2) In jedem Modul sind mindestens 30 CP und maximal 60 CP zu erlangen. In allen drei Modulen sind insgesamt 120 CP zu erlangen.
- (3) Prüfungsleistungen, die an der Universität Hannover im Bachelorstudiengang Maschinenbau erbracht werden, werden in vollem Umfang für die Diplomprüfung angerechnet. Die Bachelorarbeit ersetzt dabei eine Projektarbeit.

§ 31 Zulassung

- (1) Die Zulassung zur Diplomprüfung erfolgt gemäß § 7.
- (2) Für die Diplomarbeit ist eine gesonderte Zulassung gemäß § 7 erforderlich. Bei der Antragstellung sind die beiden Prüfenden vorzuschlagen. Eine oder einer der beiden Prüfenden muss Professorin oder Professor des Fachbereiches sein.
- (3) Zur Diplomarbeit wird zugelassen, wer die Vorprüfung bestanden hat, alle in § 30 genannten Prüfungsleistungen und Leistungsnachweise erbracht hat sowie eine berufspraktische Tätigkeit von insgesamt mindestens 26 Wochen nachgewiesen hat.

§ 32 Gesamtergebnis

- (1) Die Diplomprüfung ist bestanden, wenn die in § 30 genannten Anforderungen erfüllt sind und Kreditpunkte für alle Prüfungsleistungen gemäß § 13 Abs. 1 erlangt wurden.

- (2) Die Bewertung und Notenbildung erfolgt gemäß § 12. Gesamtnote ist die Durchschnittsnote der Diplomprüfung gemäß § 12 Abs. 6, 7 und 8.

§ 33 Endgültiges Nichtbestehen

- (1) Die Diplomprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn mindestens eine Prüfungsleistung aus den in § 30 genannten Anforderungen endgültig nicht bestanden ist.
- (2) Ferner ist die Diplomprüfung endgültig nicht bestanden, wenn die Diplomarbeit nicht bestanden ist und eine Wiederholung gemäß § 35 nicht mehr gegeben ist oder nicht in Anspruch genommen wird.

VI. Abschlussarbeit**§ 34 Abschlussarbeit**

- (1) Die Abschlussarbeit soll zeigen, dass der Prüfling in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. Thema und Aufgabenstellung der Abschlussarbeit müssen dem Prüfungszweck nach § 1 entsprechen. Die Art der Aufgabe und die Aufgabenstellung müssen mit der Ausgabe des Themas festliegen.
- (2) Die Abschlussarbeit kann in der Form einer Gruppenarbeit angefertigt werden. Der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des einzelnen Prüflings muss aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien deutlich abgrenzbar und für sich bewertbar sein und den Anforderungen nach Abs. 1 entsprechen.
- (3) Das Thema der Abschlussarbeit wird von der oder dem Erstprüfenden nach Anhörung des Prüflings festgelegt. Auf Antrag sorgt der Prüfungsausschuss dafür, dass der Prüfling rechtzeitig ein Thema erhält. Die Ausgabe des Themas erfolgt über den Vorsitz des Prüfungsausschusses; die Ausgabe ist aktenkundig zu machen. Mit der Ausgabe des Themas werden die oder der Prüfende, die oder der das Thema festgelegt hat, und die oder der Zweitprüfende bestellt. Eine oder einer der beiden Prüfenden muss Professorin oder Professor des Fachbereiches Maschinenbau an der Universität Hannover sein.
- (4) Bei einer Bachelorarbeit beträgt die Bearbeitungszeit 300 Stunden und die Zeit von der Ausgabe des Themas bis zur Abgabe 6 Monate.
- (5) Bei einer Diplomarbeit oder Masterarbeit beträgt die Bearbeitungszeit von der Ausgabe des Themas bis zur Abgabe 3 Monate.
- (6) Das Thema der Abschlussarbeit kann nur einmal und nur innerhalb des ersten Drittels der Bearbeitungszeit nach Satz 1 zurückgegeben werden.
- (7) Bei der Abgabe der Abschlussarbeit hat der Prüfling schriftlich zu versichern, dass er die Arbeit – bei einer Gruppenarbeit den entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit – selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat, dass alle Stellen der Arbeit, die wörtlich oder sinngemäß

aus anderen Quellen übernommen wurden, als solche kenntlich gemacht sind und dass er die Arbeit in gleicher oder ähnlicher Form noch keiner anderen Prüfungsbehörde vorgelegt hat.

(8) Die Abschlussarbeit ist fristgemäß in zweifacher Ausfertigung bei der vom Prüfungsausschuss benannten Stelle abzuliefern; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen.

(9) Die Abschlussarbeit ist bestanden, wenn sie von beiden Prüfenden mit mindestens „ausreichend“ bewertet wurde. Für die Bewertung und die Notenbildung gelten § 12 Abs. 2, 3, 7 und 8 entsprechend. Die Bestimmungen der §§ 10 und 11 sind anzuwenden.

(10) Die Bewertung der Abschlussarbeit erfolgt in der Regel innerhalb von vier Wochen nach Ihrer Abgabe.

§ 35 Wiederholung der Abschlussarbeit

(1) Die Abschlussarbeit kann, wenn sie mit "nicht ausreichend" bewertet wurde oder als mit "nicht ausreichend" bewertet gilt, einmal wiederholt werden; eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen. Im Wiederholungsfall darf die Abschlussarbeit nicht als Gruppenarbeit nach § 34 Abs. 2 ausgestellt werden.

(2) Das neue Thema der Abschlussarbeit wird in angemessener Frist, in der Regel innerhalb von 3 Monaten ausgegeben.

VII. Schlussvorschriften

§ 36 Übergangsbedingungen

(1) Studierende, die sich zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Ordnung im zweiten oder einem höheren Semester befinden, werden nach der bisher geltenden Diplomprüfungsordnung geprüft. Sie können auf Antrag und mit Zustimmung des Prüfungsausschusses auch nach der neuen Ordnung geprüft werden.

(2) Studierende im Grundstudium, die von der bisher geltenden in diese neue Prüfungsordnung wechseln, werden hinsichtlich § 13 Abs. 4 in das erste Fachsemester eingestuft.

(3) Studierende im Vertiefungsstudium, die von der alten Diplomprüfungsordnung in den neuen Bachelor-, oder Diplomstudiengang wechseln, werden hinsichtlich § 13 Abs. 4 in das fünfte Fachsemester eingestuft.

(4) Studierende im Vertiefungsstudium, die von der alten Diplomprüfungsordnung in den neuen Masterstudiengang wechseln, werden hinsichtlich § 13 Abs. 4 in das erste Fachsemester eingestuft.

(5) Prüfungen des Vordiploms und des Hauptdiploms nach der bisher geltenden Ordnung können letztmalig im Wintersemester 2005/2006 abgelegt werden.

(6) Der Fachbereichsrat kann ergänzende Bestimmungen für den Übergang beschließen. Der Vertrauensschutz der Mitglieder dieser Hochschule muss gewährleistet sein.

(7) Die bisher geltende Diplomprüfungsordnung tritt unbeschadet der Regelungen in den Abs. 1- 4 außer Kraft.

§ 37 Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt am Tage ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Universität Hannover in Kraft.

Anlagen:

1. Urkunden für Diplom-, Bachelor- und Masterabschluss
2. Zeugnisse für Vor-, Diplom-, Bachelor- und Masterprüfung
3. Art und Umfang des Grundstudiums
4. Art und Umfang des Bachelorstudiums
5. Art und Umfang des Masterstudiums
6. Art und Umfang des Diplomstudiums

Anlage 1: Urkunden

Universität Hannover
- Fachbereich Maschinenbau -
Bachelorurkunde

Die Universität Hannover, Fachbereich Maschinenbau, verleiht durch diese Urkunde
Frau/Herrn¹,
geboren am in,
den Hochschulgrad

Bachelor of Science (B.Sc.),

nachdem sie/er die Bachelorprüfung im Bachelorstudiengang Maschinenbau ambestanden hat¹.

(Siegel der Hochschule) Hannover, den

Leitung des Fachbereiches, Die/DerVorsitzende des Prüfungsausschusses¹

¹ Zutreffendes einsetzen

Universität Hannover
- Fachbereich Maschinenbau -
Masterurkunde

Die Universität Hannover, Fachbereich Maschinenbau, verleiht durch diese Urkunde
Frau/Herrn¹, geboren am in,
den Hochschulgrad

Master of Science (M.Sc.),

nachdem sie/er die Masterprüfung im Masterstudiengang Maschinenbau ambestanden hat¹.

(Siegel der Hochschule) Hannover, den

Leitung des Fachbereiches, Die/DerVorsitzende des Prüfungsausschusses¹

¹ Zutreffendes einsetzen

Universität Hannover
- Fachbereich Maschinenbau -
Diplomurkunde

Die Universität Hannover, Fachbereich Maschinenbau, verleiht durch diese Urkunde
Frau/Herrn¹, geboren am in,
den Hochschulgrad

Diplomingenieurin/Diplomingenieur (Dipl.-Ing.),

nachdem sie/er die Diplomprüfung im Diplomstudiengang Maschinenbau, Studienrichtung^{1,2}
ambestanden hat.

(Siegel der Hochschule) Hannover, den

Leitung des Fachbereiches, Die/Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses¹

¹ Zutreffendes einsetzen

² Auf Antrag des bzw. der Studierenden wird die Studienrichtung nicht bescheinigt

Anlage 2: Zeugnisse

Universität Hannover
- Fachbereich Maschinenbau -
Zeugnis über die Vorprüfung

Frau/Herr¹,
geboren am in,
hat die Vorprüfung im Bachelor-/Diplomstudiengang¹ Maschinenbau am
mit der Gesamtnote² bestanden.

Prüfungsfach	Note²	Kreditpunkte³
Mathematik
Grundlagen der Messtechnik
Technische Mechanik
Thermodynamik
Elektrotechnik
Werkstoffkunde
Informationstechnik
Konstruktionslehre
Technische Anwendung

Leistungsnachweise

Chemie
Physik
Physikalisches Praktikum
Informationstechnisches Praktikum
Konstruktive Projekte/Technisches Zeichnen/CAD
Labor Werkstoffkunde
Labor Elektrotechnik
Nichttechnische Kurse:

(Siegel der Hochschule)

Hannover, den

Die/Der¹ Vorsitzende des Prüfungsausschusses.....,¹ Zutreffendes einsetzen.² Notenstufen: sehr gut, gut, befriedigend, ausreichend.³ Zwei Kreditpunkte pro Semesterwochenstunde

Universität Hannover
 Fachbereich Maschinenbau
Zeugnis über die Bachelor-/ Masterprüfung¹

Frau/Herr¹,
 geboren am in,
 hat die Bachelor-/ Masterprüfung¹ im Bachelor-/Masterstudiengang¹ Maschinenbau mit der
 Gesamtnote² am bestanden.

Bachelor-/Masterarbeit¹ über das Thema: Note Kreditpunkte³.....

Projektarbeit über das Thema⁴: Note Kreditpunkte³.....

Basismodul:

Kurs	Note	Kreditpunkte ³
.....
.....
.....
.....

Wahlmodul:

Kurs	Note	Kreditpunkte ³
.....
.....
.....
.....

Große Laborarbeit⁴

Erfolgreiche Teilnahme wurde in folgenden Fächern nachgewiesen:

.....

(Siegel der Hochschule) Hannover, den

Die/Der¹ Vorsitzende des Prüfungsausschusses

¹ Zutreffendes einsetzen

² Notenstufen: sehr gut, gut, befriedigend, ausreichend.

³ Zwei Kreditpunkte pro Semesterwochenstunde

⁴ Nur für das Zeugnis über die Masterprüfung.

Universität Hannover
 Fachbereich Maschinenbau
Zeugnis über die Diplomprüfung

Frau/Herr¹,
 geboren am in,
 hat die Diplomprüfung im Diplomstudiengang Maschinenbau, Studienrichtung⁴
 mit der Gesamtnote² am bestanden.

Diplomarbeit über das Thema: Note Kreditpunkte³.....

Projektarbeit 1 über das Thema: Note Kreditpunkte³.....

Projektarbeit 2 über das Thema: Note Kreditpunkte³.....

Basismodul:

Kurs	Note	Kreditpunkte ³
.....
.....
.....
.....

Wahlmodul 1:

Kurs	Note	Kreditpunkte ³
.....
.....
.....
.....

Wahlmodul 2:

Kurs	Note	Kreditpunkte ³
.....
.....
.....
.....

Große Laborarbeit

Erfolgreiche Teilnahme wurde in folgenden Fächern nachgewiesen:

.....

(Siegel der Hochschule) Hannover, den

Die/Der¹ Vorsitzende des Prüfungsausschusses

¹ Zutreffendes einsetzen

² Notenstufen: sehr gut, gut, befriedigend, ausreichend.

³ Zwei Kreditpunkte pro Semesterwochenstunde.

⁴Auf Antrag des Studierenden wird die Studienrichtung nicht bescheinigt.

Anlage 3: Art und Umfang des Grundstudiums

Nr.	Module und Fächer	SWS	Kursanzahl	CP
1	Mathematisch-naturwissenschaftliche Grundlagen	22	4	44
1.1	Mathematik	18	3	36
1.2	Grundlagen der Messtechnik	4	1	8
2	Technische Grundlagen	39	11	78
2.1	Technische Mechanik	18	4	36
2.2	Thermodynamik	6	2	12
2.3	Elektrotechnik	6	2	12
2.4	Werkstoffkunde	6	2	12
2.5	Informationstechnik	3	1	6
3	Anwendungen	14	5	28
3.1	Konstruktionslehre (Produktgestaltung und –herstellung)	11	4	22
3.2	Technische Anwendung	3	1	6
	Summe	75	20	150

4	Leistungsnachweise	25	12	-
4.1	Chemie	3	1	-
4.2	Physik	3	1	-
4.3	Physikalisches Praktikum	3	1	-
4.4	Informationstechnisches Praktikum	3	1	-
4.5	Konstruktive Projekte, Technisches Zeichnen/CAD	7	4	-
4.6	Labor Werkstoffkunde	1	1	-
4.7	Labor Elektrotechnik	1	1	-
4.8	Nichttechnische Kurse	4	2	-

5	Berufspraktische Tätigkeiten	mind. 10 Wochen		-
----------	-------------------------------------	-----------------	--	----------

Erläuterung: Die Zuordnung von Kursen zu den Fächern der Module 1 bis 3 sowie zu den Leistungsnachweisen regelt die Studienordnung.

Anlage 4: Art und Umfang der Bachelorprüfung

	Module	SWS	Kursanzahl	CP
1	Basismodul	9	3	18
1.1	Pflichtkurse	0 ... 9	0 ... 3	0 ... 18
1.2	Wahlkurse	0 ... 9	0 ... 3	0 ... 18
2	Wahlmodul (Studienschwerpunkt)	15	5	30
	Summe	24	8	48

3	Leistungsnachweise	Zeitaufwand		
	Kleine Laborarbeit	50 h	-	-
	Fachexkursion	1 Tag	-	-

4	Bachelorarbeit	300 h	-	20
	Zulassungsvoraussetzung: Berufspraktische Tätigkeiten	Insgesamt mind. 10 Wochen		

Erläuterung: Die Zuordnung von Kursen zu den Modulen regelt die Studienordnung.

Anlage 5: Art und Umfang der Masterprüfung

Nr.	Module und Prüfungsleistungen	SWS	Kursanzahl	CP
1	Basismodul	15 ... 21	5 ... 7	30 ... 42
1.1	Pflichtkurse	15	5	30
1.2	Wahlkurse	0 ... 6	0 ... 2	0 ... 12
2	Wahlmodul (Studienschwerpunkt)	15 ... 21	5 ... 7	30 ... 42
	Summe	36	12	72

3	Große Laborarbeit	80 h	5
4	Projektarbeit	300 h	20

5	Leistungsnachweise	Zeitaufwand	CP
5.1	Fachexkursionen	2 Tage	-

6	Masterarbeit	3 Monate	40
	Zulassungsvoraussetzung: Berufspraktische Tätigkeiten	16 Wochen	

Erläuterung: Die Zuordnung von Kursen zu den Modulen regelt die Studienordnung.

Anlage 6: Art und Umfang der Diplomprüfung

Nr.	Module und Prüfungsleistungen	SWS	Anzahl	CP
1	Basismodul	15 ... 30	5 ... 10	30 ... 60
1.1	Pflichtkurse	15	5	30
1.2	Wahlkurse	0 ... 15	0 ... 5	0 ... 30
2	Wahlmodul 1 (Studienschwerpunkt 1)	je 15 ... 30	je 5 ... 10	je 30 ... 60
3	Wahlmodul 2 (Studienschwerpunkt 2)			
	Summe	60	20	120

4	Große Laborarbeit	80 h	5
5	2 Projektarbeiten	Je 300 h	Je 20

6	Leistungsnachweise	Zeitaufwand	CP
6.1	Kleine Laborarbeit	50 h	-
6.1	Fachexkursionen	3 Tage	-

7	Diplomarbeit	3 Monate	40
	Zulassungsvoraussetzung: Berufspraktische Tätigkeiten	Insgesamt mind. 26 Wochen	

Erläuterung: Die Zuordnung von Kursen zu den Modulen regelt die Studienordnung.

**Erläuterungen (nach § 14 Abs. 3 NHG) zu der
Studienordnung für die Studiengänge Maschinenbau an der Universität Hannover
mit den Abschlüssen Diplom, Bachelor of Science und Master of Science**

Die Studienordnung basiert auf der Prüfungsordnung PO 2000 für die Diplom-, Bachelor- und Masterstudiengänge Maschinenbau, die vom Senat der Universität Hannover am 24. 05. 2000 beschlossen wurde.

Ziel des Studiums ist es, den Studierenden Kenntnisse und Fähigkeiten zur Ausübung des Ingenieurberufs zu vermitteln. Durch das Studium sollen die Absolventinnen und Absolventen in der Lage sein, nach selbständiger Einarbeitung die speziellen und ständig wechselnden Anforderungen der Ingenieurstätigkeit auf verschiedenen Niveaus zu erfüllen. Dazu werden neben dem Diplomabschluss die beiden Abschlüsse B.Sc. und M.Sc. eingeführt, die in einer Prüfungsordnung bzw. Studienordnung zusammengefasst sind.

Das Studium ist für den Bachelor- und Diplomstudienangang in zwei Studienabschnitte eingeteilt, das Grundstudium und das Vertiefungsstudium. Durch die Einführung von Wahlmodulen (Studienschwerpunkten) soll im 2. Studienabschnitt eine bessere Strukturierung bei gleichzeitiger Erhöhung der Flexibilität des Studiums erreicht werden. Um das Studium effektiv und individuell gestalten zu können, wird während des Studiums weitestgehend auf Zulassungsvoraussetzungen verzichtet. Dem gleichen Ziel dienen die neu eingeführten „Bonusprüfungen“, die zusätzliche Prüfungsmöglichkeiten innerhalb der Regelstudienzeit eröffnen. Gleichzeitig wird das Meldeverfahren zu einzelnen Prüfungsleistungen flexibler gestaltet. Die Studierenden erhalten die Möglichkeit, die Meldung zu einer Prüfungsleistung bis direkt vor Beginn dieser zurückzuziehen. Im Gegenzug müssen sie Prüfungsleistungen, die einmal begonnen wurden, im Rahmen ihrer Wiederholmöglichkeiten erfolgreich abschließen.

Die Basis für die fächerübergreifende Wissensvermittlung im zweiten Studienabschnitt des Bachelor- und Diplomstudiums ist ein für alle Wahlmodule und Studienrichtungen gemeinsames Grundstudium, das breite, in der Praxis bewährte und dauerhafte Grundlagen vermittelt. Das Grundstudium ist ebenfalls modular gegliedert. Neben grundlegenden Vorlesungen zur Technischen Mechanik, Thermodynamik, Elektrotechnik, Werkstoffkunde und Informationstechnik werden mathematisch-naturwissenschaftliche Grundlagen vermittelt und anwendungsorientierte Vorlesungen angeboten. Leistungsnachweise und berufspraktische Tätigkeiten komplettieren das Grundstudium.

Nach Abschluss der Vorprüfung erfolgt eine Vertiefung des weiteren Studiums durch gegenwärtig 12

Wahlmodule. Das Gleiche gilt für den Masterstudienangang. Ein Wahlmodul stellt eine thematische Zusammenfassung von Kursen unter einem einheitlichen inhaltlichen Gesichtspunkt bei Beachtung eines ausgewogenen Verhältnisses von Grundlagen und Anwendungen dar. Die Wahlmodule können zu den 3 Studienrichtungen „Energie- und Verfahrenstechnik“, „Produktionstechnik“ und „Mechatronik“ kombiniert werden. Um den vielfältigen Spezialisierungen in den Arbeitsgebieten des Maschinenbaus und den Interessenlagen der Studierenden gerecht zu werden, müssen die Wahlmodule aber nicht zu Studienrichtungen kombiniert werden. Dieses unterstreicht auch die Existenz von studienrichtungsunabhängigen Wahlmodulen.

Allen Wahlmodulen gemeinsam sind die drei Pflichtkurse „Regelungstechnik“, Strömungslehre“, „Maschinendynamik“ sowie zwei Pflichtkurse in „Arbeitswissenschaften / Betriebsführung / Kostenrechnung“.

Im Vertiefungsstudium des Bachelor- und Diplomstudienanges sowie im Masterstudienangang wurde für die zunehmend wichtigeren berufsqualifizierenden Fähigkeiten wie Projektmanagement, Präsentationstechniken, Beherrschung von Fremdsprachen usw. Platz im Umfang von maximal 15 SWS geschaffen. Hier können die Studierenden aus dem Angebot der Universität Hannover entsprechende Vorlesungen belegen.

Im Rahmen des Studiums muss jeder Studierende abhängig vom angestrebten Abschluss (Diplom, B.Sc., M.Sc.) ein bzw. zwei Laborarbeiten, ein bzw. zwei Projektarbeiten sowie entsprechende Abschlussarbeiten anfertigen. Mit diesen Arbeiten sollen die Studierenden zeigen, dass sie mit wissenschaftlichen Methoden in begrenzter Zeit ein vorgegebenes Thema bearbeiten können.

Der Erwerb beruflicher Erfahrungen außerhalb der Universität vor und während des Studiums ist für angehende Ingenieure unerlässlich. Als Bestandteil der Studienordnung sind in einer Praktikantenordnung Tätigkeitsfelder, Umfang und Ziele einer berufspraktischen Tätigkeit beschrieben. Diese Tätigkeit teilt sich in ein Grundpraktikum und in ein Fachpraktikum auf.

Die aktuelle Fassung der Studienordnung wurde gemäß § 14 (3) NHG dem Fachbereich Maschinenbau der Technischen Universität Braunschweig und dem Fachbereich Maschinenbau, Verfahrenstechnik und Chemie der Technischen Universität Clausthal zur Begutachtung vorgelegt.

Der Fachbereichsrat Maschinenbau hat die nachfolgende Studienordnung beschlossen. Die gemäß § 14 Abs. 3 NHG vorgeschriebene Begutachtung durch andere Fachbereiche mit vergleichbarer Aufgabenstellung hat stattgefunden. Der Senat der Universität Hannover hat zu der Studienordnung zustimmend Stellung genommen. Die Studienordnung tritt gemäß § 14 Abs. 4 NHG am Tage nach der Bekanntmachung in diesem Verkündungsblatt in Kraft.

**Studienordnung
für die Studiengänge Maschinenbau an der
Universität Hannover
mit den Abschlüssen Diplom,
Bachelor of Science und Master of Science
- SO 2000 -**

Allgemeine Vorschriften

Geltungsbereich

Diese Studienordnung regelt auf der Grundlage der Prüfungsordnung PO 2000 Ziele, Inhalte und Aufbau der Diplom-, Bachelor- und Masterstudiengänge Maschinenbau an der Universität Hannover. Konkrete Angaben für die Gestaltung des individuellen Studiums enthält der Kurs- und Modulkatalog, der vom Fachbereich beschlossen und kontinuierlich den veränderten Bedingungen angepasst wird.

Zugangsvoraussetzungen

- (1) Voraussetzung für den Zugang zum Studium im Bachelor- und Diplomstudiengang Maschinenbau ist die allgemeine Hochschulreife oder ein von der zuständigen Behörde als gleichwertig anerkanntes Zeugnis.
- (2) An fachlichen Voraussetzungen sollten neben einer guten Allgemeinbildung gute Kenntnisse vor allem in mathematisch-naturwissenschaftlichen Fächern und in mindestens einer modernen Fremdsprache sowie besonderes Interesse für wissenschaftlich-technische Fragestellungen vorhanden sein.
- (3) Zu Studienbeginn ist die Ableistung berufspraktischer Tätigkeiten in Form eines Grundpraktikums im Umfang von mindestens 6 Wochen nachzuweisen. Bei Vorliegen triftiger Gründe kann die gänzliche oder teilweise Nachleistung des Grundpraktikums auch nach Studienbeginn genehmigt werden. Näheres regelt die Praktikantenordnung.
- (4) Voraussetzung für den Zugang zum Masterstudiengang Maschinenbau ist ein erfolgreich abgeschlossenes Bachelorstudium an einer wissenschaftlichen Hochschule im Maschinenbau oder einem vergleichbaren Studiengang oder ein vergleichbarer Abschluss. Näheres regelt die Zulassungsordnung.

Studienbeginn

Das Studium wird in der Regel im Wintersemester begonnen.

Allgemeiner Aufbau des Studiums

- (1) Das Studium im Bachelor- und Diplomstudiengang gliedert sich in zwei Studienabschnitte, die mit Grundstudium und mit Vertiefungsstudium bezeichnet werden. Das Lehrangebot in den beiden Studienabschnitten sowie im Masterstudium ist modular aufgebaut.
- (2) Das Grundstudium wird durch die Vorprüfung, das Vertiefungsstudium durch die Bachelor- oder Diplomprüfung abgeschlossen. Das Masterstudium wird durch die Masterprüfung abgeschlossen. Alle Prüfungen werden studienbegleitend abgelegt.
- (3) Die Prüfungen sind nach dem international üblichen Kreditpunktesystem (credit point system, CPS) aufgebaut. Im Kreditpunktesystem werden durch bestandene Prüfungsleistungen 2 Kreditpunkte (CP) pro Semesterwochenstunde (SWS) der zugehörigen Lehrveranstaltung erworben. So ergibt zum Beispiel eine zweistündige Vorlesung mit einer einstündigen Übung, wenn die anschließende Prüfung bestanden wurde, 6 Kreditpunkte.
- (4) Fachnoten und Gesamtnoten werden als gewogene Mittelwerte der zugeordneten Einzelnoten berechnet. Die erworbenen Kreditpunkte dienen dabei als Gewichte. Nähere Informationen zu den Prüfungen und zum Kreditpunktesystem enthält die Prüfungsordnung.
- (5) Zum Studium gehören berufspraktische Tätigkeiten in Form des Grundpraktikums und des Fachpraktikums. Für die Vorprüfung und den Bachelorabschluss sind das Grundpraktikum und mindestens 4 Wochen Fachpraktikum nachzuweisen, für den Masterabschluss weitere 16 Wochen Fachpraktikum und für den Diplomabschluss das Grundpraktikum und insgesamt 20 Wochen Fachpraktikum. Näheres regelt die Praktikantenordnung.

Studienberatung

In den beiden ersten Semestern und zur Vorbereitung auf das Vertiefungs- und das Masterstudium erfolgen vom Studiendekanat organisierte Studienberatungen durch Angehörige des Lehrkörpers, die in dem Studiengang lehren. Außerdem werden kontinuierlich Studienberatungen zu den Studienschwerpunkten (Modulen) durchgeführt. Dazu benennt der Fachbereich verantwortliche Mitarbeiter. Ferner kann die Zentrale Studienberatung der Universität Hannover bei allgemeinen Fragen zum Studium in Anspruch genommen werden.

Grundstudium

Studieneingangsphase

(1) Der Fachbereich veranstaltet in der Woche vor Beginn des Wintersemesters einen fünftägigen Mathematik-Vorkurs für Studienanfängerinnen und -anfänger, der einer Auffrischung der Schulkenntnisse dient.

(2) Während der ersten Vorlesungswoche des Wintersemesters finden verschiedene Einführungs- und Informationsveranstaltungen für Erstsemester statt. Dazu gehört auch die Bildung von freiwilligen Tutoriumsgruppen, in denen die Studienanfängerinnen und -anfänger von älteren Studierenden betreut werden.

Inhalt und Umfang der Vorprüfung

(3) Das Grundstudium umfasst vier Semester und schließt mit der Vorprüfung ab. Diese besteht aus Fachprüfungen in den Modulen Mathematisch-naturwissenschaftliche Grundlagen, Technische Grundlagen, Anwendungen sowie aus Leistungsnachweisen. Jedem Fach sind gemäß Anlage 1 bestimmte Kurse zugeordnet. Die Abkürzung „V2“ bedeutet eine zweistündige Vorlesung, „Ü1“ bedeutet eine einstündige Übung, „V/Ü“ weist auf eine Vorlesung mit Übungen hin, „L1“ bedeutet eine einstündige Laborarbeit.

(4) Die Vorprüfung ist bestanden, wenn durch das Bestehen der in Anlage 1 genannten Prüfungsleistungen 150 Kreditpunkte erworben wurden, alle unbenoteten Leistungsnachweise gemäß Anlage 1 erbracht sowie das Grundpraktikum und 4 Wochen Fachpraktikum nachgewiesen wurden.

Muster-Stundenplan

Der folgende Muster-Stundenplan zeigt den empfohlenen Aufbau des Grundstudiums:

1. Semester

Kurse (22 SWS):

- Mathematik I, V4 + Ü3
- Technische Mechanik I, V2 + Ü3
- Grundlagen der Elektrotechnik, V2 + Ü1
- Werkstoffkunde I, V4
- Konstruktionslehre I, V/Ü 3

Nachweise (4 SWS)

- Chemie, V3
- Konstruktive Projekte, L1

2. Semester

Kurse (19 SWS):

- Mathematik II, V3 + Ü3
- Technische Mechanik II, V2 + Ü3
- Grundlagen der Elektrotechnik, V2 + Ü1
- Werkstoffkunde II, V2
- Konstruktionslehre II, V/Ü 3

Nachweise (4 SWS):

- Labor Elektrotechnik, L1
- Labor Werkstoffkunde, L1

Konstruktive Projekte, L2

3. Semester

Kurse (18 SWS):

- Mathematik III, V3 + Ü2
- Technische Mechanik III, V2 + Ü2
- Thermodynamik I, V2 + Ü1
- Konstruktionslehre III, V/Ü 3
- Technische Anwendungen, V2 + Ü1

Nachweise (10 SWS):

- Physik, V3
- Physikalisches Praktikum, L3
- Konstruktive Projekte, L2
- Nichttechnisches Fach I, V2

4. Semester

Kurse (16 SWS):

- Grundlagen der Messtechnik, V2 + Ü2
- Technische Mechanik IV, V2 + Ü2
- Thermodynamik II, V2 + Ü1
- Konstruktionslehre IV, V/Ü 2
- Informationstechnik, V2+Ü1

Nachweise (7 SWS):

- Informationstechnisches Praktikum, L3
- Konstruktive Projekte, L2
- Nichttechnisches Fach II, V2

Vertiefungsstudium im Bachelor- und Diplomstudiengang

Aufbau des Vertiefungsstudiums

(1) Das Vertiefungsstudium umfasst für den Bachelorabschluss zwei Semester und für den Diplomabschluss sechs Semester.

(2) Das Vertiefungsstudium ist modular aufgebaut. Kursprüfungen sind zu einem Basismodul und zu Wahlmodulen zusammengefasst.

(3) Der Fachbereich gibt einen Kurs- und Modulkatalog heraus. Dieser enthält nähere Informationen zu Inhalt und Zielstellung der einzelnen Module sowie die für jedes Modul zulässigen Pflicht- und Wahlkurse.

(4) Das Basismodul enthält Kurse mit vertieften Grundlagen im Umfang von bis zu 15 SWS. Es kann ferner mit Kursen berufsqualifizierenden Charakters aus dem Angebot der Universität Hannover im Umfang von bis zu 15 SWS gefüllt werden. Näheres regelt der Kurs- und Modulkatalog.

(5) Ein Wahlmodul bezeichnet einen Studienswerpunkt. Der Stundenumfang pro Wahlmodul beträgt 15 – 30 SWS. Den prinzipiellen Aufbau eines Wahlmoduls zeigt Anlage 2.

(6) Für den Bachelorabschluss sind im Vertiefungsstudiums neben dem Basismodul ein Wahlmodul und für den Diplomabschluss neben dem Basismodul zwei Wahlmodule aus einer Liste gemäß Anlage 3 zu wählen.

(7) Wahlmodule können gemäß Anlage 4 Studienrichtungen zugeordnet werden.

(8) Werden zwei Wahlmodule belegt, die zu derselben Studienrichtungen gehören, kann diese auf dem Abschlusszeugnis bescheinigt werden.

(9) In einem Modul sind Kreditpunkte aus Pflichtkursen und Wahlkursen gemäß Anlagen 5 und 7 zu erlangen. Inhalt und Umfang der Pflicht- und Wahlkurse sind für das Basismodul und die Wahlmodule im Kurs- und Modulkatalog beschrieben.

Umfang des Vertiefungsstudiums

(1) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn gemäß Anlage 5 aus dem Basis- und einem Wahlmodul insgesamt 48 Kreditpunkte erworben wurden, Leistungsnachweise gemäß Anlage 5 erbracht wurden sowie eine Bachelorarbeit bestanden ist. Spätestens zur Zulassung zur Bachelorarbeit sind ferner berufspraktische Tätigkeiten von insgesamt mindestens 6 Wochen Grundpraktikum und weiteren 4 Wochen Fachpraktikum nachzuweisen.

(2) Die Diplomprüfung ist bestanden, wenn gemäß Anlage 7 aus dem Basis- und zwei Wahlmodulen insgesamt 120 Kreditpunkte erworben wurden, Leistungsnachweise gemäß Anlage 7 erbracht wurden, sowie eine große Laborarbeit, zwei Projektarbeiten und eine Diplomarbeit bestanden sind. Spätestens zur Zulassung zur Diplomarbeit sind berufspraktische Tätigkeiten von insgesamt mindestens 26 Wochen Grund- und Fachpraktikum nachzuweisen.

(3) Prüfungsleistungen des Vertiefungsstudiums sowie eine Bachelorarbeit, die außerhalb der Universität Hannover erbracht wurden, werden unabhängig vom angestrebten Abschluss im Umfang von höchstens 70 Kreditpunkten angerechnet. Hierzu gehören insbesondere Leistungen, die an ausländischen Universitäten erbracht wurden.

(1) Eine außerhalb der Universität Hannover erbrachte Diplomarbeit wird nicht angerechnet.

Masterstudium

Aufbau des Studiums

(1) Das Masterstudium umfasst vier Semester.

(2) Das Studium ist modular aufgebaut. Kursprüfungen sind zu einem Basismodul und zu Wahlmodulen zusammengefasst.

(3) Der Fachbereich gibt einen Kurs- und Modulkatalog heraus. Dieser enthält nähere Informationen zu Inhalt und Zielstellung der einzelnen Module sowie die für jedes Modul zulässigen Pflicht- und Wahlkurse.

(4) Das Basismodul enthält Kurse mit vertieften Grundlagen im Umfang von bis zu 15 SWS. Es kann ferner mit Kursen berufsqualifizierenden Charakters aus dem Angebot der Universität Hannover im Umfang von bis zu 6 SWS gefüllt werden. Näheres regelt der Kurs- und Modulkatalog.

(5) Ein Wahlmodul bezeichnet einen Studienschwerpunkt. Der Stundenumfang für ein Wahlmo-

dul beträgt 15-21 SWS. Den prinzipiellen Aufbau eines Wahlmoduls zeigt Anlage 2.

(6) Für den Masterabschluss ist neben dem Basismodul ein Wahlmodul aus einer Liste gemäß Anlage 3 zu wählen.

(8) In einem Modul sind Kreditpunkte aus Pflichtkursen und Wahlkursen gemäß Anlage 6 zu erlangen. Inhalt und Umfang der Pflicht- und Wahlkurse sind für das Basismodul und das Wahlmodul im Kurs- und Modulkatalog beschrieben.

Umfang des Masterstudiums

(1) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn gemäß Anlage 6 aus dem Basis- und einem Wahlmodul insgesamt 72 Kreditpunkte erworben wurden, Leistungsnachweise gemäß Anlage 6 erbracht wurden sowie eine große Laborarbeit, eine Projektarbeit und eine Masterarbeit bestanden sind. Spätestens zur Zulassung zur Masterarbeit sind ferner berufspraktische Tätigkeiten von weiteren 16 Wochen Fachpraktikum nachzuweisen.

(2) Prüfungsleistungen des Masterstudiums, die außerhalb der Universität Hannover erbracht wurden, werden im Umfang von höchstens 70 Kreditpunkten angerechnet. Hierzu gehören insbesondere Leistungen, die an ausländischen Universitäten erbracht wurden.

(3) Eine außerhalb der Universität Hannover erbrachte Masterarbeit wird nicht angerechnet.

Schlussvorschriften

Übergangsregelungen

(1) Studierende, die sich zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der neuen Prüfungsordnung im zweiten oder einem höheren Semester befinden, werden nach der bisher geltenden Diplomprüfungsordnung geprüft. Sie können auf Antrag und mit Zustimmung des Prüfungsausschusses auch nach der neuen Prüfungsordnung geprüft werden.

(2) Studierende im Grundstudium, die von der bisher geltenden in die neue Prüfungsordnung wechseln, werden hinsichtlich der Bonusprüfung in das erste Fachsemester eingestuft.

(3) Studierende im Vertiefungsstudium, die von der alten Diplomprüfungsordnung in den neuen Bachelor- oder Diplomstudiengang wechseln, werden hinsichtlich der Bonusprüfung in das fünfte Fachsemester eingestuft.

(4) Prüfungen des Vordiploms und des Hauptdiploms nach der bisher geltenden Diplomprüfungsordnung können letztmalig im Wintersemester 2005/2006 abgelegt werden.

(5) Der Fachbereichsrat kann ergänzende Bestimmungen für den Übergang beschließen. Der Vertrauensschutz der Mitglieder dieser Hochschule muss gewährleistet sein.

Inkrafttreten

Diese Studienordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Universität Hannover in Kraft.

Anlagen:

Anlage 1: Module, Fächer und Kurse des Grundstudiums

Anlage 2: Inhalt und Aufbau eines Wahlmoduls

Anlage 3: Module

Anlage 4: Studienrichtungen und zugeordnete Module

Anlage 5: Umfang des Vertiefungsstudiums im Bachelorstudiengang

Anlage 6: Umfang des Masterstudiums

Anlage 7: Umfang des Vertiefungsstudiums im Diplomstudiengang

*

Anlage 1: Module, Fächer und Kurse des Grundstudiums

Nr.	Module, Fächer und Kurse	SWS	Kursanzahl	CP
1	Mathematisch-naturwissenschaftliche Grundlagen	22	4	44
1.1	Mathematik I – III	V 10 + Ü 8	3	36
1.2	Grundlagen der Messtechnik	V2 + Ü2	1	8
2	Technische Grundlagen	39	11	78
2.1	Technische Mechanik I – IV	V 8 + Ü 10	4	36
2.2	Thermodynamik I, II	V 4 + Ü 2	2	12
2.3	Grundlagen der Elektrotechnik I, II	V 4 + Ü 2	2	12
2.4	Werkstoffkunde I, II	V 6	2	12
2.5	Informationstechnik	V 2 + Ü 1	1	6
3	Anwendungen	14	5	28
3.1	Konstruktionslehre I – IV (Produktgestaltung und –herstellung I – IV)	V/Ü 11	4	22
3.2	Technische Anwendung	V/Ü 3	1	6
	Summe	75	20	150

4	Leistungsnachweise	25	12	-
4.1	Chemie	V 3	1	-
4.2	Physik	V 3	1	-
4.3	Physikalisches Praktikum	L 3	1	-
4.4	Informationstechnisches Praktikum	L 3	1	-
4.5	Konstruktive Projekte, Technisches Zeichnen/CAD	L 7	4	-
4.6	Labor Werkstoffkunde	L 1	1	-
4.7	Labor Elektrotechnik	L 1	1	-
4.8	Nichttechnische Kurse (Grundkurs VWL oder Einführung in das Recht oder Soziologie für Ingenieure oder Fremdsprache)	V 4	2	-

5	Berufspraktische Tätigkeiten	Mind. 10 Wochen		-
----------	-------------------------------------	-----------------	--	----------

Anlage 2: Inhalt und Aufbau eines Wahlmoduls

- (1) Ein Wahlmodul bezeichnet einen Studienschwerpunkt. Es stellt eine thematische Zusammenfassung von Kursen unter einem einheitlichen inhaltlichen Gesichtspunkt dar.
- (2) Der Stundenumfang der Pflichtfächer eines Wahlmoduls beträgt mindestens 15 SWS und maximal 30 SWS. Das Kursangebot eines Wahlmoduls soll sich zu mindestens 40 % auf die Vermittlung von Grundlagen und zu mindestens 40 % auf die Vermittlung von Anwendungen aufteilen.
- (3) Die Pflichtfächer eines Wahlmoduls werden in der Regel von mehr als 2 Professorinnen und Professoren gemeinsam ausgestaltet.

Anlage 3: Module

Basismodul

Wahlmodule

- 1 Technologie der Fertigungsverfahren
- 2 Maschinen, Systeme und Automatisierung in der Produktionstechnik
- 3 Produkt-Engineering und Logistik
- 4 Biomedizintechnik
- 5 Energieprozesse
- 6 Komponenten der Energietechnik
- 7 Energieversorgungssysteme
- 8 Verfahrenstechnik
- 9 Bewegungstechnik und Robotik
- 10 Mikromechatronik
- 11 Fahrzeugsysteme
- 12 Mechanik und Konstruktion

Anmerkung: Um die Flexibilität und Attraktivität des Lehrangebotes zu erhöhen, kann der Fachbereich weitere Wahlmodule in die Liste aufnehmen.

Anlage 4: Studienrichtungen und zugeordnete Module

1. *Produktionstechnik*
 - Technologie der Fertigungsverfahren
 - Maschinen, Systeme und Automatisierung in der Produktionstechnik
 - Produkt-Engineering und Logistik
2. *Energietechnik und Verfahrenstechnik*
 - Energieprozesse
 - Komponenten der Energietechnik
 - Energieversorgungssysteme
 - Verfahrenstechnik
3. *Mechatronik*
 - Bewegungstechnik und Robotik
 - Mikromechatronik
 - Fahrzeugsysteme

Anmerkung: Um die Flexibilität und Attraktivität des Lehrangebotes zu erhöhen, kann der Fachbereich weitere Studienrichtungen in die Liste aufnehmen.

Anlage 5: Umfang des Vertiefungsstudiums im Bachelorstudiengang

	Module	SWS	Kursanzahl	CP
1	Basismodul	9	3	18
1.1	Pflichtkurse	0 ... 9	0 ... 3	0 ... 18
1.2	Wahlkurse	0 ... 9	0 ... 3	0 ... 18
2	Wahlmodul (Studienschwerpunkt)	15	5	30
	Summe	24	8	48

3	Leistungsnachweise	Zeitaufwand		
	Kleine Laborarbeit	50 h	-	-
	Fachexkursion	1 Tag	-	-

4	Bachelorarbeit	300 h	-	20
	Zulassungsvoraussetzung: Berufspraktische Tätigkeiten	Insgesamt mind. 10 Wochen		

Anlage 6: Umfang des Masterstudiums

Nr.	Module und Prüfungsleistungen	SWS	Kursanzahl	CP
1	Basismodul	15 ... 21	5 ... 7	30 ... 42
1.1	Pflichtkurse	15	5	30
1.2	Wahlkurse	0 ... 6	0 ... 2	0 ... 12
2	Wahlmodul (Studienschwerpunkt)	15 ... 21	5 ... 7	30 ... 42
	Summe	36	12	72

3	Große Laborarbeit	80 h		5
4	Projektarbeit	300 h		20

5	Leistungsnachweise	Zeitaufwand	CP
5.1	Fachexkursionen	2 Tage	-

6	Masterarbeit	3 Monate	40
	Zulassungsvoraussetzung: Berufspraktische Tätigkeiten	16 Wochen	

Anlage 7: Umfang des Vertiefungsstudiums im Diplomstudiengang

Nr.	Module und Prüfungsleistungen	SWS	Kursanzahl	CP
1	Basismodul	15 ... 30	5 ... 10	30 ... 60
1.1	Pflichtkurse	15	5	30
1.2	Wahlkurse	0 ... 15	0 ... 5	0 ... 30
2	Wahlmodul 1 (Studienschwerpunkt 1)	je 15 ... 30	je 5 ... 10	je 30 ... 60
3	Wahlmodul 2 (Studienschwerpunkt 2)			
	Summe	60	20	120
4	Große Laborarbeit	80 h		5
5	2 Projektarbeiten	je 300 h		je 20
6	Leistungsnachweise	Zeitaufwand		CP
6.1	Kleine Laborarbeit	50 h		-
6.1	Fachexkursionen	3 Tage		-
7	Diplomarbeit	3 Monate		40
	Zulassungsvoraussetzung: Berufspraktische Tätigkeiten	Insgesamt mind. 26 Wochen		

Der Fachbereichsrat Maschinenbau hat die nachfolgende Praktikantenordnung für die Studiengänge Maschinenbau mit den Abschlüssen Diplom, Bachelor of Science und Master of Science beschlossen. Der Senat der Universität Hannover hat zu der Praktikantenordnung zustimmend Stellung genommen. Die Praktikantenordnung tritt entsprechend § 14 Abs. 4 NHG am Tage nach der Bekanntmachung in diesem Verkündungsblatt in Kraft.

Praktikantenordnung

für die Studiengänge Maschinenbau
an der Universität Hannover
mit den Abschlüssen
Diplom, Bachelor of Science
und Master of Science

– MB-PrakO 2000 –

Inhalt

- 1 Gültigkeit der Praktikantenordnung
- 2 Aufgaben des Praktikantenamtes
- 3 Zweck des Praktikums
- 4 Gliederung des Praktikums
 - 4.1 Gesamtumfang
 - 4.2 Grundpraktikum
 - 4.3 Fachpraktikum
- 5 Berufspraktische Tätigkeiten vor Studienbeginn (Vorpraktikum)
- 6 Betriebe für das Praktikum
- 7 Ersatzzeiten und Ausnahmeregelungen
 - 7.1 Berufsausbildung und Berufstätigkeit
 - 7.2 Erwerbstätigkeit (Werkstudententätigkeit)
 - 7.3 Anerkannte Praktika in den Studiengängen Maschinenbau und Verfahrenstechnik an deutschen wissenschaftlichen Hochschulen und Universitäten
 - 7.4 Sonstige an Hochschulen anerkannte Praktika
 - 7.5 Fachpraktische Tätigkeiten in schulischer Ausbildung
 - 7.6 Technische Ausbildung und Diensttätigkeit bei der Bundeswehr
 - 7.7 Technische Ausbildung im Zivildienst
 - 7.8 Technische Aus- und Weiterbildung in qualifizierten Fachkursen
 - 7.9 Ausnahmeregelungen
- 8 Berichterstattung über das Praktikum
- 9 Zeugnisse für Praktikumsabschnitte
- 10 Praktikum im Ausland
- 11 Anerkennungsverfahren
- 12 Übergangsregelungen

- Anhänge: A1 Tabellarische Übersicht über die zeitliche Gliederung des Praktikums
A2 Vordruck für Praktikantenzugnis
A3 Vordruck für Praktikumsanerkennung
A4 Beispiel für Wochenbericht im Grundpraktikum

1 Gültigkeit der Praktikantenordnung

Die Universität Hannover verlangt in ihrer Prüfungsordnung PO 2000 für die Studiengänge Maschinenbau berufspraktische Tätigkeiten, die durch diese Praktikantenordnung näher geregelt werden. Die Gesamtheit dieser berufspraktischen Tätigkeiten wird im Folgenden als „das Praktikum“ bezeichnet.

Die vorliegende Fassung der Praktikantenordnung ist uneingeschränkt gültig für Studierende des Maschinenbaus der Universität Hannover mit Studienbeginn im Wintersemester 2000/2001, die der PO 2000 unterliegen. Sie gilt eingeschränkt auch für alle anderen Studierenden des Maschinenbaus mit früherem Studienbeginn. Näheres hierzu regelt der Abschnitt 12.

2 Aufgaben des Praktikantenamtes

Die Anerkennung des Praktikums erfolgt durch das gemeinsame Praktikantenamt des Fachbereichs Elektrotechnik und Informationstechnik und des Fachbereichs Maschinenbau in dem in dieser Praktikantenordnung festgelegten Verfahren.

Darüber hinaus berät das Praktikantenamt im Vorfeld in allen Fragen zur Planung und Durchführung des Praktikums. Um spätere Schwierigkeiten bei der Anerkennung des Praktikums zu vermeiden, empfiehlt sich in allen Zweifelsfällen vorherige Rücksprache mit dem Praktikantenamt.

3 Zweck des Praktikums

Das Praktikum ist in seiner Zielsetzung ein betriebliches Praktikum.

Als Vorbereitung auf das Studium sollen die künftigen Studierenden schon vor Studienbeginn grundlegende Techniken der Herstellung und Verarbeitung von Roh-, Halb- und Fertigfabrikaten des Maschinenbaus kennen lernen.

Im Verlauf des Studiums soll das Fachpraktikum das Studium ergänzen, indem es ermöglicht, erworbene Kenntnisse in ihrem Praxisbezug zu vertiefen und bereits in einem gewissen Umfang anzuwenden.

Ein wesentlicher Aspekt des Praktikums liegt auch im Erfassen der soziologischen Seite des Betriebsgeschehens. Die Studierenden sollen den Betrieb, in dem sie tätig sind, als Sozialstruktur verstehen und insbesondere das Verhältnis zwischen Führungskräften und Mitarbeitern kennen lernen.

Abhängig von der Art seiner Durchführung kann das Praktikum unterschiedlichen Zwecken dienen:

Als Orientierungshilfe für Entscheidungen in der Studienplanung und -schwerpunktbildung dient das Praktikum vornehmlich dann, wenn schon früh im Studium in mehreren kürzeren Abschnitten eine größere Zahl von signifikant unterschiedlichen Tätigkeitsbereichen kennen gelernt wird.

Als Vertiefung erworbener Studienkenntnisse, berufsüberleitend und als Hilfe bei Entscheidungen im Rahmen des Berufseintritts dient das Praktikum vornehmlich dann, wenn relativ spät im Studium ein längerer Praktikumsabschnitt in Form eines sogenannten „interdisziplinären Projektpraktikums“ durchgeführt wird.

4 Gliederung des Praktikums

4.1 Gesamtumfang

Für die verschiedenen Studienabschlüsse, die die PO 2000 ermöglicht, beträgt der jeweils geforderte Gesamtumfang des anerkannten Praktikums:

- Diplom-Abschluss: 26 Wochen
- Bachelor-Abschluss: 10 Wochen
- Master-Abschluss: 16 weitere Wochen zusätzlich zum Praktikum für den vorhergehenden Bachelor-Abschluss

Die Anerkennung des jeweils insgesamt geforderten Praktikums ist letztlich nachzuweisen zur Zulassung zur jeweiligen Abschlussarbeit. Bestimmte Teile des Praktikums sind jedoch gemäß den folgenden Abschnitten 4.2, 4.3 und 5 bereits zu früheren Zeitpunkten nachzuweisen.

Das Praktikum ist bezüglich seiner fachlichen Ausrichtung aufgeteilt in das sogenannte Grundpraktikum und das sogenannte Fachpraktikum. Für die Anerkennung als Grund- bzw. Fachpraktikum müssen Praktikantentätigkeiten die in Abschnitt 4.2 bzw. 4.3 benannten Bedingungen erfüllen. Im Rahmen dieser Bedingungen kann die Aufteilung und zeitliche Abfolge der Praktikantentätigkeit frei gestaltet werden. Eine tabellarische Übersicht über die zeitliche Gliederung des Praktikums für die verschiedenen Studienabschlüsse ist im Anhang A1 zu finden.

Innerhalb der jeweils gewählten Tätigkeitsbereiche sollen die Studierenden entsprechend den Gegebenheiten des Ausbildungsbetriebes möglichst mehrere der zu jedem Tätigkeitsbereich beispielhaft angegebenen einzelnen Tätigkeitsfelder kennenlernen.

Eine Praktikumswoche entspricht der regulären Wochenarbeitszeit des jeweiligen Betriebes. Durch Urlaub, Krankheit oder sonstige persönliche Gründe ausgefallene Arbeitszeit muss nachgeholt werden. Ggf. sollte um Vertragsverlängerung gebeten werden, um einen begonnenen Praktikumsabschnitt zusammenhängend abschließen zu können.

Hochschulpraktikantinnen bzw. -praktikanten sind nicht berufsschulpflichtig. Eine freiwillige Teilnahme am betriebsinternen Unterricht darf die Tätigkeit am Arbeitsplatz nicht wesentlich zeitlich einschränken.

Die Aufteilung des Praktikums auf verschiedene Betriebe ist anzustreben. Die Tätigkeit innerhalb eines Betriebes sollte jedoch mindestens zwei zusammenhängende Wochen betragen.

Die jeweils vorgeschriebene Wochenzahl ist als Minimum zu betrachten. Es wird empfohlen, freiwillig weitere Praktikantentätigkeiten in einschlägigen Betrieben durchzuführen.

4.2 Grundpraktikum

Das Grundpraktikum dient dem Erwerb praktischer Erfahrungen in den Grundlagen der Be- und Verarbeitung von Werkstoffen in der industriellen Fertigung. Unter Anleitung fachlicher Betreuer soll der Praktikant verschiedene grundlegende Fertigungsverfahren und -einrichtungen kennen lernen.

Das Grundpraktikum umfasst folgende Tätigkeitsbereiche:

GP 1: Spanende Fertigungsverfahren

Beispiele: Sägen, Feilen, Bohren, Gewindeschneiden, Drehen, Hobeln, Fräsen, Schleifen, ...

GP 2: Umformende Fertigungsverfahren

Beispiele: Kaltformen, Biegen, Richten, Pressen, Walzen, Ziehen, Schneiden, Stanzen, Nieten, Schmieden, ...

GP 3: Urformende Fertigungsverfahren

Beispiele: Gießen, Sintern, Kunststoffspritzen, ...

GP 4: Füge- und Trennverfahren

Beispiele: Löten, Schweißen, Kleben, Brennschneiden, ...

Für die vollständige Anerkennung muss das Grundpraktikum folgende Bedingungen erfüllen:

- Diplom-Abschluss
 1. Gesamtumfang 6 Wochen
 2. Abdeckung von mindestens 3 der 4 Tätigkeitsbereiche GP 1 bis GP4
 3. Anrechnung von minimal 1 bis maximal 4 Wochen je Tätigkeitsbereich
- Bachelor-Abschluss
 1. Gesamtumfang 6 Wochen
 2. Abdeckung von mindestens 3 der 4 Tätigkeitsbereiche GP 1 bis GP4
 3. Anrechnung von minimal 1 bis maximal 4 Wochen je Tätigkeitsbereich
- Master-Abschluss
kein Grundpraktikum im Master-Studium

Die vollständige Anerkennung des geforderten Grundpraktikums ist nachzuweisen zum Abschluss der Vorprüfung für den Diplom- und Bachelor-Abschluss. Es soll jedoch in der Regel bereits vor Studienbeginn abgeleistet werden im Rahmen des geforderten Vorpraktikums gemäß Abschnitt 5.

4.3 Fachpraktikum

Das Fachpraktikum soll einerseits betriebstechnische Erfahrungen in der Herstellung und im Betrieb von Produkten und Anlagen des Maschinenbaus und andererseits Erfahrungen in Aufgabenfeldern und Tätigkeitsbereichen von Maschinenbauingenieuren in der beruflichen Praxis vermitteln. Das Fachpraktikum gliedert sich in die beiden Bereiche A "Betriebstechnisches Praktikum" und B "Ingenieurnahes Praktikum".

Bereich A: Betriebstechnisches Praktikum

Kennzeichnung: Eingliederung des Praktikanten in ein Arbeitsumfeld von Facharbeitern, Meistern und Technikern mit überwiegend ausführendem Tätigkeitscharakter

Standard-Teilbereiche hierzu sind:

FP-A1: Herstellung und Bearbeitung von Werkstoffen, Roh-, Halb- und Fertigfabrikaten im Fertigungsablauf

FP-A2: Montage in der Klein-, Mittel- und Großserienfertigung sowie Montage von Industrieanlagen

FP-A3: Prüfwesen und Qualitätskontrolle

FP-A4: Inbetriebnahme von Industrieanlagen

FP-A5: Instandhaltung, Wartung, Reparatur von Maschinen und Anlagen

FP-A6: Anlagenbetrieb

Bereich B: Ingenieurnahe Praktikum

Kennzeichnung: Eingliederung des Praktikanten in ein Arbeitsumfeld von Ingenieuren oder entsprechend qualifizierten Personen mit überwiegend entwickelndem, planendem oder lenkendem Tätigkeitscharakter

Standard-Teilbereiche hierzu sind:

FP-B1: Forschung, Entwicklung, Berechnung, Konstruktion, Versuch

FP-B2: Anlagenprojektierung

FP-B3: Arbeitsvorbereitung, Produktionsplanung, Produktionssteuerung

FP-B4: Materialwirtschaft, Logistik

FP-B5: Betriebsleitung

FP-B6: Ingenieurdienstleistungen, z.B. auf den Gebieten Normen, Patente, Qualitätsmanagement, Sicherheit, Arbeitsschutz

Zur Beantragung der Anerkennung müssen ausgeführte Praktikantentätigkeiten jeweils wochenweise einem bestimmten Tätigkeits-Teilbereich zugeordnet werden. Dafür sind grundsätzlich auch andere als die oben genannten Standard-Teilbereiche zulässig, allerdings nur mit vorheriger Zustimmung durch das Praktikantenamt im Einzelfall. Jeder gewählte Tätigkeits-Teilbereich muss mit minimal 1 Woche abgedeckt werden und wird maximal bis zum Umfang von 4 Wochen anerkannt.

Alternativ zu verschiedenen Teilbereichen mit jeweils maximal 4 Wochen werden im Bereich B auch längere Tätigkeiten in einem einzelnen Teilbereich als sogenanntes „interdisziplinäres Projektpraktikum“ anerkannt, wenn das bearbeitete Aufgabenfeld in besonderem Maße durch vielfältige Bezüge zu mindestens einem weiteren Teilbereich gekennzeichnet ist und diese Vernetzung im Bericht über den betreffenden Praktikumsabschnitt erkennbar dargestellt wird. Bei Erfüllung dieser Bedingungen wird ein solches „interdisziplinäres Projektpraktikum“ im Bereich B bis zu einem Umfang von maximal 12 Wochen anerkannt.

Für die vollständige Anerkennung muss das Fachpraktikum für die verschiedenen Studienabschlüsse die folgenden Bedingungen erfüllen:

- **Diplom-Abschluss**
 1. Gesamtumfang 20 Wochen in den Bereichen A und B
 2. 8 Wochen im Bereich A in mindestens 2 verschiedenen Teilbereichen mit jeweils minimal 1 Woche und maximal 4 Wochen
 3. 12 Wochen im Bereich B in mindestens 3 verschiedenen Teilbereichen mit jeweils minimal 1 Woche und maximal 4 Wochen oder als „interdisziplinäres Projektpraktikum“ mit maximal 12 Wochen
- **Bachelor-Abschluss**
 1. Gesamtumfang 4 Wochen im Bereich A
 2. Abdeckung eines einzelnen Teilbereiches mit der Gesamtzeit von 4 Wochen oder Aufteilung auf mehrere Teilbereiche mit jeweils mindestens 1 Woche pro Teilbereich
- **Master-Abschluss**
 1. Gesamtumfang 16 weitere Wochen in den Bereichen A und B zusätzlich zum Praktikum für den vorhergehenden Bachelor-Abschluss
 2. 4 Wochen im Bereich A mit Abdeckung eines einzelnen Teilbereiches mit der Gesamtzeit von 4 Wochen oder Aufteilung auf mehrere Teilbereiche mit jeweils mindestens 1 Woche pro Teilbereich
 3. 12 Wochen im Bereich B in mindestens 3 verschiedenen Teilbereichen mit jeweils minimal 1 Woche und maximal 4 Wochen oder als „interdisziplinäres Projektpraktikum“ mit maximal 12 Wochen

Zur Vorprüfung für den Diplom- und den Bachelor-Abschluss ist zusätzlich zur Anerkennung der 6 Wochen Grundpraktikum auch noch die Anerkennung von 4 Wochen Fachpraktikum aus dem Bereich A nachzuweisen, insgesamt also die Anerkennung von 10 Wochen. Für den Bachelor-Abschluss ist damit das gesamte Praktikum bereits im Rahmen der Vorprüfung abzuschließen.

Für den Diplom-Abschluss und den Master-Abschluss können wegen der hier angestrebten qualifizierteren Praktikantentätigkeiten die 12 Wochen „Ingenieurnahes Fachpraktikum“ (Bereich B) in der Regel erst nach der Vorprüfung abgeleistet werden. Das „Betriebstechnische Fachpraktikum“ (Bereich A) kann jedoch wie das Grundpraktikum durchaus auch schon vor Studienbeginn oder während des Grundstudiums abgeleistet werden. Die Anerkennung des gesamten Praktikums ist nachzuweisen zur Zulassung zur Abschlussarbeit.

Für den Master-Abschluss gilt bezüglich der 4 Wochen Fachpraktikum im Bereich A folgende zusätzliche Bedingung, wenn der vorhergehende Bachelor-Abschluss im Fachbereich Maschinenbau der Universität Hannover erworben wurde. Die dann insgesamt abzuleistenden 8 Wochen Fachpraktikum im Bereich A müssen mindestens 2 verschiedene Teilbereiche mit jeweils minimal 1 Woche und maximal 4 Wochen abdecken.

Eine tabellarische Übersicht über die zeitliche Gliederung des Fachpraktikums für die verschiedenen Studienabschlüsse ist im Anhang A1 zu finden.

5 Berufspraktische Tätigkeiten vor Studienbeginn (Vorpraktikum)

Ein bestimmter Mindestanteil des gesamten Praktikums ist als sogenanntes Vorpraktikum bereits vor Studienbeginn abzuleisten.

- Diplom-Abschluss: mindestens 6 Wochen
- Bachelor-Abschluss: mindestens 6 Wochen
- Master-Abschluss: kein eigenständiges Vorpraktikum, jedoch Anerkennung eines vorhergehenden Bachelor-Abschlusses

Das Vorpraktikum vor Studienbeginn ist erforderlich, weil dadurch das Verständnis der Lehrveranstaltungen bereits in den Anfangssemestern gefördert wird und außerdem im Grundstudium bei zügiger Durchführung in der Regel auch in den vorlesungsfreien Zeiten nur begrenzte Zeiträume für Praktikantentätigkeiten zur Verfügung stehen.

Im vorgeschriebenen Mindestumfang von 6 Wochen gilt auch das Vorpraktikum vor Studienbeginn als Ausbildung im tertiären Bildungsbereich und ist deshalb förderungswürdig nach BAFÖG. Zuständig für entsprechende Anträge ist das Studentenwerk.

In der Regel soll als Vorpraktikum das Grundpraktikum abgeleistet werden. Aber auch ein bestimmter Anteil des betriebstechnischen Fachpraktikums gemäß Abschnitt 4.3 kann ganz oder teilweise bereits vor Studienbeginn abgeleistet werden. Mit dem Ziel einer Studienzeitverkürzung wird empfohlen, von dieser Möglichkeit Gebrauch zu machen.

Die Beantragung der Anerkennung des vorgeschriebenen Vorpraktikums und ggf. weiterer Praktikantentätigkeiten, die vor Studienbeginn durchgeführt wurden, erfolgt aus organisatorischen Gründen erst nach Aufnahme des Studiums in einem dafür festgelegten Zeitraum während des 1. Studiensemesters. Studierenden, die aus triftigen Gründen (z.B. Wehr- oder Zivildienst, Krankheit, Zwang zur Erwerbstätigkeit, erfolglose Bewerbungen) bei Studienbeginn nur ein verkürztes oder gar kein Vorpraktikum abgeleistet haben, wird die Nachleistung genehmigt. Hierfür ist im gleichen Zeitraum während des 1. Studiensemesters ein begründeter formloser Antrag zu stellen.

6 Betriebe für das Praktikum

Die im Grund- und Fachpraktikum zu vermittelnden Kenntnisse und Erfahrungen können vornehmlich in mittleren und großen Industriebetrieben erworben werden sowie in Unternehmen, die umfangreiche technische Anlagen betreiben.

Für das Grundpraktikum können bedingt auch größere produzierende Handwerksbetriebe geeignet sein. Für Teilbereiche des Fachpraktikums kommen auch Ingenieurbüros und hochschulunabhängige Forschungseinrichtungen in Frage.

Nicht geeignet und deshalb nicht zugelassen sind Handwerksbetriebe des Wartungs- und Dienstleistungssektors sowie Institute der oder an Hochschulen.

Im Grundpraktikum muss der Betrieb über seine prinzipielle Eignung hinaus von der Industrie- und Handelskammer als Ausbildungsbetrieb anerkannt sein und es muss die Praktikantentätigkeit von einer mit der Ausbildungsleitung beauftragten Person betreut werden. Im Bereich B des Fachpraktikums muss die Betreuung der Praktikantentätigkeit durch eine Person mit Ingenieurqualifikation erfolgen.

Das Praktikantenamt vermittelt keine Praktikantenstellen. Die Suche nach und Bewerbung um geeignete Praktikantenstellen obliegt den Studierenden selber. Hinweise auf geeignete Betriebe sind Aushängen am Praktikantenamt und anderen Informationsquellen über Industrieunternehmen der Region entnehmbar sowie auf Nachfrage bei den örtlichen Industrie- und Handelskammern erhältlich. Die Studierenden sind selbst verantwortlich für die Gewährleistung der Einhaltung der Bestimmungen dieser Ordnung bezüglich Betriebseignung und Durchführung ihres Praktikums. Hierzu ist in jedem Falle unbedingt im Vorfeld eine genaue Abklärung des vorgesehenen Praktikumsablaufes erforderlich. Die Studierenden dürfen keinesfalls davon ausgehen, dass allein mit der Zusage eines Praktikantenplatzes durch einen Betrieb automatisch auch die Durchführung des Praktikums gemäß den hier festgelegten Anforderungen gesichert sei.

Zur Vermeidung von späteren Schwierigkeiten mit der Anerkennung empfiehlt sich in allen Zweifelsfällen vorherige Rücksprache mit dem Praktikantenamt.

7 Ersatzzeiten und Ausnahmeregelungen

7.1 Kumulation von Ersatzzeiten

Bei den nachfolgend aufgeführten Ersatzzeiten ist jeweils eine bestimmte maximal mögliche Anrechnungszeit angegeben.

Darüber hinaus gilt für die unter 7.6 bis 7.9 aufgeführten Ersatzzeiten, dass diese auch in ihrer Summe nur bis zu einem Gesamtumfang von maximal 8 Wochen angerechnet werden.

7.2 Berufsausbildung und Berufstätigkeit

Abgeschlossene einschlägige Berufsausbildungen (Lehren) und praktische Berufstätigkeiten werden bis zu einer Dauer von 26 Wochen angerechnet. Näheres regeln entsprechende Beschlüsse des Praktikantentages Maschinenbau und Verfahrenstechnik zur Anerkennung einzelner Berufsausbildungen. Erforderlich sind entsprechende Zeugnisse sowie ggf. der durchlaufene Ausbildungsplan.

7.3 Erwerbstätigkeit (Werkstudententätigkeit)

Primär auf Erwerb gerichtete Tätigkeiten, für die der Betrieb in seinem Zeugnis nicht ausdrücklich die Durchführung einer „Praktikantentätigkeit“ bescheinigt (siehe Abschnitt 9), die aber dennoch im Sinne dieser Ordnung ausbildungsfördernd sind, werden mit insgesamt maximal 8 Wochen angerechnet, soweit sie in hier genannten Tätigkeitsbereichen und geeigneten Betrieben durchgeführt werden. Erforderlich sind entsprechende Arbeitsbescheinigungen und gemäß dieser Ordnung ausgeführte Praktikantenberichte, jedoch ohne Abzeichnung durch den Betrieb.

7.4 Anerkannte Praktika in den Studiengängen Maschinenbau und Verfahrenstechnik an deutschen wissenschaftlichen Hochschulen und Universitäten

Von Praktikantenämtern an deutschen wissenschaftlichen Hochschulen und Universitäten in den Studiengängen Maschinenbau und Verfahrenstechnik bereits anerkannte Praktikantentätigkeiten werden bei Wechsel der Hochschule in vollem Umfang angerechnet. Erforderlich ist der Anerkennungsnachweis der früheren Hochschule.

7.5 Sonstige an Hochschulen anerkannte Praktika

Anerkannte Praktika in anderen technischen Studiengängen sowie in technischen Studiengängen einschließlich Maschinenbau und Verfahrenstechnik an anderen deutschen und ausländischen Hochschulen werden angerechnet, soweit sie hinreichend den Anforderungen dieser Ordnung entsprechen. Erforderlich sind entsprechende Anerkennungsnachweise, ggf. Betriebszeugnisse, Informationen über die zugrundeliegende Praktikantenordnung und Berichte.

7.6 Fachpraktische Tätigkeiten in schulischer Ausbildung

Fachpraktische Ausbildungszeiten in schulischem Rahmen an Fachgymnasien Technik, an Technikerschulen und an entsprechenden Ausbildungsstellen, sowie betriebliche Ausbildungszeiten im Rahmen des Besuches einer Fachoberschule Technik werden mit maximal 6 Wochen auf das Grundpraktikum angerechnet, soweit sie die hier geforderten Tätigkeitsbereiche abdecken (siehe 7.1). 40 Schulstunden werden als eine Praktikumswoche gewertet. Erforderlich sind entsprechende Schulbescheinigungen, ggf. auch Ausbildungspläne der Schulen.

Betriebspraktika während des Besuchs allgemeinbildender Schulen werden prinzipiell nicht angerechnet.

7.7 Technische Ausbildung und Diensttätigkeit bei der Bundeswehr

Wehrpflichtige, die ein technisches Studium anstreben, können eine Verwendung in technischen Ausbildungsreihen der Bundeswehr beantragen. Erbrachte Ausbildungs- und Dienstzeiten in Instandsetzungseinheiten, die mindestens dem Niveau der „Materialerhaltungsstufe II“ entsprechen, werden mit maximal 8 Wochen auf das Grund- bzw. Fachpraktikum angerechnet, soweit sie die hier geforderten Tätigkeitsbereiche abdecken (siehe 7.1). Erforderlich sind entsprechende „Allgemeine Tätigkeitsnachweise“ (ATN-Bescheinigung) oder frei formulierte Zeugnisse der Dienststelle sowie gemäß dieser Ordnung geführte Praktikantenberichte, jedoch ohne Unterschrift der Dienststelle. Die Ausstellung entsprechender Bescheinigungen und die Führung von Praktikantenberichten ist vom Bundesminister für Verteidigung durch Erlass zugelassen.

7.8 Technische Ausbildung im Zivildienst

Technische Ausbildungen im Zivildienst werden mit maximal 8 Wochen auf das Grund- bzw. Fachpraktikum angerechnet, soweit ihre Durchführung voll dieser Ordnung entspricht (siehe 7.1). Für die Anerkennung erforderlich sind eine Bescheinigung des Trägers über die durchgeführte Ausbildung sowie gemäß dieser Ordnung geführte Berichte, jedoch ohne Unterschrift der Ausbildungsstelle.

7.9 Technische Aus- und Weiterbildung in qualifizierten Fachkursen

Im Rahmen des Berufsförderungsdienstes der Bundeswehr werden unter der Bezeichnung „Arbeitsgemeinschaften“ qualifizierte technische Aus- und Weiterbildungskurse in der Freizeit angeboten. Gleichwertige Kursangebote gibt es auch von anderen Trägern. Die erfolgreiche Teilnahme an solchen Kursen wird mit maximal 4 Wochen auf das Grundpraktikum angerechnet, soweit sie den hier geforderten Tätigkeitsbereichen entsprechen (siehe 7.1). Sofern die Anerkennung solcher Kurse angestrebt wird, empfiehlt sich vorherige Abklärung der Anerkennungsfähigkeit mit dem Praktikantenamt. Für die Anerkennung erforderlich sind eine Bescheinigung des Trägers über erfolgreiche Teilnahme sowie gemäß dieser Ordnung geführte Berichte, jedoch ohne Unterschrift der Ausbildungsstelle.

7.10 Ausnahmeregelungen

Behinderte können besondere Regelungen mit dem Praktikantenamt vereinbaren.

8 Berichterstattung über Praktikantentätigkeiten

Über die gesamte Dauer der Praktikantentätigkeit sind Berichte zu führen und zur Beantragung der Anerkennung dem Praktikantenamt vorzulegen.

Die Berichte sollen der Übung in der Darstellung technischer Sachverhalte dienen und müssen deshalb selbst verfasst sein. Sie können Arbeitsgänge, Einrichtungen, Werkzeuge und so weiter beschreiben und Notizen über Erfahrungen bei den ausgeübten Tätigkeiten enthalten, soweit solche Angaben nicht den Geheimhaltungsvorschriften des betreffenden Betriebes unterliegen.

Die Berichte müssen eigene Tätigkeiten, Beobachtungen und Erkenntnisse der Praktikantin bzw. des Praktikanten wiedergeben. Allgemeine Darstellungen ohne direkten Bezug zur eigenen Tätigkeit (z.B. Abschriften aus Fachkundebüchern oder anderen Praktikantenberichten) werden nicht anerkannt. Im Sinne eines technischen Berichtes ist eine knappe und prägnante Darstellung anzustreben und von den Möglichkeiten bildlicher Darstellung in Form von eigenen Skizzen, Werkstattzeichnungen, Diagrammen usw. Gebrauch zu machen. Auf die Verwendung von Fremdmaterial, Prospekten usw. soll verzichtet werden.

Im Grundpraktikum muss wöchentlich eine nach Tagen gegliederte Tätigkeitsübersicht und ein Arbeitsbericht über eine ausgeführte Tätigkeit mit einem Umfang von ein bis zwei DIN A4-Seiten inklusive Bildern verfasst werden. Hierfür eignen sich z.B. vordruckte Berichtshefte für die gewerbliche Ausbildung (Beispiel siehe Anlage).

Im Fachpraktikum sollen umfassendere Berichte über ganze Praktikumsabschnitte oder aber über ausgewählte Teilaufgaben innerhalb eines Praktikumsabschnittes mit einem der Wochenzahl entsprechenden Gesamtumfang erstellt werden. Sofern der Betrieb dies gestattet, können hierbei auch Berichte verwendet werden, die im Rahmen der Praktikantentätigkeit bereits für den Betrieb erstellt wurden. Einem mehrere Wochen abdeckenden Gesamtbericht ist eine Übersicht über die fachliche und zeitliche Gliederung des Praktikumsabschnittes und eine kurze Beschreibung des Betriebes bzw. des Tätigkeitsbereiches voranzustellen. Ein Gesamtbericht muss inklusive Bildern einen Umfang von ein bis zwei DIN A4-Seiten pro Woche haben.

Abgesehen von den in Abschnitt 7 genannten Ausnahmen müssen alle Berichte durch die im Betrieb mit der Betreuung beauftragten Person mit Namen, Datum und Stempel abgezeichnet werden.

9 Zeugnisse über Praktikumsabschnitte

Zur Beantragung der Anerkennung von Praktikumsabschnitten ist neben den Berichten ein Zeugnis des Betriebes über die Durchführung des Praktikumsabschnittes im Original zur Einsicht vorzulegen und als Kopie abzugeben. Dieses Zeugnis sollte in eigener Gestaltung des Betriebes ausgestellt sein. Es kann auch ein im Praktikantenamt erhältlich Vordruck verwendet werden (siehe Anlage).

Das Zeugnis muss folgende Angaben enthalten:

- Ausbildungsbetrieb, ggf. Abteilung, Ort, Branche
- Name, Vorname, Geburtstag und -ort der Praktikantin bzw. des Praktikanten
- Beginn und Ende der Praktikantentätigkeit
- Aufschlüsselung der Tätigkeiten nach Tätigkeitsbereich bzw. Tätigkeitsart und Dauer
- explizite Angabe der Anzahl der Fehltage, auch wenn keine Fehltage angefallen sind.

Aus der Formulierung des Zeugnisses muss eindeutig hervorgehen, dass es sich auf eine Praktikantentätigkeit bezieht, z.B. durch die Überschrift „Praktikantenzeugnis“ und/oder die Aussage, dass die Studierende bzw. der Studierende als „Praktikantin“ bzw. als „Praktikant“ tätig war.

Das Zeugnis soll auch eine Bewertung der Tätigkeit und der Berichtsheftführung enthalten.

10 Praktikum im Ausland

Die Durchführung von Praktikantentätigkeiten teilweise oder ganz im Ausland wird ausdrücklich empfohlen. Entsprechende Tätigkeiten müssen jedoch in allen Punkten dieser Ordnung entsprechen.

Bei einem Auslandspraktikum kann der Bericht auch in Englisch und in Abstimmung mit dem Praktikantenamt auch in anderen Sprachen abgefasst sein. Falls das Zeugnis nicht in Deutsch oder Englisch oder einer anderen mit dem Praktikantenamt abgestimmten Sprache abgefasst ist, ist eine beglaubigte Übersetzung beizufügen.

Neben der eigenen Suche nach einem Praktikantenplatz im Ausland kann auch auf die Vermittlung durch verschiedene Austauschprogramme – z.B. durch den Deutschen Akademischen Austauschdienst DAAD im Rahmen des IAESTE-Programms – zurückgegriffen werden. Die Vermittlung solcher Plätze stellt jedoch nicht automatisch sicher, dass der jeweilige Platz den hier gestellten Anforderungen genügt. Dies muss vom Interessenten gemäß Abschnitt 4 im Einzelfall abgeklärt werden.

11 Anerkennungsverfahren

Die Beantragung der Anerkennung von Praktikantentätigkeiten, die vor Studienbeginn durchgeführt wurden (Grundpraktikum gemäß 4.2 sowie ggf. Fachpraktikum gemäß 4.3 und Ersatzzeiten gemäß 7), erfolgt erst nach Aufnahme des Studiums in einem dafür festgelegten Zeitraum während des 1. Studienseesters. Auch die Genehmigung der Nachleistung des Vorpraktikums gemäß Abschnitt 5. wird ggf. erst nach Studienbeginn beantragt.

Die Unterlagen über Praktikumsabschnitte, die während des Studiums durchgeführt werden, sind spätestens innerhalb eines Jahres nach Abschluss zur Beantragung der Anerkennung vorzulegen.

Zur Beantragung der Anerkennung ist ein Antragsvordruck auszufüllen, in dem der Praktikumsabschnitt bezeichnet und dessen Zuordnung zu den geforderten Tätigkeitsbereichen angegeben wird (siehe Anlage). Der Antragsvordruck ist zusammen mit einer Zeugniskopie und den Originalberichten in einer dafür vorgeschriebenen Mappe abzugeben. Das Originalzeugnis ist begleitend zur Einsicht vorzulegen. Nach Durchsicht bestätigt das Praktikantenamt die durchgeführte Anerkennung auf dem Antragsbogen bzw. lädt in Zweifelsfragen zur Rücksprache ein. Die Studierende bzw. der Studierende erhält anschließend alle Unterlagen zurück und hat sie bis zum Studienende aufzubewahren.

Im Praktikantenamt wird für alle Studierenden eine Akte geführt, in der alle ausgesprochenen Anerkennungen fortlaufend vermerkt und die Einhaltung der Anforderungen dieser Ordnung geprüft werden. Sobald alle hier formulierten Forderungen für den Nachweis zum Abschluss der Vorprüfung bzw. zur Zulassung zur Abschlussarbeit erfüllt sind, wird auf dem Antragsvordruck dieses mit einem speziellen Vermerk bestätigt und eine entsprechende Bescheinigung an das zuständige Prüfungsamt übermittelt. Bei Verlassen der Hochschule ohne Abschluss werden auch Bescheinigungen über anerkannte Teilabschnitte des Praktikums ausgestellt.

12 Übergangsregelungen

Für Studierende mit früherem Studienbeginn als WS 2000/2001 gelten folgende Übergangsregelungen:

1. Bezüglich der geforderten Wochenzahlen und Nachweisternine für das Grundpraktikum und das Fachpraktikum gelten die Aussagen der jeweiligen Prüfungsordnung, der die Studierende bzw. der Studierende für den betreffenden Studienabschnitt unterliegt.

2. Bezüglich der Durchführung von Praktikantentätigkeiten, der fachlichen Gliederung und des Anerkennungsverfahrens gilt die vorliegende Praktikantenordnung für alle Praktikantentätigkeiten, die ab dem 1.1.2001 begonnen werden, unabhängig davon, nach welcher Prüfungsordnung die jeweilige Studierende bzw. der jeweilige Studierende das Studium absolviert.
3. Praktikantentätigkeiten, die vor dem 1.1.2001 begonnen wurden und bereits vom Praktikantenamt anerkannt sind oder nach der bisher gültigen Praktikantenordnung anerkennbar gewesen wären, werden im vollen Umfang auf die vorliegende Praktikantenordnung angerechnet. Die Einordnung solcher älteren Praktikantentätigkeiten in das fachliche Gliederungsschema der neuen Praktikantenordnung erfolgt in Abstimmung mit der Studierenden bzw. dem Studierenden anlässlich persönlicher Vorsprache im Praktikantenamt oder spätestens bei der erstmaligen Vorlage von Unterlagen zur Anerkennung einer Praktikantentätigkeit nach Inkrafttreten dieser Praktikantenordnung.

Anhang:

- A1: Tabellarische Übersicht über die zeitliche Gliederung des Praktikums
 A2: Vordruck des Praktikantenamtes für das Praktikantenzugnis
 A3: Vordruck für Praktikumsanerkennung
 A4: Beispiel für Wochenbericht im Grundpraktikum

A1: Tabellarische Übersicht über die zeitliche Gliederung des Praktikums (Zahlenangaben in Wochen)

	DIPLOM	BACHELOR	MASTER	
GP	6	6	—	Nachweis zur Vorprüfung
FP - A	4	4	—	
FP - A	4	—	4	
FP - B	12	—	12	
Summe	26	10	16*	Nachweis zur Zulassung zur Abschlussarbeit

* 16 weitere Wochen zusätzlich zum Praktikum für den vorhergehenden Bachelor-Abschluss (siehe Abschnitt 4)

A2: Vordruck des Praktikantenamtes für das Praktikantenzzeugnis

Ausbildungsbetrieb _____

Anschrift _____

Telefon _____ Abteilung _____ Branche _____

Praktikantenzzeugnis

Herr/Frau _____

geboren am _____

wohnhaft in _____

wurde vom _____ bis zum _____ zu seiner/ihrer praktischen

Unterweisung als Hochschulpraktikant/in wie folgt eingesetzt:

von	bis	Wochen	Art der Beschäftigung

Gesamte Wochenzahl

Fehltag während der Beschäftigungsdauer: _____

Bewertung der Tätigkeiten des/der Praktikanten/in:

.....

.....

Bewertung der Berichtsheftführung:

.....

.....

Ort und Datum

Firmenstempel und Unterschrift

A3: Vordruck für Praktikumsanerkennung



Praktikantenamt des Fachbereichs Elektrotechnik und Informationstechnik und des Fachbereichs Maschinenbau

Praktikumsanerkennung

gemäß Praktikantenordnung Maschinenbau MB-PrakO 2000

↑	Name		Art der Tätigkeit		
	Vorname		<input type="checkbox"/> Praktikum, Erwerbstätigkeit, schulische Ausbildung, Bundeswehr, Zivildienst, Fachkurse (Spezifikation siehe unten) <input type="checkbox"/> Berufsausbildung oder an anderen Hochschulen anerkannte Praktika (Spezifikation siehe Rückseite)		
	Matr.-Nr.				
<input type="checkbox"/> Ich bitte, mir die unten spezifizierte Tätigkeit mit insgesamt Wochen anzuerkennen. <input type="checkbox"/> Ich konnte Wochen des Vorpraktikums nicht ableisten. (Begründung siehe Rückseite).					
Bitte in Druckschrift und vollständig ausfüllen!	Firmenname	Anschrift der Firma		Dauer von - bis	Bitte freilassen
	Tel.-Nr.				

Zuordnung der Tätigkeiten im Grundpraktikum

- | | | | |
|---|---|---|--|
| <input type="checkbox"/> GP 1 Wochen
Spanende Fertigungsverfahren | <input type="checkbox"/> GP 2 Wochen
Umformende Fertigungsverfahren | <input type="checkbox"/> GP 3 Wochen
Urformende Fertigungsverfahren | <input type="checkbox"/> GP 4 Wochen
Therm. Füge- und Trennverfahren |
|---|---|---|--|

Zuordnung der Tätigkeiten im Fachpraktikum

- | | | | |
|--|---|--|--|
| <input type="checkbox"/> Durchführung als " Interdisziplinäres Projektpraktikum " mit Bezug zu den unten angekreuzten Tätigkeitsbereichen
<input type="checkbox"/> Durchführung als " Praktikum in einzeltem Tätigkeitsbereich " mit unten angegebener Wochenzahl | | | |
| <input type="checkbox"/> FP-A1 Wochen
Herstellung und Bearbeitung von Werkstoffen, Roh-, Halb- und Fertigfabrikaten im Fertigungsablauf | <input type="checkbox"/> FP-A2 Wochen
Montage in der Klein-, Mittel- und Großserienfertigung sowie Montage von Industrieanlagen | <input type="checkbox"/> FP-B1 Wochen
Forschung, Entwicklung, Berechnung, Konstruktion, Versuch | <input type="checkbox"/> FP-B2 Wochen
Anlagenplanung |
| <input type="checkbox"/> FP-A3 Wochen
Prüfwesen und Qualitätskontrolle | <input type="checkbox"/> FP-A4 Wochen
Inbetriebnahme von Industrieanlagen | <input type="checkbox"/> FP-B3 Wochen
Arbeitsvorbereitung, Produktionsplanung, Produktionssteuerung | <input type="checkbox"/> FP-B4 Wochen
Materialwirtschaft, Logistik |
| <input type="checkbox"/> FP-A5 Wochen
Instandhaltung, Wartung, Reparatur von Maschinen und Anlagen | <input type="checkbox"/> FP-A6 Wochen
Anlagenbetrieb | <input type="checkbox"/> FP-B5 Wochen
Betriebsleitung | <input type="checkbox"/> FP-B6 Wochen
Ingenieurdienstleistungen |
| <input type="checkbox"/> FP-A7 Wochen
Sonstiges nach Absprache mit Praktikantenamt;
Sachbegriff für das Tätigkeitsfeld selbständig eintragen! | | <input type="checkbox"/> FP-B7 Wochen
Sonstiges nach Absprache mit Praktikantenamt;
Sachbegriff für das Tätigkeitsfeld selbständig eintragen! | |

Die nachfolgend ausgesprochene Praktikumsanerkennung gilt als Beleg für ein anerkanntes Praktikum und ist bis zum Studiende aufzubewahren !

↓	<input type="checkbox"/> Das Praktikum wird wie beantragt anerkannt.
	<input type="checkbox"/> Das Praktikum wird angerechnet auf: Fachkurs / Erwerbstätigkeit / Kumulation
	<input type="checkbox"/> Das Praktikum wird mit Wochen wie nebenstehend anerkannt:
	<input type="checkbox"/> Zur Anerkennung bitte Rücksprache oder Nachbesserung.
	<input type="checkbox"/> Das Praktikum wird nicht anerkannt.
	<input type="checkbox"/> Nachleistung des Praktikums genehmigt.
	<input type="checkbox"/> Bitte Anmerkungen auf der Rückseite beachten.
	<div style="display: flex; justify-content: space-around;"> <div style="border: 1px solid black; padding: 5px; width: 45%;">Praktikum zur Vorprüfung vollst. abgeleistet</div> <div style="border: 1px solid black; padding: 5px; width: 45%;">Gesamtpraktikum vollständig abgeleistet</div> </div>
	Datum _____ Unterschrift des Praktikantenamtes _____

A4: Beispiel für Wochenbericht im Grundpraktikum

Name des/der Praktikanten/in	
Woche vom/bis/Jahr	Ausbildungsabteilung

Tag	Ausgeführte Arbeiten, Unterricht, Unterweisungen usw.	Einzelstunden	Gesamtstunden
Montag	Fertigen der Teile 1 und 2 der Zwinge		
	Materialbeschaffung, Sägen, Fräsen	3	7,5
	Anreißen, Bohren, Senken, Gewindeschneiden, Reiben	4,5	
Dienstag	Fertigen d. Spindel: Drehen, Gewindeschneiden, Bohren, Reiben	4,5	
	Hartlöten des Winkels und Nachbearbeitung durch Feilen	2	7,5
	Montage der Zwinge inklusive Vernieten des Tellers	1	
Mittwoch	Fräsen von Schraubstockteilen:		
	2 Backen und Grundplatte	5	7,5
	2 Führungsleisten	2,5	
Donnerstag	Drehen der Schraubstockspindel	2	
	Anreißen, Bohren, Senken, Gewindeschneiden div. Schraubstockteile		7,5
		5,5	
Freitag	Bohren, Reiben, Verstiften diverser Schraubstockteile	3	
	Anpassen d. Schraubstockteile u. Montage d. Schraubstocks	1,5	5
	Aufräumen der Werkstatt und des Arbeitsplatzes	0,5	
Wochenstunden			<u>35</u>

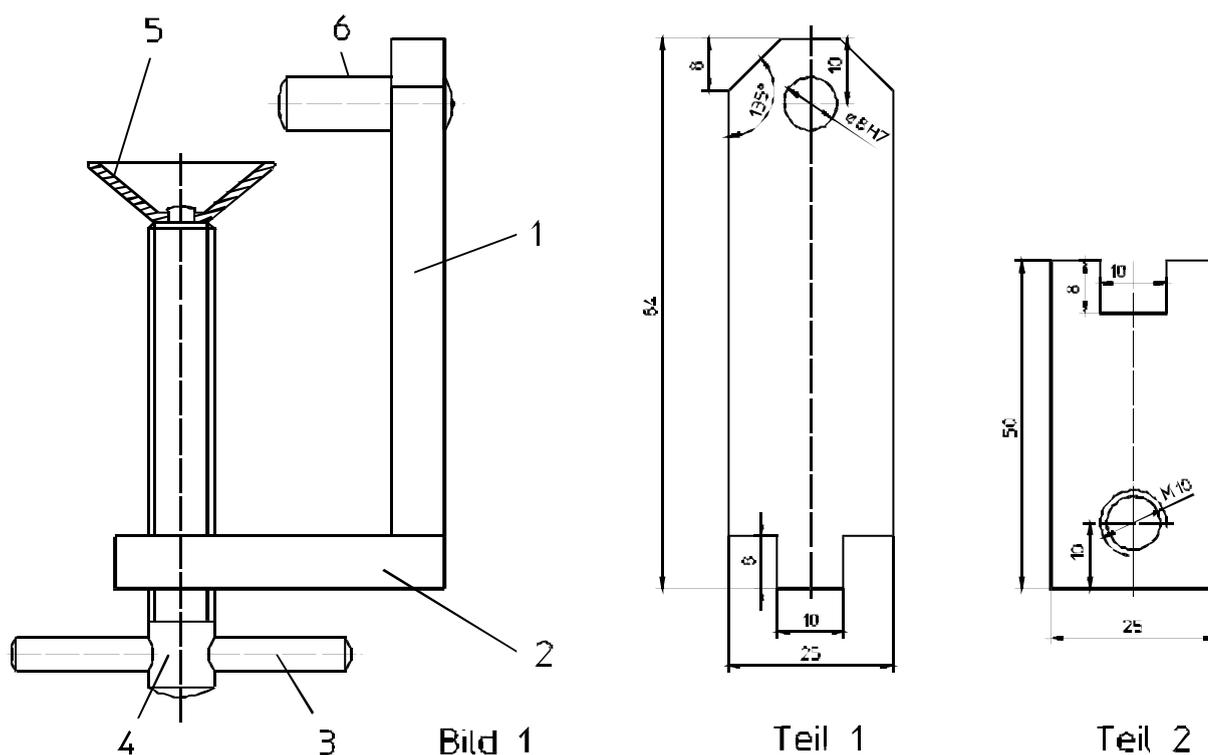
Herstellung einer Zwinge für einen Schraubstock

Die Zwinge (Bild 1) besteht aus sechs Teilen. Der Winkel wird aus St 37 gefertigt, indem eine Zapfenplatte, Teil 1, und eine Nutplatte, Teil 2, aus FI 25x8x86 bzw. FI 25x8x52 gefräst werden, so dass der Zapfen gleitend in die Nut passt. Der Zylinderstift 8m6x24, Teil 6, aus St 50 wird in das Teil 1 mit einer festen Übergangspassung (8 H7) eingesetzt. Dafür wird in das Teil 1 ein 7,8 mm großes Loch gebohrt, das auf die Größe 8 H7 mit feiner Reibahle aufgerieben wird. Die Passung wird mit einem Grenzlehndorn überprüft.

Um die Gewindebohrung im Teil 2 herzustellen, wird zuerst ein Kernloch von 8,5 mm gebohrt. Anschließend wird das Kernloch angefast, damit die Gewindebohrer besser angesetzt werden können. Mit einem dreigängigen Satz Gewindebohrer wird abschließend von Hand das Innengewinde mit dem Durchmesser M10 in die Bohrung geschnitten. Nachdem beide Teile gereinigt worden sind, werden sie durch Hartlöten zu einem Winkel verbunden. Der Winkel wird abschließend auf Maß gefeilt und geschlichtet.

Die Spindel wird an einer Universaldrehmaschine gefertigt. Als Halbzeug wird ein kurzspaniger Rundstahl verwendet. Zuerst wird die Spindel durch Längs- und Plandrehen auf ihre Form gebracht. Danach werden die Fasen mit einem 45°-Meißel und die Rundungen mit einem Radiusdrehmeißel gedreht. Das Außengewinde lässt sich entweder mit einem Gewindeschneideisen mit Hilfe des Reitstocks oder mit einem entsprechend geformten Drehmeißel fertigen, indem Steigung und Drehzahl auf das zu schneidende Gewinde abgestimmt werden. Das erste Verfahren bietet sich besonders bei metrischen ISO-Gewinden an, so dass auf diese Weise ein M10 Gewinde auf die Spindel geschnitten wird. Auf die gleiche Art und Weise wie zuvor der Zylinderstift in die Zapfenplatte eingesetzt wurde, wird der Zylinderstift 5m6x50, Teil 3, in die Spindel eingepasst.

Der Spannteller, Teil 5, wird den Praktikanten und Praktikantinnen bereits fertig zur Verfügung gestellt. Der Teller wird mit der Spindel vernietet, indem der kleine Zapfen der Spindel mit einem Hammer und einem Dorn so verformt wird, dass der Teller gegen Herunterfallen gesichert ist, aber auf der Spindelspitze trotzdem beweglich bleibt.



Für die Richtigkeit

Datum, Unterschrift des/der Praktikanten/in

Datum, Unterschrift und Stempel des Ausbildenden bzw. Ausbilders

Das Niedersächsische Ministerium für Wissenschaft und Kultur hat mit Erlass vom 07.11.2000 - 11.3 - 745 03 - 90 gemäß § 8 Abs. 2 Satz 1 NHZG i.V.m. § 80 Abs. 1 i.V.m. Abs. 4 Nr. 5 NHG die folgende Ordnung über die Feststellung der Eignung und die Zulassung zum Aufbaustudiengang "Europäische Integration/European Studies" genehmigt:

Ordnung über die Feststellung der Eignung und über die Zulassung zum Aufbaustudium „Europäische Integration/ European Studies“ der Universität Hannover, Fachbereich Geschichte, Philosophie und Sozialwissenschaften

§ 1

Zulassungszahl

(1) Bei dem Aufbaustudiengang „Europäische Integration/ European Studies“ am Fachbereich Geschichte, Philosophie und Sozialwissenschaften der Universität Hannover handelt es sich um ein forschungsorientiertes postgraduales Studium.

(2) Die Zahl der jährlich höchstens aufzunehmenden Bewerberinnen und Bewerber (Zulassungszahl) wird auf 15 festgelegt. Somit nehmen ab dem 2. Jahr bis zu 30 Studierende an dem Aufbaustudiengang teil.

(3) Das Studium beginnt jeweils mit dem Wintersemester.

§ 2

Zulassungsantrag

(1) Der Zulassungsantrag muß im Fachbereich Geschichte, Philosophie und Sozialwissenschaften der Universität Hannover bis zum 10. Juli eines jeden Jahres eingegangen sein. Er gilt nur für die Vergabe der Studienplätze des betreffenden Zulassungstermins.

(2) Der Fachbereich Geschichte, Philosophie und Sozialwissenschaften bestimmt die Form des Zulassungsantrags. Er bestimmt auch, welche Unterlagen mindestens beizufügen sind und in welcher Form.

(3) Bewerberinnen und Bewerber, welche die Bewerbungsfrist versäumen oder den Zulassungsantrag nicht formgerecht mit den erforderlichen Unterlagen stellen, sind vom Zulassungsverfahren ausgeschlossen.

(4) Bewerberinnen und Bewerber, die eine entsprechende Abschlußprüfung in demselben oder in einem vergleichbaren Studiengang endgültig nicht bestanden haben, sind ebenfalls vom Zulassungsverfahren ausgeschlossen.

(5) Die Universität Hannover will Frauen im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften besonders fördern und fordert deshalb qualifizierte Frauen nachdrücklich auf, sich zu bewerben.

§ 3

Zugangsvoraussetzungen

(1) Für den Zugang zu dem Aufbaustudiengang muß seitens der Bewerberinnen und Bewerber ein an einer inländischen oder ausländischen Hochschule/ Universität abgeschlossenes akademisches Studium in einem relevanten Fach bzw. einer relevanten Fächerkombination nachgewiesen werden. Als relevante Fächer bzw. Fächerkombinationen gelten geistes- und sozialwissenschaftliche, juristische und wirtschaftswissenschaftliche Fächer.

(1a) Ein qualifizierter akademischer Abschluß an einer deutschen Hochschule/ Universität kann in einem Bachelor-, Diplom-, Magister- oder Staatsexamens- oder Masterstudiengang erworben worden sein. Als relevante Fächer bzw. Fächerkombinationen gelten geistes- und sozialwissenschaftliche, juristische und wirtschaftswissenschaftliche Fächer.

(1b) Absolventinnen und Absolventen eines Studienabschlusses an einer ausländischen Hochschule/ Universität mit anerkanntem internationalen Standard müssen den Nachweis eines abgeschlossenen Studiums im sozial- oder wirtschaftswissenschaftlichen Bereich erbringen. Hinsichtlich der infragekommenden Fächer bzw. Fächerkombinationen gelten die unter Abs. 1 aufgeführten Angaben. Die Qualität der nachzuweisenden Studienleistungen sollte mit dem unter Abs. 1 aufgeführten qualifizierten Hochschulabschluß deutscher Bewerberinnen und Bewerber vergleichbar sein. Über die Vergleichbarkeit entscheidet der Zulassungsausschuß.

Prüfungsleistungen und Zeugnisse von ausländischen Institutionen können zum Zweck der Bewertung und Einstufung dem Sekretariat der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder der Bundesrepublik Deutschland, Zentralstelle für Ausländisches Bildungswesen in Bonn-Bad Godesberg, zur Begutachtung vorgelegt werden.

(2) Bewerberinnen und Bewerber müssen ihre ggf. vorhandenen bisherigen europabezogenen Studien, ihre Vorstellungen und Erwartungen hinsichtlich des Aufbaustudienganges sowie ihre eigenen Forschungsinteressen in einem etwa drei DIN-A4-Seiten umfassenden Papier präsentieren. Dieses Papier ist in deutscher, englischer oder französischer Sprache mit den anderen Bewerbungsunterlagen fristgerecht einzureichen.

Sie müssen ferner fristgerecht mit dem Zulassungsantrag zwei gutachterliche Stellungnahmen von Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern ihres Vertrauens (letters of reference) in deutscher, englischer oder französischer Sprache einreichen. Die Bewerberinnen und Bewerber müssen in ihrer

Bewerbung Namen, Adressen und Qualifikation einschließlich der beruflichen Position der Gutachterinnen oder der Gutachter angeben.

Der Zulassungsausschuß kann die Bewerberinnen und Bewerber zusätzlich zu einem Eignungsgespräch einladen. In ihm sollen die Bewerberinnen und Bewerber ihre fachliche Befähigung für eine Teilnahme am Aufbaustudiengang nachweisen. Ferner kann die Überprüfung von Sprachkenntnissen Gegenstand des Eignungsgesprächs sein.

(3) Bewerberinnen und Bewerber mit Bildungsnachweisen einer deutschen Hochschule müssen ausreichende Kenntnisse der englischen Sprache nachweisen. Diese Kenntnisse können z.B. mittels international anerkannter Sprachzertifikate (z.B. TOEFL-Test, mind. 500 Punkte) und/ oder durch Studienaufenthalte an Universitäten oder Hochschulen im englischsprachigen Ausland (mindestens ein Semester) erbracht werden. Darüber hinaus müssen Kenntnisse einer weiteren Amtssprache der Europäischen Union nachgewiesen werden.

Bewerberinnen und Bewerber mit Bildungsnachweisen einer ausländischen Hochschule müssen neben guten englischen Sprachkenntnissen, die mittels international anerkannter Sprachzertifikate (z.B. TOEFL-test, mind. 500 Punkte) und/ oder durch Studienaufenthalte an Universitäten oder Hochschulen im englischsprachigen Ausland (mindestens ein Semester) nachgewiesen werden müssen, ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache nachweisen. Diese Kenntnisse können z.B. durch die erfolgreiche Teilnahme an der DSH-Prüfung (Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang; vormals PNdS) an einer deutschsprachigen Hochschule oder Universität und/oder durch Studienaufenthalte an deutschen Hochschulen oder Universitäten (mindestens ein Semester) erbracht werden. Darüber hinaus müssen Kenntnisse einer weiteren Amtssprache der Europäischen Union nachgewiesen werden.

§ 4

Zulassungsausschuß und Auswahlverfahren

(1) Am Fachbereich Geschichte, Philosophie und Sozialwissenschaften wird ein Zulassungsausschuß gebildet. Der Zulassungsausschuß wird von den Mitgliedern der Arbeitsgruppe „Europäische Integration/ European Studies“ gebildet. Ihm obliegt die Entscheidung über die Zulassung der nach §3 qualifizierten Bewerberinnen oder Bewerber.

(2) Die Studienplätze des Aufbaustudienganges „Europäische Integration/European Studies“ sind grundsätzlich sowohl für Bewerberinnen und Bewerber mit ausländischen als auch mit deutschen Bildungsnachweisen vorgesehen, sofern sie die unter §3 aufgeführten Zulassungskriterien erfüllen.

(3) Übersteigt die Zahl der Bewerberinnen oder Bewerber, welche die Zugangsvoraussetzungen nach §3 erfüllen, die Zulassungszahl, so werden die geeignetsten Bewerberinnen oder Bewerber nach dem in Absatz 4 beschriebenen System zugelassen.

(4) Für jede Bewerberin oder jeden Bewerber wird eine Punktzahl nach folgendem System kumulierend ermittelt:

a) Die im Zeugnis über die Hochschulabschlussprüfung ausgewiesene Leistung wird bei der Note „sehr gut“ mit vier Punkten, bei der Note „gut“ mit drei Punkten bewertet.

b) Die zwei Gutachten nach §3 Abs. 1 werden mit je ein bis drei Punkten bewertet. Dabei gilt:

- 1 Punkt für befürwortet,
- 2 Punkte für empfohlen
- 3 Punkte für nachdrücklich empfohlen.

c) Ein Studienaufenthalt an einer Hochschule im Ausland, die nicht identisch sein darf mit der Hochschule, an der das eigentliche Studium absolviert wurde oder wird, wird mit einem Punkt pro nachgewiesenem Semester bewertet.

d) Eine Berufstätigkeit in einem für den Aufbaustudiengang relevanten Berufsfeld von einem bis zu sechs Jahren wird mit einem Punkt je Jahr bewertet. Darüber hinausgehende Zeiten werden nicht berücksichtigt. Stichtag für die Berechnung der Dauer der Tätigkeit ist der Tag des Bewerbungsschlusses (bei bestehenden Arbeitsverhältnissen).

(5) Bei gleicher Punktzahl entscheidet das Los über die Rangfolge der Bewerberinnen und Bewerber.

§ 5

Zulassungsbescheid

(1) Im Zulassungsbescheid bestimmt die Universität Hannover einen Termin, bis zu dem die Bewerberin oder der Bewerber zu erklären hat, ob die Zulassung angenommen wird. Liegt der Universität die Erklärung bis zu dem bestimmten Termin nicht vor, wird der Zulassungsbescheid unwirksam. Werden dadurch Studienplätze frei, können sie an Bewerberinnen oder Bewerber vergeben werden, die die Voraussetzungen erfüllen, aber im Auswahlverfahren nach §4 Abs. 3 nicht berücksichtigt werden konnten.

(2) Bewerberinnen und Bewerber, die nicht zugelassen werden können, erhalten einen Ablehnungsbescheid. Dieser ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch das MWK am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Universität Hannover in Kraft.

Das Niedersächsische Ministerium für Wissenschaft und Kultur hat mit Erlass vom 01.12.2000 - 11.3 - 745 03 - 91 gemäß § 8 Abs. 2 Satz 1 NHZG i.V.m. § 80 Abs. 1 i.V.m. Abs. 4 Nr. 5 NHG die folgende Ordnung über die Feststellung der Eignung und die Zulassung für den Weiterbildungsfernstudiengang "Wasser und Umwelt" genehmigt:

**Ordnung über die Feststellung der Eignung
und die Zulassung für den Weiterbildungsfern-
studiengang Wasser und Umwelt
an der Universität Hannover,
Fachbereich Bauingenieur- und
Vermessungswesen**

**§ 1
Zulassungsverfahren**

- (1) Der Weiterbildungsstudiengang Wasser und Umwelt wird als Fernstudiengang durchgeführt. Es bestehen zur Zeit keine Zulassungsbeschränkungen.
- (2) Das Studium wird im Sommer- und im Wintersemester aufgenommen.
- (3) Der Weiterbildungsfernstudiengang gliedert sich in
 - a) ein Studium mit Einzelkursprüfung (Bescheinigung/Zertifikat) oder
 - b) ein Studium mit Abschluß als Master of Science (M.Sc.)
- (4) Die Zulassung zum Weiterbildungsfernstudiengang muß schriftlich beantragt werden.
- (5) Die Form des Zulassungsantrags wird durch die Universität Hannover bestimmt. Sie bestimmt auch, welche Unterlagen mindestens beizufügen sind sowie deren Form.
- (6) Die Bewerbungsfrist endet 4 Wochen vor Semesterbeginn. Mit Ablauf der Bewerbungsfrist beginnt das Zulassungsverfahren.
- (7) Bewerberinnen und Bewerber, welche die Bewerbungsfrist versäumen oder den Zulassungsantrag nicht formgerecht mit den erforderlichen Unterlagen stellen, sind vom Zulassungsverfahren ausgeschlossen.
- (8) Im Zulassungsverfahren wird geprüft, ob die Zugangsvoraussetzungen erfüllt sind, und es wird über den Zulassungsantrag entschieden.

**§ 2
Zugangsvoraussetzungen
zum Studium mit Einzelkursprüfung**

- (1) Zum Studium mit Einzelkursprüfungen im Weiterbildungsfernstudiengang Wasser und Umwelt wird zugelassen, wer den Bachelorgrad (Regelstudienzeit mindestens 6 Semester), Master- oder Diplomgrad an einer deutschen Hochschule erworben hat oder gleichwertige Abschlüsse ausländischer Hochschulen nachweisen kann.
- (2) Bewerberinnen oder Bewerber, die keinen Bachelor-, Master- oder Diplomgrad besitzen,

können zum Studium mit Einzelkursprüfungen zugelassen werden, wenn sie die Eignung im Beruf oder auf andere Weise erworben haben. Die Eignung wird vom Vorstand der zuständigen Weiterbildungseinrichtung nach Einreichung eines schriftlichen Antrages, dem geeignete Nachweise über Kenntnisse und Qualifikationen im Bereich Wasser und Umwelt beizufügen sind, festgestellt.

**§ 3
Zugangsvoraussetzungen zum Studium mit
Abschluß als Master of Science (M.Sc.)**

- (1) Zum Studium mit Abschluß als Master of Science im Weiterbildungsfernstudiengang Wasser und Umwelt wird zugelassen, wer den Bachelorgrad (Regelstudienzeit mindestens 6 Semester), Master- oder Diplomgrad an einer deutschen Hochschule erworben hat oder gleichwertige Abschlüsse ausländischer Hochschulen nachweisen kann.
- (2) Die Zulassung zur Masterprüfung regelt die Prüfungsordnung.

**§ 4
Zulassungsausschluß**

Bewerberinnen oder Bewerber, die die Voraussetzungen nach §2 oder 3 nicht erfüllen, sind vom Weiterbildungsfernstudiengang Wasser und Umwelt auszuschließen.

**§ 5
Zulassungsbescheid**

- (1) Im Zulassungsbescheid bestimmt die Universität Hannover einen Termin, bis zu dem die Bewerberin oder der Bewerber zu erklären hat, ob sie oder er die Zulassung annimmt. Liegt der Universität die Erklärung bis zu diesem Termin nicht vor, wird der Zulassungsbescheid unwirksam.
- (2) Bewerberinnen oder Bewerber, die nicht zugelassen werden, erhalten einen Ablehnungsbescheid. Der Ablehnungsbescheid ist zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

**§ 6
Inkrafttreten**

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Universität Hannover in Kraft.

Der Senat der Universität Hannover hat in seiner Sitzung am 15.11.2000 die nachfolgende angepasste Ordnung der Zentralen Einrichtung Weiterbildungsstudium Arbeitswissenschaft zustimmend zur Kenntnis genommen:

Ordnung der Zentralen Einrichtung Weiterbildungsstudium Arbeitswissenschaft (WA) der Universität Hannover

Das Weiterbildungsstudium Arbeitswissenschaft ist eine zentrale wissenschaftliche Einrichtung im Sinne von § 111 NHG. Sie trägt die Bezeichnung "Weiterbildungsstudium Arbeitswissenschaft - Zentrale Einrichtung der Universität Hannover". Sie gibt sich folgende Ordnung:

§ 1 Aufgaben

- (1) Die zentrale Einrichtung nimmt Aufgaben des weiterbildenden Studiums nach §12 (3) NHG der Universität Hannover auf dem Gebiet der Arbeitswissenschaft wahr.
- (2) Das Weiterbildungsstudium Arbeitswissenschaft richtet sich an Fach- und Führungskräfte, die in arbeitswissenschaftlichen Tätigkeitsfeldern arbeiten und/oder professionelle Trägerinnen und Träger von Veränderungsprozessen in Organisationen sind. Ziel des Studienangebotes ist eine fachliche, methodische und soziale Kompetenzerweiterung der berufstätigen Studierenden. Es unterstützt und fördert persönliche und organisationsbezogene Entwicklungsprozesse in der beruflichen Praxis durch die Vermittlung und Erarbeitung wissenschaftsgeleiteter Konzepte und Lösungen für arbeitswissenschaftliche Problemstellungen.
- (3) Ausgangspunkt des Weiterbildungsstudiums ist ein interdisziplinärer Ansatz der Arbeitswissenschaft. Diese gewinnt ihre Erkenntnisse aus dem Zusammenwirken mit verschiedenen wissenschaftlichen Disziplinen, insbesondere mit Ingenieur- und Naturwissenschaften, Informationswissenschaften, Medizin, Psychologie, Sozialwissenschaften, Erziehungswissenschaften, Ökonomie und Rechtswissenschaften.
- (4) Das Weiterbildungsstudium Arbeitswissenschaft ist ein Studiengang, der durch eine Prüfungs- und Studienordnung geregelt wird.
- (5) Forschungs- und Beratungsaktivitäten der zentralen Einrichtung Weiterbildungsstudium Arbeitswissenschaft sollen vor allem der Weiterentwicklung arbeitswissenschaftlicher Konzepte dienen. Sie beziehen sich insbesondere auf Fragestellungen aus dem Spannungsfeld von Mensch-Arbeit-Organisation. Am Forschungsprozeß werden Studierende im Sinne von forschendem Lernen beteiligt.

§ 2 Eingliederung in die Universität

Der Senat der Universität Hannover entscheidet in grundsätzlichen Angelegenheiten, die das Weiterbildungsstudium Arbeitswissenschaft betreffen und tritt entsprechend §116 (2) NHG an die Stelle des Fachbereichsrates. Das aktuelle Kursprogramm und die damit verbundene Beauftragung von Lehrpersonen bedürfen der Genehmigung durch den Senat.

§ 3 Vorstand

1. Die Leitung der zentralen Einrichtung Weiterbildungsstudium Arbeitswissenschaft obliegt dem Vorstand. Mitglieder des Vorstandes sind unter Maßgabe des §111 (3) NHG die Vertreterinnen oder Vertreter der Professorengruppe der Einrichtung und je eine Vertreterin oder ein Vertreter der anderen Statusgruppen. Die Vertreterinnen und Vertreter aller Statusgruppen haben das Stimmrecht. Die Stimmengewichtung bei Abstimmungen im Vorstand erfolgt gemäß §21 (3) der Grundordnung der Universität Hannover im Verhältnis 4:1:1:1.
2. Der Vorstand entscheidet über die Verwendung der Ausstattungsgegenstände, insbesondere der Arbeitsräume, Geräte und Sammlungen, und über die Verwendung von Planstellen, anderen Stellen, Ausgabemitteln für Personal sowie Sachmitteln, die der zentralen Einrichtung Weiterbildungsstudium Arbeitswissenschaft von der Hochschule zugeordnet oder zugewiesen sind. Für die Vorbereitungen der Vorstandsentscheidungen gilt § 5 (2).
3. Der Inhaber oder die Inhaberin der Professorenstelle ist qua Amt im Vorstand vertreten. Die Vertretungen der anderen Statusgruppen werden gewählt. Die Mitgliedern der Einrichtung, das sind die Inhaberinnen und Inhaber der Personalstellen, die der zentralen Einrichtung Weiterbildungsstudium Arbeitswissenschaft zugewiesen sind, wählen in den jeweiligen Gruppen ihre Vertreterinnen und Vertreter für die Dauer von zwei Jahren. Die Vertretung der Studierenden im Vorstand wird auf einer Vollversammlung der Studierenden der zentralen Einrichtung Weiterbildungsstudium Arbeitswissenschaft für die Dauer eines Jahres gewählt.
4. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 4 Geschäftsführende Leitung

- (1) Der Inhaber oder die Inhaberin der Professorenstelle ist geschäftsführender Leiter oder geschäftsführende Leiterin der zentralen Einrichtung Weiterbildungsstudium Arbeitswissenschaft.
- (2) Der geschäftsführende Leiter oder die geschäftsführende Leiterin repräsentiert die zentrale Einrichtung Weiterbildungsstudium Arbeitswissenschaft nach außen und ist verantwortlich für die Umsetzung der geltenden Beschlüsse.
- (3) Die Vertretung der geschäftsführenden Leitung wird in der Geschäftsordnung des Vorstandes geregelt.

§ 5 Die Versammlung der zentralen Einrichtung

- (1) Der Versammlung gehören alle Mitglieder der Einrichtung und ein studentisches Mitglied, das auf der Vollversammlung der Studierenden der zentralen Einrichtung Weiterbildungsstudium Arbeitswissenschaft gewählt wird, an.
- (2) Die Versammlung berät den Vorstand in allen Angelegenheiten der Einrichtung und bereitet die Entscheidungen des Vorstandes vor. In der Versammlung wird in der Regel aufgrund von Beschlussvorlagen der Mitglieder beraten und abgestimmt.
- (3) Spezielle Aufgabenbereiche werden an Obleute delegiert. Von der Versammlung wird im Einvernehmen mit dem Vorstand festgelegt, welche Aufgaben den Obleuten übertragen werden. In diesem Bereich vertreten die Obleute die Einrichtung in eigener Zuständigkeit. Sie unterrichten den Vorstand regelmäßig über ihre Tätigkeit. Die Arbeit der Obleute endet mit Wegfall der Delegation des Aufgabenbereiches.
- (4) Einmal im Semester tagt die Versammlung mit der Studierendenvertretung der zentralen Einrichtung Weiterbildungsstudium Arbeitswissenschaft zur gemeinsamen Beratung der Studienangelegenheiten.

§ 6 Lehrangebot

- (1) Die zentrale Einrichtung Weiterbildungsstudium Arbeitswissenschaft stellt auf der Grundlage einer nach Gegenstand, Zeit und Ort abgestimmten Studienplanung das Lehrangebot sicher, das zur Einhaltung der Prüfungs- und Studienordnung und Realisierung des Curriculums erforderlich ist.
- (2) Das Lehrangebot wird von Personen aus
 - der zentralen Einrichtung Weiterbildungsstudium Arbeitswissenschaft,
 - den Fachbereichen und sonstigen Einrichtungen der Universität Hannover sowie aus
 - Wissenschaft und Praxis außerhalb der Universität Hannover erbracht.

- (3) Die Lehrenden tragen die inhaltliche Verantwortung für ihre Lehrveranstaltungen.
- (4) Das wissenschaftliche Personal der zentralen Einrichtung Weiterbildungsstudium Arbeitswissenschaft führt die erforderlichen curricularen, personellen und organisatorischen Planungen durch. Dabei sollen die Empfehlungen des Fachbeirates berücksichtigt werden.
- (5) Der geschäftsführende Leiter oder die geschäftsführende Leiterin der zentralen Einrichtung Weiterbildungsstudium Arbeitswissenschaft legt das aktuelle Kursprogramm zusammen mit der Stellungnahme des Fachbeirates dem Senat zur Genehmigung vor.

§ 7 Fachbeirat

- (1) Der Fachbeirat befaßt sich mit Fragen von Lehre und Forschung der ZE Weiterbildungsstudium Arbeitswissenschaft. Er gibt Anregungen und Empfehlungen für die Weiterentwicklung des Studienangebots, die Planung des Lehrangebots, die Ausrichtung von Forschungsschwerpunkten sowie für die Kooperation mit Wirtschaft, Verwaltung und Verbänden. Er nimmt dem Senat gegenüber zum aktuellen Kursprogramm und zu der damit verbundenen Beauftragung von Lehrpersonen Stellung.
- (2) Der Fachbeirat der zentralen Einrichtung Weiterbildungsstudiums Arbeitswissenschaft setzt sich wie folgt zusammen:
 - (a) 7 Vertreterinnen oder Vertreter des wissenschaftlichen Personals der Universität Hannover aus den für die Arbeitswissenschaft einschlägigen Fachrichtungen; sie sollten über Lehrerfahrung in der Weiterbildung verfügen,
 - (b) 3 Vertreterinnen oder Vertreter aus Wissenschaft und Praxis außerhalb der Universität Hannover, die in mindestens einem der letzten vier Belegzeiträume im Weiterbildungsstudium Arbeitswissenschaft gelehrt haben,
 - (c) 3 Vertreterinnen oder Vertreter der Studierenden im Weiterbildungsstudium Arbeitswissenschaft,
 - (d) 1 Vertreterin oder Vertreter der Zentralen Einrichtung für Weiterbildung (ZEW) der Universität Hannover.
- (3) Das wissenschaftliche Personal der zentralen Einrichtung Weiterbildungsstudium Arbeitswissenschaft nimmt an den Sitzungen des Fachbeirates teil. Es erteilt ihm alle erforderlichen Auskünfte und kann jederzeit zum Gegenstand der Beratung Stellung nehmen.
- (4) Die Mitglieder des Fachbeirates zu Absatz 2 a) werden vom Senat auf Vorschlag der Fachbereiche der Universität Hannover benannt. Die Mitglieder zu b) werden vom Senat auf Vorschlag der Versammlung der Lehrenden und die Mit-

glieder zu c) werden vom Senat auf Vorschlag der Vollversammlung der Studierenden der zentralen Einrichtung Weiterbildungsstudium Arbeitswissenschaft benannt. Das Mitglied zu d) wird vom Senat auf Vorschlag der ZEW benannt. Die Nominierung der Stellvertretenden der Mitglieder ist auf die gleiche Weise sicherzustellen.

- (5) Der Fachbeirat wählt seine Vorsitzende oder seinen Vorsitzenden aus der Mitte des in Absatz 2 unter a) genannten Personenkreises.
- (6) Die Amtszeit der Mitglieder des Fachbeirates nach Abs. 2 (a), (b) und (d) beträgt zwei Jahre, die der Vertreterinnen und Vertreter der Studierenden ein Jahr. Wiederwahl ist möglich.
- (7) Der Fachbeirat tritt mindestens zweimal pro Jahr zusammen und wird von der oder dem Vorsitzenden einberufen.

§ 8 Versammlung der Lehrenden

- (1) Die Lehrenden im Weiterbildungsstudium Arbeitswissenschaft der vier vorangegangenen Belegzeiträume bilden die Versammlung der Lehrenden.
- (2) Die Versammlung der Lehrenden dient dem Austausch von Lehrerfahrungen, der Information über den Stand arbeitswissenschaftlicher Forschung und aktueller Problemlagen aus der Praxis.
- (3) Die Versammlung der Lehrenden tritt mindestens einmal in zwei Jahren zusammen. Sie wird vom Vorstand der zentralen Einrichtung Weiterbildungsstudium Arbeitswissenschaft einberufen.
- (4) Die Versammlung der Lehrenden gibt sich eine Wahlordnung zur Entsendung ihrer Vertreterinnen und Vertreter in den Fachbeirat gemäß § 8 (2) b). Die Wahlordnung ist dem Senat zur Genehmigung vorzulegen.
- (5) Die Mitglieder des Fachbeirates werden zur Versammlung der Lehrenden eingeladen.

§ 9 Vollversammlung der Studierenden

- (1) Die Studierenden der zentralen Einrichtung Weiterbildungsstudium Arbeitswissenschaft wählen ihre Vertreterinnen und Vertreter sowie deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter für den Vorstand gemäß § 3, die Versammlung der Einrichtung gemäß § 5 und den Fachbeirat gemäß § 8 (3) auf einer Vollversammlung der Studierenden.
- (2) Die Vollversammlung der Studierenden findet einmal im Jahr auf Einladung des Vorstandes der zentralen Einrichtung Weiterbildungsstudium Arbeitswissenschaft statt.
- (3) Die Vollversammlung der Studierenden gibt sich eine Wahlordnung zur Entsendung ihrer Vertreterinnen und Vertreter in die unter § 10 (1) genann-

ten Gremien. Die Wahlordnung ist dem Senat zur Genehmigung vorzulegen.

- (4) Die gewählten Vertreterinnen und Vertreter sowie deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter bilden die Studierendenvertretung des WA.

§ 10 Inkrafttreten

Die Ordnung der zentralen Einrichtung Weiterbildungsstudium Arbeitswissenschaft tritt am Tage nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Universität Hannover in Kraft.

Der Fachbereichsrat Erziehungswissenschaften hat die nachfolgende Ordnung für die Schulpraktika für die Lehramtsstudiengänge Grund-, Haupt- und Realschulen, Sonderpädagogik und Lehramt an Gymnasien beschlossen. Der Senat der Universität Hannover hat zu der Praktikumsordnung zustimmend Stellung genommen. Die Praktikumsordnung tritt entsprechend § 14 Abs. 4 NHG am Tage nach der Bekanntmachung in diesem Verkündungsblatt in Kraft.

UNIVERSITÄT HANNOVER
Fachbereich Erziehungswissenschaften

Beschluß des. Fb-Rates
am **15.03.2000**

Schulpraktika

- Praktikumsordnung -

Studiengang Lehramt Grund-, Haupt- u. Realschulen:	Allgemeines Schulpraktikum	in Teil I a
	Fachdidaktisches Praktikum	in Teil II
Studiengang Lehramt für Sonderpädagogik:	1. sonderpäd. Schulpraktikum in Form eines Allgemeinen Schulpraktikums	in Teil I a
	2. sonderpäd. Schulpraktikum	in Teil III
Studiengang Lehramt an Gymnasien:	Allgemeines Schulpraktikum im Rahmen dieses Studienganges	in Teil I b
	Fachdidaktisches Praktikum	(bisher keine Vorlage)

Anlagen:

1. Spezielle gesetzliche Bestimmungen
2. Konfliktregelung und Einrichtung einer Schiedsstelle
3. Vorgehen bei nicht erfolgreicher Teilnahme

Anhang:

Beschluß des Fachbereichsrates (02.06.99) zur „Sicherung der Qualität und der Durchführung der schulpraktischen Studien....“

UNIVERSITÄT HANNOVER

Fachbereich Erziehungswissenschaften

- AG Schulpraktikum -

Einleitung

Nach der von der niedersächsischen Landesregierung am 15. April 1998 erlassenen Verordnung über die Ersten Staatsprüfungen für Lehrämter im Land Niedersachsen (PVO – Lehr I) sind die Schulpraktika ein integraler Bestandteil der ersten Phase der Lehrerausbildung. Die vorliegende Ordnung regelt auf dieser Grundlage die Gestaltung der Schulpraktika für das Lehramt an Grund-, Haupt- und Realschulen, das Lehramt für Sonderpädagogik und das Lehramt an Gymnasien an der Universität Hannover¹.

Der Fachbereich Erziehungswissenschaften hat als federführender Fachbereich für die Lehrerausbildung der Universität Hannover eine Rahmenvorgabe für die Betreuung der Studierenden bei ihren schulpraktischen Studien beschlossen (Beschluss des FBR v.02.06.99; s. Anhang), die dieser Praktikumsordnung zugrunde liegt.

Die vorliegende Ordnung für die Schulpraktika ist so aufgebaut, dass für jeden Studiengang die entsprechenden Teile der Ordnung gesondert ausgegeben werden können. Sie werden ergänzt um die Anlagen: spezielle gesetzliche Bestimmungen, Konfliktlösung und Vorgehen bei nicht erfolgreicher Teilnahme.

Eine Leerstelle enthält diese Praktikumsordnung z.Z. noch hinsichtlich der fachdidaktischen Praktika für das Lehramt an Gymnasien. Diese Leerstelle gilt es baldigst zu füllen.

¹ Der Studiengang LBS wird hier nicht berücksichtigt, da der Aufgabenbereich Praktika der „Arbeitsstelle Lehramt an berufsbildenden Schulen“ zugewiesen wurde.

UNIVERSITÄT HANNOVER

Fachbereich Erziehungswissenschaften

Praktikumsordnung Teil I a**Ordnung**

für das Allgemeine Schulpraktikum (ASP) an der Universität Hannover
im Studiengang für das Lehramt an Grund-, Haupt- und Realschulen
und im Studiengang für das Lehramt für Sonderpädagogik

Gliederung:

Allgemeine Hinweise/Voraussetzungen	Pkt.	1 - 5
Studenten/Tutoren/Mentoren ²		6 - 9
Rahmenbedingungen für Ablauf und erfolgreiche Teilnahme		10 - 19
Spezielle gesetzliche Bestimmungen	(s.Anlage)	

Allgemeine Hinweise/Voraussetzungen

1. Nach der Verordnung über die Ersten Staatsprüfungen für Lehramter im Land Niedersachsen (PVO - Lehr I) v. 15.04.98 ist u. a. der Nachweis zweier Schulpraktika Voraussetzung für die Zulassung zu diesen Prüfungen.

Von diesen nach § 26 bzw. § 42 (PVO - Lehr I) geforderten Schulpraktika ist eines

das Allgemeine Schulpraktikum (ASP).

Inhaltliche Schwerpunkte sind pädagogische Aspekte von Schule und Unterricht.

Das ASP ist jeweils Zulassungsvoraussetzung zur Zwischenprüfung.

Weitere rechtliche Grundlagen für die Ausgestaltung des Praktikums sind die Durchführungsbestimmungen zur PVO Lehr I v. 08.05.98, ergänzt am 16.06.99, die Vereinbarungen zwischen der Universität Hannover und der Bezirksregierung Hannover zur Durchführung der Schulpraktika im Rahmen der Studiengänge und die Studienordnungen für die o.g. Studiengänge.

3. Das ASP ist eine Veranstaltung der Universität. Es wird von Lehrenden der Universität (Tutorinnen/Tutoren) in enger Zusammenarbeit mit den in der Schule betreuenden Lehrkräften (Mentorinnen/Mentoren) vorbereitet, begleitet und nachbereitet.

² Bei Benennung von Gruppen: Studentengruppe, Tutorengruppe, Mentorengruppe wird zur sprachlichen Vereinfachung die Bezeichnung „Gruppe“ ggf. weggelassen.

3. Die **Zulassung** zum ASP ist wie folgt geregelt:
Im Studiengang Lehramt an Grund-, Haupt- und Realschulen und im Studiengang Lehramt für Sonderpädagogik muß die Ableistung des projektorientierten Grundstudiums nachgewiesen werden.
Wieweit andere Studienleistungen (Studiengangswechsel, Hochschulwechsel) als Äquivalenz angerechnet werden, entscheidet der Praktikumsbeauftragte.
4. Das ASP **dauert** 5 Wochen und wird als Blockpraktikum in der Regel vor den Osterferien der Schulen in der vorlesungsfreien Zeit abgeleistet.
5. Die Studentinnen/Studenten leisten das ASP in der Regel **nach dem 3. Studiensemester** ab. Bei Studienbeginn zum Sommersemester sollte das ASP spätestens unmittelbar nach dem 4. Semester beginnen.

Studenten/Tutoren/Mentoren

6. Die **Studierenden** führen das ASP in **Praktikumsgruppen** (in der Regel drei Praktikanten) an allgemeinbildenden Schulen durch, die in der Stadt Hannover, im Einzugsbereich der Stadt oder in weiter entfernten Landkreisen liegen. Der Studentin/dem Studenten steht die Wahl der Schulstufe bzw. der Schulform im Rahmen der angebotenen Praktikumsplätze frei.

Das ASP wird vom Praktikumsbüro des Fachbereichs Erziehungswissenschaften, Standort Bismarckstr. 2, organisiert. Studierende können sich in der Regel nicht selbst in den Schulen um Praktikumsplätze bewerben.

7. Eine **Aufgabe** des Praktikums ist es, den Studierenden Einblicke in die Planung, Durchführung und Auswertung von Unterricht zu geben und eigene Erfahrungen zu ermöglichen. Dabei finden auch Erkundungen in verschiedenen Feldern statt; sie betreffen die
 - Klassensituation in der Praktikumsklasse;
 - Ausgangslage der einzelnen Schülerin, des einzelnen Schülers;
 - komplexe Lehrtätigkeit und die mit ihr verbundenen Belastungen;
 - institutionellen Bedingungen des Unterrichts.

Gleichberechtigte Aufgabe des Praktikums ist es, Perspektiven für das weitere Studium zu entwickeln. So können studienbezogene Problemstellungen aus Hochschulveranstaltungen im Praktikum weiterverfolgt, vertieft und dokumentiert werden. Dabei kann die spezielle wissenschaftliche Kompetenz der Tutorin/des Tutors genutzt werden.

Beispiele für derartige Problemstellungen sind:

Konflikte im Unterricht, Lehrerangst, Freizeitverhalten von Jugendlichen, soziale Beziehungen in Gruppen, Leistungsbeurteilung, Medieneinsatz, Differenzierung, Vorstellungsbildung zu Rechenoperationen bei Kindern im 2. Schuljahr u. a. m.

Im Praktikum sollen - wenn möglich - die individuellen Wünsche der Studierenden (ihre Erwartungen, Kenntnisse und Fähigkeiten) berücksichtigt werden.

8. Die **Tutorin/der Tutor** betreut in der Regel vier Praktikumsgruppen (12 Studierende).

Die Hochschullehrerin/der Hochschullehrer organisiert die Arbeit im Rahmen eines von ihr/ihm gewählten Betreuungsmodells.

Je nach Betreuungsmodell (s. dazu die ausführliche Ergänzung 1 „SZENARIO...“ v. 28.04.92) ist der Schwerpunkt der Türentätigkeit festgelegt auf:

den Besuch und die Nachbesprechung von Unterrichtsversuchen in allen vier Gruppen (Modell: **Analyse schulpraktischer Erfahrungen**)

oder

eine Beteiligung an der Praktikumsvorbereitung zu einem speziellen Thema in allen vier Gruppen (Modell: **Praktikumsvorbereitung**)

oder

eine Beteiligung an der Planung von Unterrichtsvorhaben und den Besuch/die Nachbesprechung dieser Unterrichtsversuche in zwei Gruppen; die beiden anderen Gruppen werden von den zwei mitwirkenden Lehrkräften in gleicher Weise betreut (Modell: **Vorlaufseminar**)

oder

eine intensive Zusammenarbeit mit einer Mentorengruppe, von denen vier Lehrkräfte dann eigenständig je eine Praktikumsgruppe betreuen (Modell: **Supervision**).

Die Zahl der Schulbesuche für die Tutorenschaft wird durch das gewählte Modell festgelegt.

Unabhängig vom gewählten Modell beteiligt sich die Tutorin/der Tutor:

- am Erkundungstag (bei zwei Schulen jeweils mit entsprechend verringertem zeitlichen Aufwand);
- am abschließenden Auswertungsgespräch der vier Gruppen.

Die Tutorin/der Tutor beurteilt die Praktikumsberichte.

9. Die **Mentorin/der Mentor** betreut in der Regel eine Praktikumsgruppe und übernimmt dabei folgende Aufgaben:

- Die Lehrkraft vermittelt Einblicke in das Schulleben, in Schulorganisation und Schulverwaltungsabläufe;
- sie gibt Einblick in ihre Unterrichtsplanung und -vorbereitung und leitet zu einer gezielten Beobachtung, Analyse und Auswertung ihres Unterrichts an;
- sie leitet die Vorbereitung, Durchführung und Auswertung der Unterrichtsversuche der Studierenden an;
- sie wirkt nach Möglichkeit bei der Planung und Auswertung des Praktikums durch die Hochschule mit.

An einer Praktikumschule sollten zwei, an großen Schulen/Schulsystemen möglichst vier Lehrkräfte für das ASP zur Verfügung stehen.

Rahmenbedingungen für Ablauf und erfolgreiche Teilnahme

10. Für die **gemeinsame Planung** im Rahmen der o.g. Modelle werden die Mentoren einen Tag von ihren unterrichtlichen und sonstigen dienstlichen Verpflichtungen freigestellt².
11. Das ASP wird durch einen **Erkundungstag** im Dezember vorbereitet, an dem die Studierenden und die Tutorinnen/Tutoren ihre Praktikumsschule besuchen.

Die Schulleiterin/der Schulleiter führt die Gruppe in die Schule ein. Die Gruppe hospitiert in Unterrichtsstunden des Mentors bzw. der Mentorin. Anschließend findet ein erstes Planungsgespräch mit den Mentoren statt. Diese sind dafür von ihren Unterrichtsverpflichtungen nach den Hospitationsstunden freizustellen².

12. Der **Ablauf des ASP** orientiert sich an folgenden **Rahmenbedingungen**

- Mindestens die Hälfte der Arbeitszeit der Studenten im ASP entfallen auf unmittelbar unterrichtsbezogene Fragestellungen (Planung, Durchführung und Auswertung von Unterricht). Höchstens eine Hälfte steht für die Bearbeitung der studienbezogenen Problemstellungen (s.Pkt.7) zur Verfügung.
- Jeder Studierende unterrichtet während des ASP mindestens 15 Stunden, jedoch nicht mehr als durchschnittlich eine Unterrichtsstunde pro Schultag, und hospitiert bei anderen Gruppenmitgliedern.
- Den Studierenden soll Gelegenheit gegeben werden, an Konferenzen, Dienstbesprechungen und anderen schulischen Veranstaltungen teilzunehmen.
- Die Praktikumsgruppe ist 15 - 20 Stunden pro Woche in der Schule (s. Pkt. 13).
- Im Laufe des Praktikums sind nachzuweisen:
 - Hospitationen im Unterricht von Mentor und Kommilitonen (mindesten zwei Protokolle von hospitierten Stunden sind als Ergänzung der schriftlichen Arbeitsergebnisse beizufügen, s. Pkt. 16)
 - detaillierte Nachbesinnungen ggf. auch zu Stunden, die von Kommilitonen gehalten werden, zum Zwecke der gemeinsamen Beratung (mindesten zwei Nachbesinnungen sind als Ergänzung dem schriftlichen Arbeitsergebnis beizufügen, s. Pkt. 16)
 - Unterrichtsentwürfe/Unterrichtsskizzen des Studierenden (mindestens zwei Unterrichtsskizzen sind als Ergänzung dem schriftlichen Arbeitsergebnis beizufügen, s. Pkt. 14 und Pkt. 16)

13. Die **regelmäßige Teilnahme** der Studenten am Praktikum ist unerlässlich. Der Besuch weiterer Studienveranstaltungen oder eine Berufstätigkeit ist in dieser Zeit in der Regel nicht möglich.

² Freistellungen werden von der Schulleitung ausgesprochen.

Der Stundenplan der Praktikumsgruppe ist in Absprache mit der Mentorin/dem Mentor und der Tutorin/dem Tutor festzulegen. Notwendige Fehlzeiten sind schriftlich zu begründen und die Notwendigkeit ist ggf. nachzuweisen. Bei mehr als drei Fehltagen ist die Praktikumszeit entsprechend zu verlängern. Ist das nicht möglich und/oder beträgt die Fehlzeit mehr als zwei Wochen, ist das Praktikumsbüro zu benachrichtigen. In der Regel muß das Praktikum dann zu einem späteren Zeitpunkt ergänzt oder wiederholt werden. Bei unentschuldigtem Fehlen wird das Praktikum nicht anerkannt.

14. Die **eigenen Unterrichtserfahrungen** der Studierenden:

In der ersten Praktikumswoche beschränken sich die Studenten in der Regel auf Unterrichtshospitationen und übernehmen nur auf ausdrücklichen Wunsch eigene Unterrichtsstunden. Nach dieser Woche sollte jede Gruppe pro Tag zwei bis drei Unterrichtsstunden planen, durchführen und auswerten.

Im Mittelpunkt der Arbeit jeder Praktikumsgruppe sollen zwei kurze Unterrichtseinheiten oder eine etwas längere Unterrichtseinheit stehen, die gemeinsam geplant, durchgeführt und ausgewertet werden. Dabei kann für die Planung auf bereits vorliegende Unterrichtseinheiten zurückgegriffen werden. Es ist nicht erforderlich, daß es sich um Unterrichtseinheiten aus den Fächern der Studenten handelt. Die Planung kann nur als Vorschlag verstanden werden, der im Verlauf der Unterrichtseinheit verändert werden kann.

Die Mentorin/der Mentor sollte den Studierenden die Möglichkeit geben, eigene Unterrichts-ideen zu erproben, auch auf das Risiko des Scheiterns hin. Dabei darf nicht gegen Rechts- und Verwaltungsvorschriften verstoßen werden.

Zu jedem Unterricht wird ein schriftliches Konzept (Entwurf/Kurzentwurf/Skizze) erstellt.

15. Im Anschluß an das Praktikum erfolgt eine **Auswertung**. Die Veranstaltung wird von der Tutorin/dem Tutor geleitet und kann nach Absprache der Gruppen entweder in der Schule oder in der Hochschule stattfinden. Hierfür werden die betreuenden Lehrkräfte ebenfalls bis zu einem Tag von ihren unterrichtlichen und sonstigen dienstlichen Verpflichtungen freigestellt³

16. Jede Praktikumsgruppe stellt mit Abschluß des ASP ein **schriftliches Arbeitsergebnis** zusammen, das sich ohne großen zusätzlichen Arbeitsaufwand aus der Praktikumsarbeit ergeben soll. Das Ergebnis kann in Gruppenarbeit erstellt werden. Die individuellen Nachweise (s.Pkt.12) sind jedoch als Ergänzung beizufügen.

Das Arbeitsergebnis ist **spätestens 4 Wochen nach Abschluß** der Schulbesuche der Tutorin/dem Tutor vorzulegen. Nach Abgabe ist es **innerhalb von 3 Wochen** von ihr/ihm mit den Studierenden zu besprechen. Eine über diese schriftliche Ausarbeitung hinausgehende vom Studierenden gewünschte und von ihm später erstellte weitere spezielle Auswertung des Praktikums kann ggf. im Rahmen einer Lehrveranstaltung oder eines Projektes als Studienleistung eingebracht werden. (Näheres siehe „Hinweise zur schriftlichen Ausarbeitung ASP“.)

³ Die Freistellungen werden von der Schulleitung ausgesprochen

Die Bescheinigung über die Ableistung des ASP wird erst nach der Besprechung des Arbeitsergebnisses ausgehändigt.

Gelungene Arbeitsergebnisse können dann von der Tutorin/dem Tutor mit Einverständnis der Verfasserin/des Verfassers an die Dokumentationsstelle für Unterrichtsmaterialien weitergereicht werden.

17. Die Praktikumsgruppe reicht eine **Kopie** ihres schriftlichen Arbeitsergebnisses über die Schulleitung an die Mentoren weiter. Die Mentorin/der Mentor (evtl. die Schulleitung) kann bis spätestens drei Wochen nach Abgabe der Arbeit eine schriftliche Stellungnahme zur Ausarbeitung über die Tutorin/den Tutor oder das Praktikumsbüro an die Universität weitergeben. Die Stellungnahme wird dem Original der Ausarbeitung beigelegt.

18. Die betreuende Lehrkraft und die Schulleitung bescheinigen auf einem **Vordruck** (s. Ergänzung 2) die Teilnahme und Mitarbeit der Studenten. Die Tutorin/der Tutor entscheidet nach Rücksprache mit der Mentorin/dem Mentor und den Studierenden, ob das Praktikum erfolgreich abgeleistet wurde.

19. **Konfliktregelung**

Siehe Anlage 2

In der Anlage

Zur Erläuterung zu Pkt. 8: s. „Szenario“ der ASP-Betreuung (Ergänzung 1)

Zur Erläuterung zu Pkt. 18: s. Vordruck der Bescheinigung (Ergänzung 2)

UNIVERSITÄT HANNOVER

Fachbereich Erziehungswissenschaften

- Ordnung zum ASP -

Ergänzung 1

Ergl Teil I a

**Szenario
der Betreuungsmodelle****Modell A Analyse schulpraktischer Erfahrungen**

Arbeitsschwerpunkte für d.Tutor/in: Begutachtung und Nachbesprechung von Unterrichtsstunden und anderen schulpraktischen Erfahrungen.

Dabei ist jeder Student mindestens einmal zu beraten, so daß d.Tutor/in in jeder Gruppe drei Stunden hospitiert und an der Nachbesprechung teilnimmt. Im Einzelfall sollten nach Absprache auch weitere Hospitationen möglich sein, max. 18 Hospitationen.

Darüber hinaus nimmt d. Tutor/in teil

- am Erkundungstag (bei zwei Schulen jeweils mit entsprechend verringertem zeitlichem Aufwand) (ungefähr sechs Stunden),
- am abschließenden Auswertungsgespräch in jeder der vier Gruppen.

D. Tutor/in nimmt die Praktikumsberichte entgegen und liest sie.

Rahmenbedingungen:

Wie bisher wird die ASP-Betreuung als 2stündiges Seminar im Vorlesungsverzeichnis ausgewiesen und wahlweise für das Sommer- oder Wintersemester angerechnet.

Modell B Praktikumsvorbereitung durch ein Seminar

Arbeitsschwerpunkt für d.Tutor/in: D. Tutor/in bietet ein auf acht Sitzungen reduziertes, 2-stündiges Seminar ausschließlich für die 12 von ihr/ihm zu betreuenden Studenten an. Das Seminar beginnt ca. Ende November und endet unmittelbar in der Woche vor dem Praktikum. Dieses Seminar dient zur Vorbereitung der Studierenden auf das ASP, wobei jeweils ein spezieller Aspekt im Vordergrund steht. Dazu können z.B. Unterrichtsmaterialien erstellt oder besprochen werden, eine Unterrichtseinheit kann geplant werden, vorausgehende Hospitationserfahrungen der Studenten in ihren Klassen könnten besprochen oder bestimmte Aspekte des Lehrerhandelns (Sprache, emotionales Klima, Umgang mit Disziplinproblemen u.ä.) bearbeitet werden.

Darüber hinaus nimmt d. Tutor/in teil

- an einem Planungsgespräch zur Seminarkonzeption mit den vier beteiligten Lehrern/ Lehrerinnen,
- am Erkundungstag (bei zwei Schulen jeweils mit entsprechend verringertem zeitlichen Aufwand)
- an je einem Schulbesuch in jeder Praktikumsgruppe (vier Kontakte),
- am abschließenden gemeinsamen Auswertungsgespräch mit allen vier Gruppen.

D. Tutor/in nimmt die Praktikumsberichte entgegen und liest sie.

Rahmenbedingungen:

Wie bisher wird die ASP-Betreuung als 2stündiges Seminar angerechnet. Im Vorlesungsverzeichnis auszuweisen ist das Seminar in dem Semester, das dem ASP vorausgeht (in der Regel das Wintersemester).

D. Tutor/in sollte sich schon unmittelbar nach den Sommerferien mit den vier Mentor/innen absprechen können, um die Seminarplanung auf die konkreten Bedingungen abzustimmen. Die Zuordnung der Studierenden sollte bis Ende Oktober erfolgen, dabei sollten Vorabsprachen zwischen Tutor/Mentor/Studierenden möglichst berücksichtigt werden.

Modell C Kooperationsmodell

Arbeitsschwerpunkt für d. Tutor/in: D. Tutor/in bietet eine intensive Zusammenarbeit mit den Mentor/Mentorinnen an:

Entweder:

C1. In Form eines gemeinsamen Seminars für die Praktikumssteilnehmer/innen, das vom Tutor und einigen Mentoren/innen geplant und durchgeführt wird. Das Seminar ist auf die Situation in der Praktikumschule zu beziehen. In diesem **Vorlaufseminar** können jeweils bis zu zwei spätere Mentoren/innen als „mitwirkende Lehrer/innen“ eine zusätzliche Anrechnungsstunde erhalten. (Das Deputat dieser Anrechnungsstunden ist begrenzt).

Darüber hinaus nimmt d. Tutor/in teil:

- am Erkundungstag (bei zwei Schulen jeweils mit entsprechend verringertem zeitlichen Aufwand),
- je nach Umfang des Seminars an ein bis zwei Schulbesuchen in jeder Praktikumsgruppe,
- am abschließenden gemeinsamen Auswertungsgespräch mit allen vier Gruppen.

D. Tutor/in nimmt die Praktikumsberichte entgegen und liest sie.

Rahmenbedingungen:

Es gelten die Rahmenbedingungen wie in Modell B.

Oder:

C2. In Form eines Kolloquiums (ggf. mit Supervision) mit einer Mentorengruppe (5 - 8 Lehrer/Lehrerinnen, von denen vier bereit sein müßten, im nächsten ASP eigenständig eine Praktikumsgruppe zu betreuen).

Darüber hinaus nimmt d. Tutor/in teil:

- am Erkundungstag (bei zwei Schulen jeweils mit entsprechend verringertem zeitlichen Aufwand),
- je nach Umfang des Kolloquiums an ein bis zwei Schulbesuchen in jeder Praktikumsgruppe,
- am abschließenden Auswertungsgespräch in jeder der vier Gruppen.

D. Tutor/in nimmt die Praktikumsberichte entgegen und liest sie.

Rahmenbedingungen:

Es gelten die Rahmenbedingungen wie in Modell B.

Das Modell C 2 scheint vor allem dann praktikabel zu sein, wenn d. Tutor/in im Rahmen einer SCHILF mit Lehrern/Lehrerinnen langfristig zusammenarbeitet.

UNIVERSITÄT HANNOVER
FACHBEREICH ERZIEHUNGSWISSENSCHAFTEN

Ergänzung 2

B E S C H E I N I G U N G

Allgemeines Schulpraktikum (ASP)

gem. § 26 bzw. § 42 der Prüfungsverordnung für Lehrämter im Lande Niedersachsen (PVO - Lehr I) v. 15.04.98, hier Lehramt an **Grund- Haupt- und Realschulen** und Lehramt für **Sonderpädagogik**

Frau/Herr GHR

geb. am Studienbeginn WS/SS

hat vom bis

das Schulpraktikum in der (den) Klasse(n) an der

..... in abgeleistet.

(Schule)

(Ort)

Sie/Er hat am ASP regelmäßig/mit Unterbrechung teilgenommen^{x)}.

Mentor(in):

Schulleiter(in):

.....

.....

Datum:

Datum:

.....

.....

(Unterschrift)

(Unterschrift)

Stempel

^{x)} Nicht zutreffendes bitte streichen. Nur Unterbrechnungen berücksichtigen, die den Erfolg des Praktikums gefährden könnten. Art und Umfang der Unterbrechung bitte auf einem gesonderten Blatt erläutern.

Sie/Er hat die Zulassungsvoraussetzungen zur Aufnahme in das Praktikum erfüllt und einen Praktikumsplatz nach Praktikumsplan erhalten.

Hannover, den

(Praktikumsbeauftragter)

Sie/Er hat das Praktikum gem. den Durchführungsbestimmungen zu § 26 und § 42 erfolgreich abgeleistet.

Hannover, den

(Tutor/in)

UNIVERSITÄT HANNOVER

Fachbereich Erziehungswissenschaften

Praktikumsordnung Teil I b**Ordnung****für das Allgemeine Schulpraktikum (ASP) an der Universität Hannover im Studiengang für das Lehramt an Gymnasien**

1. Nach der Verordnung über die Ersten Staatsprüfungen für Lehrämter im Lande Niedersachsen (PVO - Lehr I) vom 15. 04. 1998 ist u. a. der Nachweis zweier Schulpraktika Voraussetzung für die Zulassung zur Prüfung.

Von diesen nach § 33 (PVO- Lehr I) geforderten Schulpraktika ist eines

das Allgemeine Schulpraktikum (ASP).

Inhaltliche Schwerpunkte sind pädagogische Aspekte der Berufspraxis des Lehrers.

Das ASP ist Voraussetzung zur Zulassung für die Zwischenprüfungen in den Unterrichtsfächern.

Weitere rechtliche Grundlagen für die Ausgestaltung des Praktikums sind die Vereinbarungen zwischen der Universität Hannover und der Bezirksregierung Hannover zur Durchführung der Schulpraktika im Rahmen der Studiengänge und die Studienordnungen für die o.g. Studiengänge.

2. Das ASP ist eine Studienveranstaltung der Universität. Es wird von Lehrenden der Universität (Tutorinnen/Tutoren) in Zusammenarbeit mit den beteiligten Lehrerinnen/Lehrern (Mentorinnen/Mentoren) vorbereitet, betreut und nachbereitet.
3. Das ASP findet in jedem Sommer- und Wintersemester eines Studienjahrs statt. Der in der Praktikumsschule zu absolvierende Teil des Praktikums kann nur dann erfolgen, wenn die in Punkt 8.1 genannte Vorbereitungsveranstaltung besucht wurde. Dort werden auch die zur Anmeldung bei den Schulen erforderlichen Schritte vorgenommen.
4. Das ASP dauert in der Regel 5 Wochen und wird als Blockpraktikum in der vorlesungsfreien Zeit abgeleistet.
5. Die Studierenden leisten das ASP in der Regel nach dem 3. Studiensemester ab.
6. Die Studierenden führen das ASP in Praktikumsgruppen (in der Regel drei Studierende, die ggf. verschiedenen Mentoren zugeordnet werden) an allgemeinbildenden Schulen durch. Den Studierenden steht die Wahl der Schulform frei. Der Vorschlag einer Praktikumsschule durch die Studierenden ist möglich. Wird eine andere Schulform als Gymnasium/Gesamtschule gewählt, so gilt nicht die vorliegende Praktikumsordnung, sondern die für den Studiengang der gewählten Schulform gültige Praktikumsordnung einschl. der dort genannten Voraussetzungen und Anmeldemodalitäten.
Das ASP wird vom Praktikumsbüro des Fachbereichs Erziehungswissenschaften, Standort Wunstorfer Straße, organisiert.

7. Aufgabe des Praktikums ist die Erschließung des Berufsfelds des Lehrers unter pädagogischen und fächerübergreifenden Aspekten. Daraus sollen auch Perspektiven für das weitere Studium entwickelt werden.

Deshalb sollen

- die Studierenden erste Einblicke in Schulorganisation und Schulverwaltungsabläufe erhalten,
- erste Einsichten in den Schulalltag von Lehrern und Schülern gewinnen,
- erste Erfahrungen bei der Beobachtung und Durchführung von Unterricht machen.

Im Praktikum sind mindestens 5 geplante Unterrichtsversuche durchzuführen, die mit dem Mentor nachbesprochen werden müssen.

Die Praktikanten sind 15 - 20 Stunden pro Woche in der Schule.

Die Studierenden müssen regelmäßig an den Begleitveranstaltungen, Treffen der Praktikumsgruppe zur Analyse und Planung des Unterrichts sowie am Unterricht teilnehmen. Die Teilnahme sollte in allen Bereichen jeweils mind. 85% der Gesamtzeit betragen und wird vom Tutor/von der Tutorin bestätigt. Der/die Studierende ist verpflichtet, sein/ihr Fehlen zu entschuldigen. Wird die Fehlzeit aufgrund von Krankheit überschritten, ist die Praktikumszeit entsprechend zu verlängern. Gelingt dies nicht, ist das Praktikum zu wiederholen.

8. Das Praktikum wird von der Hochschule vorbereitet, begleitet und nachbereitet.

1. Die Vorbereitung des ASP geschieht durch eine universitäre Lehrveranstaltung (max. 24 Teilnehmer/innen) in dem dem Praktikum vorausgehenden Semester.
2. Die Begleitung des ASP erfolgt in Zusammenarbeit aller Beteiligten durch eine Gruppenveranstaltung während der Praktikumszeit. Sie wird vom Tutor durchgeführt.
3. Die Nachbereitung des Praktikums erfolgt in dem auf das Praktikum folgenden Semester.

Die drei Aufgabenbereiche können gegebenenfalls in einer Lehrveranstaltung im Umfang von mindestens 2 SWS zusammengefaßt werden.

Zur erfolgreichen Ableistung des ASP gehört weiterhin der nachgewiesene Besuch einer Lehrveranstaltung mit studienbezogenem Schwerpunkt, der im Praktikum weiterverfolgt werden kann oder Erfahrungen aus dem Praktikum in differenzierter Form aufnimmt. Diese Veranstaltungen werden im kommentierten Vorlesungsverzeichnis entsprechend ausgewiesen. Der Besuch wird durch einen Teilnahmechein belegt.

9. Die Mentoren betreuen in der Regel eine Praktikumsgruppe bzw. einzelne Praktikanten und übernehmen dabei folgende Aufgaben:

- sie vermitteln Einblicke in das Schulleben, in Schulorganisation und Schulverwaltungsabläufe;
- sie geben Einblick in ihre Unterrichtsplanung und -vorbereitung und leiten zu einer gezielten Beobachtung, Analyse und Auswertung ihres Unterrichts an;
- sie leiten die Vorbereitung, Durchführung und Auswertung der Unterrichtsversuche der Praktikanten an;
- sie wirken nach Möglichkeit bei der Planung und Auswertung des Praktikums durch die Hochschule mit.

-
10. Jeder Praktikant erstellt nach Abschluß des ASP ein schriftliches Arbeitsergebnis (Praktikumsbericht). Dieser Bericht ist innerhalb des auf das Praktikum folgenden Semesters beim Tutor einzureichen. Inhalt und Form des Praktikumsberichts werden in einer gesonderten Anleitung festgelegt. Ein Lehrender der in Punkt 8 genannten Veranstaltungen sieht die Praktikumsberichte nach und gibt - wenn gewünscht - dem Studierenden Rückmeldung.
Die Bescheinigung über die erfolgreiche Ableistung des ASP wird erst erteilt, wenn der Besuch der in Punkt 8 genannten Veranstaltungen nachgewiesen ist und der Praktikumsbericht angenommen wurde
 11. Die Praktikanten legen eine Zweitausfertigung ihres Praktikumsberichts der Schulleitung ihrer Praktikumschule vor. Sie wird an die Mentoren weitergegeben. Die Mentoren (evtl. die Schulleitung) können bis spätestens vier Wochen nach Abgabe der Arbeit eine schriftliche Stellungnahme an die Universität weitergeben. Die Stellungnahme wird dem Original des Praktikumsberichts beigelegt.
 12. Mentoren, Schulleitung und Tutor bescheinigen auf einem Vordruck die ordnungsgemäße Teilnahme der Studenten gemäß PVO - Lehr I, Durchführungsbestimmungen. Der Praktikumsbeauftragte gibt nach Rücksprache mit den Tutoren und den Mentoren und nach Vorliegen der in Punkt 10 genannten Anforderungen und nach Einhalten der in Punkt 11 genannten Frist, durch seine Unterschrift die abschließende Bestätigung der erfolgreichen Teilnahme.
 13. Spezielle gesetzliche Bestimmungen

siehe Anlage 1

UNIVERSITÄT HANNOVER
Institut für Erziehungswissenschaft
Standort: Wunstorfer Str. 14
30453 Hannover



B E S C H E I N I G U N G

gemäß § 33 der Prüfungsverordnung für Lehrämter im Lande Niedersachsen (PVO – Lehr I) v. 15.04.98,
hier Lehramt an Gymnasien.

ALLGEMEINES SCHULPRAKTIKUM

Frau/Herr

geb. am

wohnhaftin hat

in der Zeit vom bis

am o. g. Schulpraktikum an unserer Schule gem. der vorliegenden Praktikumsordnung unter der Betreuung
d. Mentors/Mentorin, Herrn/Frau

teilgenommen.

Datum

Unterschrift Mentor/in

Schulstempel/Unterschrift Schulleiter/in

.....
Die ordnungsgemäße Teilnahme gem. Nr. 2 der Durchführungsbestimmungen zu § 33 PVO – Lehr I (s. bei
§ 26 Nr. 5 b + d) wird bescheinigt.

Datum:.....

.....
Unterschrift Tutor/Tutorin

.....
Die Nachweise für folgende Teilleistungen haben gesondert vorgelegen:

- Bescheinigung über den Besuch der Begleitveranstaltungen
- Annahme des Praktikumsberichtes
- Teilnahmebescheinigung über den Besuch der Lehrveranstaltung mit studienbezogenem Schwerpunkt.

Die erfolgreiche Ableistung des Praktikums wird hiermit anerkannt.

Datum

.....
Unterschrift Praktikumsbeauftragter

.....
Institutsstempel

UNIVERSITÄT HANNOVER

Fachbereich Erziehungswissenschaften

Praktikumsordnung Teil II

Rahmenplan zur Regelung des fachdidaktischen Praktikums (= Fachpraktikum in einem Unterrichtsfach)

1. Allgemeine Bestimmungen

Nach § 26 der PVO Lehr I vom 15. 04. 1998 und den Durchführungsbestimmungen v.08. 05. 1998 (§ 26 Nr. 4) ist die erfolgreiche Ableistung des **Fachpraktikums** u.a. Voraussetzung für die Zulassung zur Prüfung.

Das Fachpraktikum ist in der Regel im Langfach des Studenten/der Studentin abzuleisten bzw. beim Schwerpunkt Haupt- und Realschule nach Wahl der Studenten in einem der Langfächer.

Darüber hinaus ist in einem anderen der belegten Unterrichtsfächer die Teilnahme an einem „**Seminar mit Unterrichtsbezug**“ nachzuweisen.

Auf Antrag des oder der Studierenden kann das Fachpraktikum auch in einem Kurzfach absolviert werden. In diesem Fall ist das „Seminar mit Unterrichtsbezug“ im Langfach zu belegen. Der Antrag ist an das Kurzfach zu stellen.

2. Regelungen zum Fachpraktikum

2.1 Anmeldung

Regelungen zu Modalitäten und Fristen der Anmeldung sind den Fachstudienordnungen und den Aushängen der einzelnen Fächer zu entnehmen.

2.2 Teilnahmevoraussetzung

Voraussetzung der Teilnahme am Fachpraktikum sind das erfolgreich abgeleistete Allgemeine Schulpraktikum sowie die bestandene Zwischenprüfung in dem Fach, in dem das Fachpraktikum abgeleistet wird.

2.3 Vorbereitung und Begleitung

Das Fachpraktikum wird von der Universität (Tutorinnen und Tutoren) in Zusammenarbeit mit den beteiligten Lehrern (Mentorinnen/Mentoren) vorbereitet, begleitet und nachbereitet. Vor- und Nachbereitung erfolgen durch entsprechende Lehrveranstaltungen bzw. begleitende Veranstaltungen. Empfehlenswert ist ein vorbereitendes Kennenlernen der Praktikumsklasse und der Schulsituation. Schwerpunkt ist die Planung und Analyse von Unterricht unter fachdidaktischen Aspekten.

2.4 Durchführung des Fachpraktikums und Reflexion des Unterrichts

Das Fachpraktikum kann im Block im Umfang von in der Regel 4 Wochen, mindestens 3 Wochen, in der vorlesungsfreien Zeit oder semesterbegleitend oder als Mischform stattfinden. Der **Gesamtumfang** der zu erteilenden Unterrichtsstunden beträgt in der Regel 12 - 18 Unterrichtsstunden pro Praktikumsgruppe. Eine **Praktikumsgruppe** umfasst 3 - 6 Studentinnen und Studenten. Vor jeder Unterrichtsstunde ist von dem Unterrichtenden/den Unterrichtenden ein nach Absprache verfasster **schriftlicher Entwurf** anzufertigen, der erkennbar werden lässt, dass der angestrebte Lernprozess didaktisch und methodisch durchdacht wurde.

Jedes Mitglied der Studentengruppe sollte sich verantwortlich und in gleichem Maße an der Planung und Durchführung des Unterrichts beteiligen und sowohl Sequenzen als auch ganze Unterrichtsstunden eigenverantwortlich durchführen. Jedes Mitglied der Praktikumsgruppe hospitiert in den Stunden, die er/sie nicht selbst unterrichtet und dokumentiert die Beobachtungen schriftlich in Form eines Hospitationsberichts (vgl. 2.5). Die **Reflexion der Unterrichtsstunden** findet mit allen Mitgliedern der Praktikumsgruppe sowie nach Möglichkeit mit dem Mentor/der Mentorin statt. Der Tutor/die Tutorin sollte jeden Studenten/jede Studentin mindestens einmal im Unterricht besuchen und sich anschließend an der Reflexion des Unterrichts beteiligen.

2.5 Praktikumsbericht und Hospitationsberichte

Der Praktikumsbericht umfasst die ausführliche, didaktisch reflektierte Dokumentation einer Unterrichtssequenz einschließlich detaillierter Nachbesinnungen. Jede/r Studierende fügt dem Praktikumsbericht ferner die erstellten Hospitationsberichte bei (vgl. 2.4). Inhalt des Praktikumsberichts können auch unterrichtsbezogene Forschungs- oder Reflexionsaufgaben sein, die in Absprache mit dem Tutor/der Tutorin bearbeitet wurden. Der Praktikumsbericht kann als schriftliches Einzel- oder als Gruppenergebnis erbracht werden. In letzterem Fall müssen die Einzelleistungen jedoch erkennbar sein.

2.6 Erfolgreiche Teilnahme

Die Studierenden müssen regelmäßig an den Begleitveranstaltungen, den Treffen der Praktikumsgruppe zur Analyse und Planung des Unterrichts sowie am Unterricht teilnehmen. Die Teilnahme sollte in allen drei Bereichen jeweils mind. 85% der Gesamtzeit betragen und wird vom Tutor/von der Tutorin bestätigt. Der/die Studierende ist verpflichtet, sein/ihr Fehlen zu entschuldigen. Wird die Fehlzeit aufgrund von Krankheit überschritten, ist die Praktikumszeit – sofern dies organisatorisch machbar ist – entsprechend zu verlängern. Gelingt dies nicht, ist das Fachpraktikum zu wiederholen.

Die Bescheinigung der erfolgreichen Teilnahme wird vom Tutor/von der Tutorin nach Absprache mit dem Mentor/der Mentorin erteilt, wenn

- eine regelmäßige Teilnahme an den Begleitveranstaltungen sowie am unterrichtspraktischen Teil erfolgt ist;
- die Leistungen bei der Vorbereitung, Durchführung und Analyse von Unterricht mindestens als bestanden bewertet werden können;
- eine didaktisch fundierte, den Anforderungen entsprechende schriftliche Einzelleistung oder eine Gruppenleistung mit erkennbarem Eigenanteil nach der mit dem Tutor vereinbarten Form verfasst wurde.

Eine Wiederholung des Fachpraktikums ist möglich. Vor der Wiederholung sollte eine Studienberatung durchgeführt werden.

UNIVERSITÄT HANNOVER
FACHBEREICH ERZIEHUNGSWISSENSCHAFTEN

B E S C H E I N I G U N G

Fachpraktikum in einem Unterrichtsfach (fachdidaktisches Praktikum)

gem. § 26 der Prüfungsverordnung für Lehrämter im Lande Niedersachsen (PVO-Lehr I) v.15.04.1998
hier Lehramt an **Grund- Haupt- und Realschulen**

Frau/Herr

geb. am Studienbeginn WS/SS

hat vom bis (im Block/semesterbegleitend*)

das Praktikum im Unterrichtsfach..... in der (den) Klasse(n).....

an der in..... abgeleistet.
(Schule) (Ort)

*) Nichtzutreffendes bitte streichen

Sie/Er hat am Praktikum regelmäßig teilgenommen.

Mentor(in):

Schulleiter(in):

.....

.....

Datum:

Datum:

.....

.....

(Unterschrift)

(Unterschrift)

Stempel

Sie/Er hat das Praktikum gem. den Durchführungsbestimmungen zu § 26 im Rahmen der Veranstaltungen
des u. g. Instituts erfolgreich abgeleistet.

Hannover, den

(Tutorin/Tutor)

Stempel des Instituts:

UNIVERSITÄT HANNOVER
FACHBEREICH ERZIEHUNGSWISSENSCHAFTEN

B E S C H E I N I G U N G

über den Besuch des Seminars mit Unterrichtsbezug

gem. Nr. 6. der Durchführungsbestimmung zu § 26 der Prüfungsverordnung für Lehrämter im Lande Niedersachsen (PVO-Lehr I) v. 15.04.1998, hier Lehramt an **Grund- Haupt- und Realschulen**

Frau/Herr

geb. am Studienbeginn WS/SS

hat im WS/SS..... im Unterrichtsfach

an der Veranstaltung „Seminar mit Unterrichtsbezug“ mit Erfolg teilgenommen.

Hannover, den

(Lehrende/Lehrender)

Stempel des Instituts:

UNIVERSITÄT HANNOVER

Fachbereich Erziehungswissenschaften

Praktikumsordnung Teil III

Ordnung für das 2. sonderpädagogische Schulpraktikum an der Universität Hannover im Studiengang für das Lehramt an Sonderpädagogik

1. Allgemeines

Praktika sind abzuleisten nach

- § 42 (2) 1a der PVO-Lehr I vom 15.04.1998

(sonderpädagogisches Sozialpraktikum oder anerkannte gleichwertige Tätigkeit als Zulassungsvoraussetzung zur Zwischenprüfung) und

- § 42 (2) 2 (zwei sonderpädagogische Schulpraktika, wobei das erste mit der Zwischenprüfung erfolgreich abgeleistet sein muß).

Für das sonderpädagogische Sozialpraktikum gilt die Ordnung für das Sozialpraktikum für die Lehrämter mit den dort angeführten Spezifizierungen und Anlagen für das Lehramt für Sonderpädagogik.

Das erste sonderpädagogische Schulpraktikum wird im Rahmen des Allgemeinen Schulpraktikums (ASP) abgeleistet. Es gilt die Ordnung für das ASP.

Auf die Allgemeinen Bestimmungen, die für die Praktika für die Lehrämter gelten

(Verpflichtungen nach dem Verpflichtungsgesetz, Verfahren gem. § 47 Bundesseuchengesetz und Schiedsstelle) wird hingewiesen. (S. Anlage 1 und 2)

2. Ordnung für das 2. sonderpädagogische Schulpraktikum

Voraussetzung für die Zulassung zum 2. sonderpädagogischen Schulpraktikum ist der erfolgreiche Abschluß des 1. sonderpädagogischen Schulpraktikums.

Das 2. sonderpädagogische Schulpraktikum hat die Dauer von 5 Wochen mit je 5 Schultagen. Davon können 5 Schultage während des Vorbereitungssemesters für Hospitationen in den Praktikumschulen und Praktikumsklassen verwendet werden.

Aufgabe des Praktikums ist es, Erfahrungen als Lehrer/Lehrerin mit Kindern und Jugendlichen in integrativen Klassen, in Klassen an Sonderschulen oder in integrativen Maßnahmen zu ermöglichen. Ziel ist die Reflexion dieser Erfahrungen im Hinblick auf die Berufswahl und die Erfordernisse des weiteren Studiums.

Das Praktikum wird in der Regel in einer der beiden gewählten sonderpädagogischen Fachrichtungen durchgeführt. Die Erfahrungen als Unterrichtende/r sollen mehrere Unterrichtsfächer umfassen, insbesondere das gewählte Langfach bzw. die gewählten Kurzfächer. Dies geschieht in der Regel durch die Mitarbeit im Unterricht eines Sonderschullehrers/ einer Sonderschullehrerin oder durch die Mitarbeit in einer Klasse³. Die Studierenden sollen Erziehungs- und Unterrichtsaufgaben verantwortlich übernehmen, soweit es die pädagogische Situation in der Lerngruppe zuläßt. Die Anwesenheitspflicht der

³ Ist dies nicht möglich, sollen die Studierenden am „Seminar mit Unterrichtsbezug“ in ihrem Unterrichtsfach bzw. in einem ihrer Unterrichtsfächer teilnehmen.

Studierenden beträgt mindestens 20 Zeitstunden verteilt auf 5 Tage in der Schulwoche. Bei mehr als drei Fehltagen ist die Praktikumszeit entsprechend zu verlängern.

Das Praktikum wird begleitet durch einen Mentor/ eine Mentorin, der/die in der Regel ein bis zwei Studierende betreut, und eine Lehrende/ einen Lehrenden des Instituts für Sonderpädagogik der Universität. Die Mitarbeit im Unterricht wird von den Mentoren und Mentorinnen angeleitet. Über das Praktikum ist ein Bericht nach Anleitung durch die begleitende Lehrende/ den begleitenden Lehrenden des Instituts anzufertigen.

Die Betreuung durch Lehrende des Instituts für Sonderpädagogik umfaßt:

Vorbereitung des Praktikums im Wintersemester durch:

- ein didaktisches Seminar
- und/oder eine spezielle Veranstaltung für eine Praktikumsgruppe
- und/oder Hospitationen und Besprechungen.

Begleitung während der Praktikumszeit durch:

- Zusammenarbeit mit den Mentoren und Mentorinnen
- und
- Gruppenbesprechungen
- und/oder Supervisionen
- und/oder Unterrichtsbesuche

Auswertung durch:

- Korrektur des Praktikumsberichts
- und
- Einzelbesprechungen
- und/oder Gruppenbesprechungen.

Der/die Lehrende entscheidet in Absprache mit der Mentorin/dem Mentor aufgrund der Mitarbeit im Unterricht, aufgrund der Mitarbeit bei den Vorbereitungs-, Begleit- und Nachbereitungsveranstaltungen und des Praktikumsberichts, ob das Praktikum als erfolgreich bewertet wird.

Bei nicht erfolgreicher Teilnahme kann das Praktikum wiederholt werden.

In Konfliktfällen, die die Durchführung oder Beurteilung des Praktikums betreffen, kann die Schiedsstelle angerufen werden.

Die Anmeldung für das Praktikum im Frühjahr und für die im davorliegenden Wintersemester stattfindenden Vorbereitungsveranstaltungen erfolgt im Sommersemester. Die Form der Anmeldung wird durch Aushang des Instituts bekannt gegeben.

Andere Formen der Praktikumsdurchführung können vom Vorstand des Instituts in Abstimmung mit der AG Schulpraktikum genehmigt werden, sofern sie mit den Regelungen der Praktikumsordnung äquivalent sind.

UNIVERSITÄT HANNOVER
FACHBEREICH ERZIEHUNGSWISSENSCHAFTEN

B E S C H E I N I G U N G

Zweites sonderpädagogisches Schulpraktikum

gem. § 42 der Prüfungsverordnung für die Lehrämter im Lande Niedersachsen (PVO-Lehr I) v. 15.04.1998, hier Lehramt für **Sonderpädagogik**

Frau/Herr

geb. am Studienbeginn WS/SS.....

hat vom bis

das 2. sSP in der Fachrichtung.....

in der (den) Klasse(n)an der

..... in abgeleistet.

(Schule)

(Ort)

Sie/Er hat am ASP regelmäßig/mit Unterbrechung teilgenommen^{x)}.

Mentor(in):

Schulleiter(in):

.....

.....

Datum:

Datum:

.....

.....

(Unterschrift)

(Unterschrift)

Stempel

^{x)} Nicht zutreffendes bitte streichen. Nur Unterbrechungen berücksichtigen, die den Erfolg des Praktikums gefährden könnten. Art und Umfang der Unterbrechung bitte auf einem gesonderten Blatt erläutern.

Sie/Er hat die Vorbedingungen zur Aufnahme in das Praktikum erfüllt und einen Praktikumsplatz nach Praktikumsplan erhalten.

Hannover, den

(Praktikumsbeauftragte(r)
der sonderpädagogischen Fachrichtung)

Sie/Er hat das Praktikum gem. den Durchführungsbestimmungen zu § 42 erfolgreich abgeleistet.

Hannover, den

(Hochschullehrer/in)

Anlage 1**UNIVERSITÄT HANNOVER**

Fachbereich Erziehungswissenschaften

- Praktikumsordnung –

Spezielle gesetzliche Bestimmungen, die für jedes Praktikum erfüllt sein müssen.

In der Regel wird beim ersten Praktikum an einer Schule in Niedersachsen die Verpflichtung nach dem Verpflichtungsgesetz vorgenommen, und es ist auch die sog. Röntgenbescheinigung (s. hier Pkt. 2) vorzuweisen.

Die Dokumentation der Verpflichtung (Zweitschrift) und die Röntgenbescheinigung sind bei jedem weiteren Praktikum wieder vorzulegen.

1. Verpflichtungen nach dem Verpflichtungsgesetz

Bei erstmaliger Aufnahme einer praktischen Tätigkeit in der Schule im Rahmen eines Lehramtsstudiums fertigt die Schulleiterin/der Schulleiter eine Niederschrift über die Verpflichtung der Studierenden nach dem Verpflichtungsgesetz an. Die unterschriebene Zweitschrift ist der Studentin/dem Studenten auszuhändigen.

Die Niederschrift entfällt, wenn die Studentin/der Student nachweist, daß sie die Verpflichtung bereits geleistet hat.

2. Verfahren gem. § 47 Bundesseuchengesetz

Die Studentin/der Student legt vor Beginn des jeweiligen Praktikums ein Zeugnis des Gesundheitsamtes darüber vor, daß bei ihr/ihm eine ansteckende Tuberkulose der Atmungsorgane nicht festgestellt wurde (§ 47 Bundesseuchengesetz).

Konkret bedeutet das:

„Es ist unerheblich, wann (und aus welchem Anlaß) das Gesundheitsamt ein Zeugnis nach § 47 BSeuchG erstellt hat. Schulleitungen haben damit auch entsprechende Zeugnisse anzuerkennen, die älter als sechs Monate sind. Nach den o.g. Ausführungsbestimmungen zu § 47 kann das Gesundheitsamt auch Dritte beauftragen, die intrakutane Tuberkulinprobe und die Kontrolle des Testergebnisses durchzuführen. In diesen Fällen ist auch das ärztliche Zeugnis z.B. eines niedergelassenen Facharztes uneingeschränkt gültig, wenn er das entsprechende Formblatt verwendet hat (s. Anlage zu den Ausführungsbestimmungen zu § 47 BSeuchG).“ (Verfügung der Bezirksregierung v. 14.07.94).

UNIVERSITÄT HANNOVER
Fachbereich Erziehungswissenschaften
- Praktikumsordnung -

Anlage 2

Konfliktregelung

Erfahrungen mit den bisherigen Praktika zeigen, dass es nicht immer gelingt, Konflikte während des Praktikums in einer für alle Seiten akzeptablen Weise intern zu regeln. In solchen Fällen sollte in der Regel der zuständige Praktikumsbeauftragte angesprochen werden. Nur in besonders schwerwiegenden Fällen kann die AG Schulpraktikum auf Antrag eines Betroffenen eine Schiedsstelle einrichten.

Einrichtung einer Schiedsstelle

Der Antrag auf Einrichtung einer Schiedsstelle ist an den Vorsitzenden der AG Schulpraktikum^{x)} zu richten.

In der Regel besteht die Schiedsstelle aus dem zuständigen Praktikumsbeauftragten und drei weiteren Mitgliedern der AG-Schulpraktikum (einem Vertreter der Hochschule, einem Vertreter der Mentoren, einem Vertreter der Studenten), die den in Frage stehenden Praktikumsbereich kennen und in den Konflikt nicht verwickelt sind.

Bei Fragen von grundsätzlicher Bedeutung ist die ganze AG-Schulpraktikum die Schiedsstelle.

Die Schiedsstelle gibt Empfehlungen zur Konfliktlösung.

UNIVERSITÄT HANNOVER

Fachbereich Erziehungswissenschaften

- Praktikumsordnung -

Anlage 3

Vorgehen bei nicht erfolgreicher Teilnahme

Bei nicht erfolgreicher Teilnahme an einem Schulpraktikum kann dieses Praktikum ganz oder in Teilen wiederholt werden. Die Entscheidung darüber trifft der zuständige Lehrende an der Universität. In solch einem Falle wird den Studierenden empfohlen, sich über ihre weitere Studienplanung beraten zu lassen (fachspezifische oder allgemeine Studienberatung).

Bei einer vollständigen Wiederholung des Praktikums ist der zuständige Praktikumsbeauftragte zu benachrichtigen.

Anhang zur Praktikumsordnung

Anhang

Beschluß des Fachbereichsrates vom 02.06.1999

(vom Fachbereichsrat beschlossene Änderungen sind kursiv eingefügt)

Sicherung der Qualität und der Durchführung der schulpraktischen Studien in den Studiengängen für die Lehrämter an allgemeinbildenden Schulen. *)

*) Der Studiengang LBS wird hier nicht betrachtet, da der Aufgabenbereich Praktika der „Arbeitsstelle Lehramt an berufsbildenden Schulen“ zugewiesen wurde.

1) Die Gestaltung und Organisation des einzelnen Praktikums wird durch die jeweilige Praktikumsordnung geregelt. Dabei sind Konzepte anzustreben, in denen die Gestaltungsfreiheit des einzelnen Hochschullehrers und die Wahlmöglichkeiten der Studierenden beachtet werden.

2) Der Fb-Rat legt folgenden Plan fest, in dem geregelt wird, wer die Federführung bei der Erstellung der Praktikumsordnung übernimmt, wer das Praktikum gestaltet und wer die Organisation übernimmt.

	Federführung	Gestaltung	Organisation
ASP	Arbeitsgruppe Schulpraktikum, ggf. Untergruppe	einzelne Lehrende im Rahmen verschiedener Modelle	durch das Zentrum für Praktika
1.sonderpäd. Fachpraktikum als ASP	Arbeitsgruppe Schulpraktikum, ggf. Untergruppe	einzelne Lehrende im Rahmen verschiedener Modelle, ggf. besondere Angebote für Studenten der Sonderpädagogik	durch das Zentrum für Praktika
2.sonderpäd. Fachpraktikum	Institut für Sonderpädagogik	Institut für Sonderpädagogik, ggf. „Unterrichtsfächer“	Institut für Sonderpädagogik in Absprache mit dem Zentrum
fachdidaktisches Praktikum	„Rahmenordnung“ Arbeitsgruppe Schulpraktikum, ggf. Untergruppe in Absprache mit Vertretern der Fächer	am jeweiligen Fach beteiligte Institute	einzelne Institute in Absprache mit dem Zentrum

Der Fachbereichsrat beschließt folgende Rahmenbedingungen:

(3) Grundsätzlich ist jeder Lehrende, der in den Lehramtsstudiengängen prüfungsberechtigt ist, zur Mitwirkung an den schulpraktischen Studien verpflichtet.

Vgl. § 50 (2) NHG

(4) Für jedes in der PVO-Lehr I für die Studiengänge vorgesehene Schulpraktikum (vgl. § 26,2; § 33,2; § 42 (2) 2) ist eine Lehrkapazität von 2 SWS selbständiger Lehre bei einer Gruppengröße bis zu 12 Studenten zu berechnen.

Mit dieser Rechengröße wird die Organisationsform nicht festgelegt.

Die formale Gleichwertigkeit der Praktika ist so im Ansatz gesichert. Dieser Gesichtspunkt ist wichtig, weil die erfolgreiche Ableistung der Praktika eine verbindliche Voraussetzung für die Zulassung zu den Prüfungen ist.

Abweichungen von diesem Prinzip wären ggf. sehr ausführlich zu begründen.

(5) Bei den aktuellen Zulassungszahlen (weitgehend durch NC festgelegt) ergibt sich aus (3) und (4), daß z.Z. in der Regel jeder Lehrende im Fachbereich Erziehungswissenschaften, der in den Lehramtsstudiengängen prüfungsberechtigt ist, einmal im Studienjahr eine Gruppe von 12 Studenten im Bereich schulpraktischer Studien übernehmen muß. Ausnahmen aufgrund von Belastungen durch

- das Sozial- und Betriebspraktikum
- das förderdiagnostische Praktikum
- fachdidaktisches Praktikum im „kleinen Fach“ u.ä.
- Qualifikationsstellen

werden in dem Umfang, wie sie bisher von Fb-Rat beschlossen wurden, berücksichtigt.

(6) Wenn sich die Rahmenbedingungen für die Schulpraktika deutlich ändern, beschließt der Fb-Rat vor Beginn des Studienjahres, wie weit die in (5) genannten Festsetzungen zu ändern sind.

Eine extreme Erhöhung der Gruppengröße sollte vermieden werden. Dann wäre eher der NC schärfer zu fassen.

(7) Institute können beschließen, daß die Verpflichtung zur Betreuung von Praktika nach den Pkt. (3) - (5) dem gesamten Institut zugerechnet wird. Der Praktikumsbeauftragte stellt dann fest, wie viele Praktikanten in einem Studienjahr von diesem Institut zu betreuen sind.

Das Institut sichert die Qualität der Vor- und Nachbereitung des Praktikums sowie der Begleitung.

(8) Bei Verflechtungsvereinbarungen (Dienstleistung) mit anderen Fachbereichen ist bei den allgemeinen Fächern und bei den didaktischen Anteilen der besonderen Fächer darauf zu achten, daß etwa 12% der vom anderen Fachbereich erbrachten „Dienstleistung“ im Bereich „schulpraktische Studien“ zu leisten ist.

Dieser Beschluß ist wichtig, damit ggf. notwendig werdende Lehraufträge nicht nur aus dem Etat des Fachbereichs Erz.wiss. bezahlt werden. (Besonders dringlich ist diese Regelung für das „fachdidaktische Praktikum“).

Der Fachbereichsrat Erziehungswissenschaften hat die nachfolgende Ordnung für das Sozial- oder Betriebs- bzw. Vereinspraktikum und das sonderpädagogische Sozialpraktikum beschlossen. Der Senat der Universität Hannover hat zu der Praktikumsordnung zustimmend Stellung genommen. Die Praktikumsordnung tritt entsprechend § 14 Abs. 4 NHG am Tage nach der Bekanntmachung in diesem Verkündungsblatt in Kraft.

Universität Hannover
 Fachbereich Erziehungswissenschaften
 Arbeitsgruppe Sozialpraktikum
 i.A. J. Fehr, K. D. Müller

Beschluß des Fb-Rates am 05.04.2000

Praktikumsordnung

Ordnung für das Sozial- oder Betriebs- bzw. Vereinspraktikum und das sonderpädagogische Sozialpraktikum

§ 1 Allgemeine Bestimmungen:

(1) Gemäß der betreffenden Zwischenprüfungsordnungen vom ... ist die Ableistung eines vierwöchigen Praktikums Zulassungsvoraussetzung für die Zwischenprüfung in den Studiengängen Lehramt an Grund-, Haupt- und Realschulen (vgl. ZPO § 6(2), Lehramt für Sonderpädagogik (vgl. ZPO § 6(2) und Lehramt für Gymnasien (vgl. ZPO § 6(2)).

In den og. Lehramtsstudiengängen werden folgende Praktika abgeleistet:

Studiengang Lehramt

an Grund-, Haupt- und Realschulen :

Sozial- oder Betriebspraktikum bzw. Vereinspraktikum (PVO Lehr-1 § 26, Satz 1 Nr. 1)

Studiengang Lehramt an Gymnasien:

Sozial- oder Betriebspraktikum bzw. Vereinspraktikum (PVO Lehr-1 § 33, Satz 1 Nr.1)

Studiengang Lehramt für Sonderpädagogik:

Sonderpädagogisches Sozialpraktikum (PVO Lehr-1 § 42 Abs.2 Satz 1 Nr.1a)

(2) Studierende, die Sport als Langfach studieren, leisten das Praktikum in einem Sportverein (Vereinspraktikum) ab. Dieser Sportverein muß folgende Voraussetzungen erfüllen:

- Mehr-Sparten-Verein mit unterschiedlichen ziel- und altersgruppenbezogenen Angeboten, sowie hauptberuflicher Verwaltung oder
- Einsatz einer hauptberuflichen Sportlehrkraft oder
- Gewährleistung einer praktikumsbegleitenden Betreuung durch verantwortliche Funktionsträger des Vereins.

(3) Die Praktika sind integrativer Bestandteil des Studiums (vgl. Studienordnung LGHR §11, LSO § 8 und LG § 7). Veranstaltungen zu den Praktika sind im allgemeinen Teil der Studienordnungen GHR, LS und LG, sowie in den jeweiligen fachspezifischen Anlagen für Pädagogik ausgewiesen.

Die praktische Tätigkeit (einschließlich der Anrechnung nach § 4 der Praktikumsordnung) wird von den Studierenden ausgewertet (z.B. über einen Bericht bzw. eine thematische Auswertung in einer Lehrveranstaltung). Nach Vorlage des Nachweises über die praktische Tätigkeit und der Bescheinigung über die erfolgte Auswertung wird die ordnungsgemäße Ableistung des Praktikums vom Praktikumsbeauftragten bescheinigt.

§ 2 Durchführung des Praktikums:

Das Praktikum wird in der Regel als Blockpraktikum im Umfang von etwa 160 Zeitstunden in der vorlesungsfreien Zeit nach dem ersten Semester abgeleistet. In besonderen Fällen kann es auch in einem Zeitraum von bis zu 3 Monaten abgeleistet werden. Andere Formen der Ableistung können im Einzelfall mit den Praktikumsbeauftragten abgesprochen werden.

§ 3 Praktikumsbeauftragte

Das Praktikum wird beim jeweiligen Praktikumsbeauftragten angemeldet. Das Verfahren wird in einem Hinweispapier näher erläutert. Der Praktikumsbeauftragte bescheinigt die ordnungsgemäße Ableistung des Praktikums.

§ 4 Anrechnungsmöglichkeiten:

Folgende Tätigkeiten können auf Antrag als dem Sozial- oder Betriebspraktikum bzw. dem sonderpädagogischen Sozialpraktikum gleichwertig anerkannt werden, wenn sie den spezifischen Anforderungen des jeweiligen Praktikums entsprechen:⁴

- a) eine abgeschlossene Ausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf,
- b) eine mindestens einjährige Vollzeittätigkeit oder ein Ganztagspraktikum in Betrieben oder sonstigen Einrichtungen, die nicht länger als sechs Jahre zurückliegen,
- c) ein Sozial- oder Betriebspraktikum von gleicher Dauer, das in einen anderen Studien- oder Ausbildungsgang eingebunden ist,
- d) eine mindestens einjährige selbständige Leitung einer Jugendgruppe, Sportvereinsgruppe oder eine entsprechende ehrenamtliche Tätigkeit,
- e) die mindestens einjährige selbständige Führung eines Haushalts mit verantwortlicher Betreuung einer erziehungsbedürftigen oder Pflege einer pflegebedürftigen Person. Die Erziehungsbedürftigkeit ist durch Geburtsurkunde, die Pflegebedürftigkeit durch Bescheinigung der Pflegekasse nachzuweisen. Die selbständige Führung des Haushalts und tatsächliche Pflege durch die Antragstellende oder den Antragstellenden selbst ist durch Erklärung glaubhaft zu machen.

Nicht als gleichwertig anerkannt werden Tätigkeiten, die auf Grund von Rechtsverpflichtungen geleistet werden (z.B. Grundwehrdienst, Zivildienst).

Bei Tätigkeiten, die nicht ganztägig ausgeübt wurden, ist eine Anerkennung nur möglich, wenn die Tätigkeit - umgerechnet - eine entsprechend längere Zeit in Anspruch genommen hat.

⁴ s. Durchführungsbestimmungen zur PVO –Lehr I vom 8.5.1998 zu § 26 und Änderung der Durchführungsbestimmungen vom 16.06.1999

Anhang: Federführung und Organisation

	zuständig für die Praktikumsordnung	zuständig für die Begleitveranstaltungen	zuständig für die Organisation des Praktikums
Sozial-oder Betriebs- bzw. Vereinspraktikum Lehramt GHR	Arbeitsgruppe: „Sozialpraktikum“	Lehrende des Instituts für Erziehungswissenschaft ggfs. auch Lehrende anderer Fächer	durch das Zentrum für Praktika hier: Praktikumsbeauftragte für das Sozial- und Betriebspraktikum
Sozial- oder Betriebs- bzw. Vereinspraktikum Lehramt G	Arbeitsgruppe: „Sozialpraktikum“ .	Lehrende des Instituts für Erziehungswissenschaft ggfs. auch Lehrende anderer Fächer	durch das Zentrum für Praktika hier: Praktikumsbeauftragte für das Sozial- und Betriebspraktikum
Sonderpädagogisches Sozialpraktikum Lehramt .S	Arbeitsgruppe: „Sozialpraktikum“	Lehrende des Instituts für Erziehungswissenschaft ggf. Lehrende des Instituts für Sonderpädagogik sowie Lehrende anderer Fächer	durch das Zentrum für Praktika hier: Praktikumsbeauftragte für das sonderpädagogische Sozialpraktikum